

Berliner Online-Beiträge zum Völker- und Verfassungsrecht

Beitrag Nr. 6
online seit 20.12.07

:Christoph Zehetgruber:

Der Ehrenmord in Österreich, Deutschland und der Türkei- Strafrechtliche Fragen eines gesellschaftlichen Phänomens

herausgegeben von
Univ.-Prof. Dr. Heike Krieger

Zitiervorschlag: *Zehetgruber*, Der Ehrenmord in Österreich, Deutschland und der Türkei ,
Strafrechtliche Fragen eines gesellschaftlichen Phänomens in: Krieger, Berliner Online-
Beiträge zum Völker- und Verfassungsrecht Nr. 6/2007, 2-3.

Dieser Aufsatz unterliegt dem Schutz des Urheberrechts und anderer Schutzgesetze. Er darf nicht zu kommerziellen Zwecken kopiert, verbreitet, verändert oder Dritten zugänglich gemacht werden.

Anmerkung: Die türkische Rechtslage ist in Bezugnahme auf das Gesetz Nr. 765 vom 1.3. 1926 (Türkisches Strafgesetzbuch) idF vom 31. 1. 2001 dargestellt. Das "neue" türkische Strafgesetzbuch (Gesetz Nr. 5237 vom 26. 9. 2004), trat am 1. 4. 2005 in Kraft. Siehe dazu FN 114 auf S 18 der Arbeit.

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Abkürzungen

Einleitung.....	1
1. Grundlagen.....	2
1.1 Der Begriff des „Ehrenmordes“.....	2
1.2 Das Auftreten von „Ehrenmorden“ in geographischer Sicht.....	3
1.3 Zum Begriff der Ehre.....	5
1.4 „Ehrenmorde“ und der Islam.....	5
1.5 Das gesellschaftliche Umfeld für „Ehrenmorde“- Der „arabische“ Ehrbegriff- Stammesstrukturen und Frauenbild.....	7
2. Die Mitwirkung am Selbstmord in Österreich, Deutschland und der Türkei.....	10
2.1 Allgemeines.....	10
2.2 Österreich.....	11
2.3 Deutschland.....	15
2.4 Türkei.....	18
2.5 Zusammenfassung.....	21
3. Der „Ehrenmord“ in der strafrechtlichen Bewertung der drei Rechtssysteme.....	22
3. Der unterschiedliche Stellenwert der Ehre in den Strafgesetzen Österreichs, Deutschlands und der Türkei.....	22
3.1.1 Österreich.....	23
3.1.2 Deutschland.....	24
3.1.3 Türkei.....	25
3.1.4 Zusammenfassung.....	28
3.2 Eine Darstellung des „Ehrenmordphänomens“ im Strafrecht der untersuchten Staaten...29	
3.2.1 Die strafrechtliche „Qualität“ der Tötungshandlung beim „Ehrenmord“.....	29
3.2.1.1 Österreich.....	30
3.2.1.2 Deutschland.....	35
3.2.1.3 Türkei.....	41
3.3 Jugendliche als Täter eines „Ehrenmordes“.....	47
3.3.1 Österreich.....	47
3.3.2 Deutschland.....	50
3.3.3 Türkei.....	53
3.3.4 Zusammenfassung.....	56
3.4 Die Strafbarkeit der an der Tat Beteiligten.....	57
3.4.1 Das österreichische Einheitstätersystem.....	59
3.4.2 Das deutsche Teilnahmesystem.....	63
3.4.3 Das türkische Teilnahmesystem.....	72
3.4.4 Zusammenfassung.....	75
4. Mordstrafen und ihre Verbüßungsdauer in Österreich, Deutschland und der Türkei.....	76
4.1 Österreich.....	76
4.2 Deutschland.....	78
4.3 Türkei.....	81
4.4 Zusammenfassung.....	83

5. Programme und Projekte gegen den „Ehrenmord“ auf nationaler und internationaler Ebene.....	84
Schlusswort.....	90
Verzeichnis der verwendeten Literatur.....	91

Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen

aA	andere Ansicht
abl	ablehnend
Abs	Absatz
abw	abweichend
aM	andere Meinung
Anm	Anmerkung
arg	argumento (folgt aus)
Art	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Bd	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
Bl	Blatt, Blätter
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BT	Besonderer Teil
bzgl	bezüglich
bzw	beziehungsweise
d	deutsch (vor einer anderen Abkürzung)
dh	das heißt
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
etc	et cetera
EU	Europäische Union
EvBl	Evidenzblatt der Rechtsmittelentscheidungen
f	und der, die folgende
ff	und der, die folgenden
FN	Fußnote
FS	Festschrift
GedS	Gedächtnisschrift
gem	gemäß
GolddArch	Goldammer's Archiv für Strafrecht
H	Heft
hL	herrschende Lehre
hM	herrschende Meinung
Hrsg	Herausgeber
idF	in der Fassung
idR	in der Regel
ieS	im engeren Sinn
insb	insbesondere
iS	im Sinn
iSd	im Sinn des, -der
iVm	in Verbindung mit
iwS	im weiteren Sinn
JA	Juristische Arbeitsblätter
JB	Juristische Blätter
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JP	Juristische Praxis
JR	Juristische Rundschau

JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
LJZ	Liechtensteinische Juristen- Zeitung
mN	mit Nachweisen
mwN	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue juristische Wochenschrift
Nr	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
ö	österreichisch (vor einer anderen Abkürzung)
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖJZ	Österreichische Juristen- Zeitung
Rz	Randzahl
RZ	Österreichische Richterzeitung
sog	sogenannt, -e, -er, -es
StG	Strafgesetz 1945 ASlg 2
StGB	Strafgesetzbuch
StPG	Strafrechtliche Probleme der Gegenwart
StPO	Strafprozeßordnung
str	streitig
stRsp	ständige Rechtsprechung
StV	Strafverteidiger
t	türkisch (vor einer anderen Abkürzung)
UN	United Nations
usw	und so weiter
v	vom, von
vgl	vergleiche
Vorbem	Vorbemerkung
wN	weitere Nachweise
Z	Zahl, Ziffer
zB	zum Beispiel
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
zust	zustimmend

Einleitung

Die vorliegende Arbeit hat das Ziel, einen Einblick in die Strafrechtsordnungen dreier Staaten im Bereich der Tötungskriminalität zu geben. Dabei soll das Phänomen des „Ehrenmordes“ der gemeinsame Nenner, der Ausgangspunkt sein, von welchem aus der Vergleich des österreichischen, deutschen und türkischen Strafrechts sowie der einschlägigen Judikatur erfolgt. Grundlagen, welche den Begriff des „Ehrenmordes“ erhellen sollen und sich mit den Gründen für diese Art von Verbrechen, mit ihrem weltweiten Auftreten und mit der Stellung der Frau in den vom „Ehrenmord“ dominierten Gruppen auseinandersetzen, sind der Betrachtung der juristischen Gemeinsamkeiten und Unterschiede vorangestellt. Die juristische Auseinandersetzung mit dem Thema umfasst die Mitwirkung am Selbstmord, die strafrechtliche Qualität der Tötungshandlung bei „Ehrenmorden“, das Faktum, dass oft kindlich- jugendliche Täter derartige Straftaten ausführen (müssen) sowie die Frage nach der Strafbarkeit der an der Tat Beteiligten. Weiters kommen auch die unterschiedlichen Strafraumen für „Mord“ und das Problem der lebenslangen Haftstrafe in Österreich, Deutschland und der Türkei zur Sprache. Abgeschlossen wird die Arbeit mit einer knappen Darstellung von Programmen und Projekten gegen den „Ehrenmord“ auf nationaler und internationaler Ebene.

Der Autor trägt sich mit der Hoffnung, dass neben dem Vergleich der vorsätzlichen Tötungsdelikte und den mit diesen zusammenhängenden Fragen es ihm gelingen möge, auf ein bis heute, zumindest in unserer Gesellschaft, nicht sonderlich stark wahrgenommenes Problem hinzuweisen und etwas Licht ins Dunkel der „Ehrverbrechen“ zu bringen. Nur mit mehr Wissen um die Hintergründe, mit Integrationsbestrebungen von Seiten der Staaten und der Bildung von Netzwerken mag es vielleicht eines Tages gelingen, „Ehrverbrechen“, an deren Spitze der „Ehrenmord“ steht, Herr zu werden.

1. Grundlagen

1.1 Der Begriff des „Ehrenmordes“

Der Terminus „Ehrenmord“ und die von ihrem Umfang her weiteren des „Verbrechens im Namen der Ehre“ bzw des „Ehrverbrechens“ sind in der internationalen Literatur sehr kontrovers diskutierte Begriffe und werden von verschiedenen Stellen in unterschiedlicher Weise verstanden. Insbesondere am Umstand, dass Verbrechen wohl nicht als „ehrentvoll“ angesehen werden können, scheiden sich die Geister, dennoch haben sich in der internationalen Diktion die Begriffe „crimes in the name of honour“ und „honourkilling“ für das in dieser Arbeit zu behandelnde Phänomen der Tötung von Familienangehörigen (insbesondere weiblichen) zur „Reinigung“ der Familienehre durchgesetzt¹. Wenn im folgenden von „Ehrenmord“ die Rede sein wird, so ist in erster Linie die Tötung von Frauen und Mädchen, die in irgendeiner Weise die „Ehre“ der Familie verletzt haben oder auch nur haben sollen, gemeint. Zwar ist es möglich, unter der weiten Bezeichnung „Ehrenmord“ auch Fälle der sogenannten „Blutrache“² oder „Blutfehde“ zu subsumieren, doch erscheint es zweckmäßig, diese Erscheinungsformen von Tötungshandlungen in der vorliegenden Arbeit etwas zu vernachlässigen, führen Taten in einem solchen Zusammenhang doch häufig zu einer sich über Jahre erstreckenden Spirale der Gewalt, wenn als Vergeltungsmaßnahme für die Tötung eines Familienmitgliedes eines der anderen Sippe sterben muss. Hingegen ist beim „klassischen Ehrenmord“ mit der Tötung eines (weiblichen) Angehörigen die Angelegenheit im Verständnis der Täter als bereinigt anzusehen, das Ansehen der Familie ist wiederhergestellt³. „Ehrverbrechen“, deren schlimmste Ausformungen die „Ehrenmorde“ sind⁴, finden sich in unterschiedlichsten Varianten, wie etwa gefährlichen Drohungen, Nötigungen, Erpressungen und vielen mehr⁵, doch all diesen Taten ist gemein,

¹ Böhmecke, Im Namen der Ehre: Misshandelt, verstoßen, ermordet, in *TERRE DES FEMMES e.V.* (Hrsg), Tatmotiv Ehre (2004) 10 (14 FN 1).

² Der Begriff „Blutrache“ ist dem deutschen Sprachgebrauch entlehnt, im Türkischen verwendet man die Formulierungen „kan davasi“ (Blutklage) oder „kan gütme“ (auf Blutrache ausgehen); vgl Tellenbach, Einführung in das türkische Strafrecht (2003) 207 FN 595.

³ Böhmecke in *TERRE DES FEMMES e. V.*, Tatmotiv 11; Tellenbach, Einführung 207.

⁴ Böhmecke in *TERRE DES FEMMES e. V.*, Tatmotiv 15 FN 6.

⁵ Böhmecke in *TERRE DES FEMMES e. V.*, Tatmotiv 12.

dass sie primär an Frauen und Mädchen und kaum an Männern begangen werden, wohl auch deswegen, weil in den einschlägigen Kreisen, der „Wert“ der Frau als geringer erachtet wird als der des Mannes, sie sogar oft als „Eigentum“, über das der Mann Verfügungsmacht besitzt, betrachtet wird⁶. Demzufolge ist es wohl nicht verfehlt, beim Thema „Ehrenmord“ von einem Tötungsdelikt zu sprechen, das im Bezug auf die Opfer ein überwiegend „weibliches“, hinsichtlich der Täter aber ein explizit „männliches“ ist. Dieser Aspekt wird in der Folge noch genauer zur Sprache kommen, wenn es um das Rollenverständnis von Mann und Frau in patriarchal geprägten Strukturen⁷ und (Sub-) gesellschaften geht.

1.2 Das Auftreten von „Ehrenmorden“ in geographischer Sicht

Das Phänomen des „Ehrenmordes“ ist ein globales. Der Weltbevölkerungsbericht der Vereinten Nationen (UNFPA) spricht von 5000 Frauen und Mädchen pro Jahr, die in mindestens 14 Ländern der Erde Opfer solcher Straftaten werden⁸. Die Dunkelziffer muss allerdings um ein Vielfaches höher angesetzt werden⁹, kommt es doch immer wieder vor, dass Morde als Selbstmorde oder Unfälle getarnt¹⁰ werden oder bei Befragung durch die Ermittlungsbehörden gesagt wird, die Tochter oder Frau sei davongelaufen oder wäre einfach „verschwunden“. Überall, wo derartige Straftaten geschehen, versucht man sie so gut als möglich im Familien- oder Sippenverband zu „halten“, Aussenstehende sollen Derartiges nicht mitbekommen.

Auch wenn Tötungen aus Ehrgründen weltweit auftreten, so kann man doch Länder ausmachen, in denen sie häufiger als anderswo vorkommen. Für die arabische Welt sind etwa Jordanien, Palästina, Syrien, der Libanon, der Irak, der Jemen sowie Ägypten zu nennen¹¹, doch auch im gesamten südlichen und östlichen Mittelmeerraum sind „Ehrenmorde“ gelegentlich zu verzeichnen, nach

⁶ Izol, „Ehrenmorde“ in der Türkei, in *Internationales Zentrum für Menschenrechte der Kurden e.V.* (Hrsg), „Mord im Namen der Ehre“ (2003) 7 (10).

⁷ Böhmecke in *TERRE DES FEMMES e. V.*, Tatmotiv 14.

⁸ Böhmecke in *TERRE DES FEMMES e. V.*, Tatmotiv 10.

⁹ Böhmecke in *TERRE DES FEMMES e. V.*, Tatmotiv 10; Tellenbach, Ehrenmorde an Frauen in der arabischen Welt- Anmerkungen zu Jordanien und anderen Ländern, in *Faath/Mattes* (Hrsg), *Wuqûf* 13 (2003) 74 (78).

¹⁰ Böhmecke in *TERRE DES FEMMES e. V.*, Tatmotiv 12; Izol in *Internationales Zentrum für Menschenrechte der Kurden e. V.*, Mord 17.

¹¹ Tellenbach in *Faath/Mattes*, *Wuqûf* 13, 75.

*Tellenbach*¹² insbesondere in der Türkei. Augenmerk ist schließlich auch auf andere Weltgegenden zu richten, etwa auf Indien¹³ oder Pakistan¹⁴, wo ebenfalls in grosser Zahl derartige Straftaten verübt werden, und weiters auf Staaten, die zwar sonst keine „Tradition“ des „Ehrenmordes“ kennen, in welchen es jedoch auf Grund verschiedenster Umstände zu einer Art „Export“ solcher Taten kommt. Beispiele hiefür sind in Mittel- und Nordeuropa Staaten wie Deutschland, Frankreich, Italien oder auch Schweden, wo im Jahr 2002 ein Aufsehen erregender Fall die Öffentlichkeit massiv mit diesem Problem konfrontierte¹⁵. Somit stellen sich derartige Verbrechen nicht als bloße länderspezifische Besonderheiten, sondern vielmehr als tatsächlich weltweites Problem, das auch durch Migration in andere Staaten transportiert wird, dar, welches es auf allen Ebenen, nationalen wie internationalen, juristischen, aber vor allem psychologischen und sozio-kulturellen, zu bekämpfen gilt. Das Thema „Ehrverbrechen“ ist keineswegs neu, es gerät nur jetzt so stark in den Blickpunkt der Öffentlichkeit, weil, wie es das Beispiel Deutschland verdeutlicht¹⁶, auch in Staaten, die das Problem nur durch Berichte aus anderen Ländern kannten, zu einer Häufung solcher Straftaten kommt und der Staat deswegen gezwungen ist, sich mit dieser Angelegenheit „im eigenen Haus“ auseinanderzusetzen.

¹² *Tellenbach* in *Faath/Mattes*, Wuqûf 13, 75.

¹³ Vgl *Becker*, Verheiratet um jeden Preis- Mitgiftmorde in Indien, in *TERRE DES FEMMES e. V.* (Hrsg), Tatmotiv Ehre (2004) 51.

¹⁴ *Tellenbach* in *Faath/Mattes*, Wuqûf 13, 75.

¹⁵ *Volz*, Gewalt im Namen der Ehre- ein Thema für Europa?!, in *TERRE DES FEMMES e. V.* (Hrsg), Tatmotiv Ehre (2004) 82.

¹⁶ In der Bundesrepublik gab es im Zeitraum Oktober 2004- Juni 2005 sechs publik gewordene Straftaten, die nach der hier verwendeten Diktion (wohlgemerkt ohne rechtliche Beurteilung der Fälle als „Mord“ oder eines anderen StGB- Tatbestandes) soziokulturell als (vollendete) „Ehrenmorde“ anzusehen sind. Wie viele versuchte oder nicht an die Öffentlichkeit gedrungene Straftaten dieser Prägung bislang verübt wurden, ist kaum auszumachen, existiert doch in Deutschland, Österreich und auch der Türkei keine Art von Statistik, die „Ehrenmorde“ bzw Versuche derselben auch als solche erfasst; vgl hierzu <http://www.hamburger-illustrierte.de/content/htm/tic/2005/06/14/200506142333.html> (13. 2. 2006). Anders ist die Situation beispielsweise in Jordanien, wo die dortigen Kriminalstatistiken tatsächlich Hinweise auf das Auftreten von „Ehrenmorden“ geben; vgl *Tellenbach* in *Faath/Mattes*, Wuqûf 13, 75.

1.3 Zum Begriff der Ehre

Im Großteil Europas ist die Vorstellung, dass jegliches, insbesondere aber sexuelles Verhalten einer Frau die „Ehre“ der Familie verletzen kann, heutzutage fremd geworden¹⁷. Doch bevor man sich mit den Möglichkeiten der Verletzung der Ehre beschäftigt, ist es wohl notwendig, sich als Vorfrage Klarheit über den Begriff als solchen zu verschaffen. Zwei grosse Unterscheidungsblöcke bieten sich, mit mannigfaltigen Nuancierungen, an. Ehre kann verstanden werden als etwas Ähnliches wie Würde, eine „innere“ Befindlichkeit, die durch äußere Angriffe nicht zu verletzen ist, oder als eine Art Ruf, welchen man in seiner Umgebung besitzt und der durch Einflüsse geschädigt werden kann¹⁸. Auf ein näheres Eingehen auf alle Spielarten des Versuchs der Definition eines „Ehrbegriffs“, der ein sehr schillernder¹⁹ ist, soll aus Gründen der Relevanz für die vorliegende Arbeit verzichtet werden, doch ist es für das weitere Verständnis unerlässlich, den Begriff der „Ehre“ in den vom „Ehrenmord“ dominierten Gruppen kurz zu beleuchten. Vorweg aber soll das Verhältnis von Ehrverbrechen und Religion zur Sprache kommen.

1.4 „Ehrenmorde“ und der Islam

Die öffentliche Meinung lässt sich mitunter dazu hinreißen, „Ehrenmorde“ als spezifisch islamisch-religiöse Phänomene zu betrachten²⁰. Einer solchen Aussage ist, jedenfalls was den Kern des Problems, das Warum betrifft, so nicht zuzustimmen²¹.

Es mag sein, dass Personen die Religion, im konkreten Fall den Islam, als „Schutzschild“ missbrauchen, um solche Taten zu rechtfertigen, der Koran selbst oder auch das islamische Recht, die Scharia, fordern aber nirgendwo dezidiert zu derartigem Verhalten auf. Islamische Gelehrte verneinen auf dieser Grundlage

¹⁷ Tellenbach in Faath/Mattes, Wuqûf 13, 76.

¹⁸ Vgl Tellenbach in Faath/Mattes, Wuqûf 13, 76.

¹⁹ Vgl nur Tellenbach in Faath/Mattes, Wuqûf 13, 76, die von über 60 (!) Definitionen der deutschen Rechtswissenschaft spricht.

²⁰ Antes, Verbrechen im Namen der Ehre- ein religiöses Phänomen? in *TERRE DES FEMMES e.V.* (Hrsg), Tatmotiv Ehre (2004) 16.

²¹ Vgl Tellenbach in Faath/Mattes, Wuqûf 13, 79.

jede Verbindung von „Ehrenmorden“ mit ihrem Glauben²², vielmehr handle es sich um eine vorislamische Tradition, die bis heute fortwirke²³. Allerdings macht sich auch diese Sichtweise das Problem zu einfach, findet sich im religiösen Gedankengut, namentlich der Hadithliteratur²⁴, welche Überlieferungen aus dem Leben des Mohammed erzählt²⁵, doch hinsichtlich der Bestrafung der „Unzucht“ eine Stelle, in der zur Tötung aufgefordert wird²⁶, und zwar unabhängig davon, ob es sich bei der „Unzucht“ um freiwilligen Geschlechtsverkehr oder eine Vergewaltigung gehandelt hat. Die Hadithliteratur differenziert also nicht zwischen dem auch im Koran (Sure 24:2)²⁷ geregelten und mit Strafe bedrohten Ehebruch und außerehelichen Handlungen, und sie macht ferner auch keinen Unterschied, ob sexuelle Handlungen nun freiwillig oder erzwungen ausgeübt wurden. Vielmehr stempelt die Tradition jede sexuelle „Beziehung“ ausserhalb der Ehe zum Kapitalverbrechen, das mit dem Tode geahndet werden muss, die Frage nach persönlicher „Schuld“ am Geschehen stellt sich gar nicht²⁸.

Die Aussage, der Islam fördere „Ehrenmorde“, ist in ihrer Generalität nach alldem zurückzuweisen, allerdings darf man nicht verhehlen, dass durch das Zusammenspiel von religiösen Überlieferungen, und zwar beileibe nicht nur solchen des Islam, (man vergegenwärtige sich nur das Bild der „keuschen Jungfrau“ in den Kulturen, in denen der Katholizismus vorherrschend war²⁹, als unbedingt zu bewahrendes Ideal und die Sanktionen, die mit einem Fehlverhalten verbunden waren) und anderen, nicht religiös verbrämten Anschauungen ein Klima gebildet wird, das ein guter Nährboden für derartige Verbrechen sein kann.

²² Akgün, Von Wertvorstellungen und notwendiger Integration, in *TERRE DES FEMMES e. V.* (Hrsg), Tatmotiv Ehre (2004) 72 (75) mit Verweis auf Ali Bardakoglu, den Leiter des türkischen Religionsamtes in Deutschland.

²³ Antes in *TERRE DES FEMMES e. V.*, Tatmotiv 20.

²⁴ Antes in *TERRE DES FEMMES e. V.*, Tatmotiv 19

²⁵ Antes in *TERRE DES FEMMES e. V.*, Tatmotiv 22 FN 7.

²⁶ Diese lautet: „Wenn ihr jemanden ertappt, während er das tut, was das Volk des Lot tat, dann sollt ihr den Täter und den, dem es angetan wird, töten.“; vgl Antes in *TERRE DES FEMMES e. V.*, Tatmotiv 19.

²⁷ Antes in *TERRE DES FEMMES e. V.*, Tatmotiv 19.

²⁸ Antes in *TERRE DES FEMMES e. V.*, Tatmotiv 19.

²⁹ Antes in *TERRE DES FEMMES e. V.*, Tatmotiv 21.

1.5 Das gesellschaftliche Umfeld für „Ehrenmorde“- Der „arabische“ Ehrbegriff – Stammesstrukturen und Frauenbild

Die Stellung der Frau in Gesellschaften, in denen es zu „Ehrverbrechen“ kommt, ist eine klar von männlichen Herrschaftsvorstellungen geprägte. Die Frau wird als das „schwache“ Geschlecht betrachtet, und dies sowohl physisch als auch intellektuell³⁰. Dieser Weltansicht entsprechend bedarf es des „Schutzes“ der weiblichen Familienangehörigen durch die männlichen³¹, Frauen wird folglich keinerlei Entscheidungskompetenz durch die Familie eingeräumt. Sie müssen sich, um als „gute“ Frauen zu gelten, unterwürdig und gehorsam präsentieren und die Ehre der Familie durch „untadeliges“ Verhalten bewahren³².

An dieser Stelle nun zum Verständnis von Ehre, Würde und Schande in solch patriarchalen Gesellschaften, seien dies nun kurdische, yezidische oder andere³³. Das Arabische kennt, um die subtilen Unterschiede des „Ehrbegriffs“ zu erläutern, ähnlich wie die türkische Sprache³⁴, zwei Begriffe für die „Ehre“³⁵. Das Wort „Scharaf“ entspricht nach unseren europäischen Vorstellungen am ehesten dem Begriff des Ansehens oder der Würde³⁶, „Scharaf“ kann gesteigert oder verloren und wenn verloren, auch wieder zurückgewonnen werden³⁷. „Scharaf“ wird auf den Mann bzw auf die gesamte Familie bezogen³⁸, er ist der weitere und dem anderen übergeordnete Begriff³⁹ und steht in Wechselwirkung zur zweiten grossen Bezeichnung der Ehre, die der „ird“, welche einen weiblichen Bezug hat. „Ird“ bezeichnet die Geschlechtsehre⁴⁰ der Frau und eine Verletzung derselben schmälert, ja schändet die „scharaf“ der Familie, bringt also „Ehrlosigkeit“ über ihre gesamte Sippe. Primär trifft die Ehrverletzung die Familie der Frau, und nicht etwa, sofern sie verheiratet ist, die ihres Ehegatten, denn diesem verbleibt nach Kenntnisnahme der Verletzung immer noch die Option, sich durch Scheidung

³⁰ Antes in *TERRE DES FEMMES e. V.*, Tatmotiv 16.

³¹ Izol in *Internationales Zentrum für Menschenrechte der Kurden e. V.*, Mord 14.

³² Antes in *TERRE DES FEMMES e. V.*, Tatmotiv 16.

³³ Es sei darauf hingewiesen, dass keinesfalls verallgemeinernd von religiösen oder kulturellen Gruppen gesprochen werden soll, demzufolge sind Bezeichnungen wie etwa „Kurden“ selbstverständlich nicht auf alle Angehörigen dieser Ethnie zu beziehen. Ausdrücke wie die oben gebrauchten werden nur der leichteren Verständlichkeit sowie Lesbarkeit wegen in der Arbeit benutzt.

³⁴ Tellenbach in *Faath/Mattes*, Wuqûf 13, 76.

³⁵ Antes in *TERRE DES FEMMES e. V.*, Tatmotiv 17.

³⁶ Izol in *Internationales Zentrum für Menschenrechte der Kurden e. V.*, Mord 14.

³⁷ Antes in *TERRE DES FEMMES e. V.*, Tatmotiv 17; Tellenbach in *Faath/Mattes*, Wuqûf 13, 76.

³⁸ Tellenbach in *Faath/Mattes*, Wuqûf 13, 76.

³⁹ Izol in *Internationales Zentrum für Menschenrechte der Kurden e. V.*, Mord 14.

⁴⁰ Antes in *TERRE DES FEMMES e. V.*, Tatmotiv 17; Tellenbach in *Faath/Mattes*, Wuqûf 13, 76.

oder Kontaktabbruch von seiner Ehefrau loszusagen, was anderen, wie dem Vater oder Bruder der „Schädigerin“, nicht möglich ist⁴¹. Da sich die Männer einer Sippe als „Bewahrer der Ehre“ begreifen, sind sie, um die Schande der Entehrung zu beseitigen und so massiven Statusverlusten innerhalb ihres Umfelds zu entgehen, in ihrer Vorstellung dazu „verpflichtet“, ihre Verwandte zu töten oder ihr soziales Umfeld, etwa ihr Dorf, zu verlassen⁴².

Welche Handlungen einer Frau nun aber die Ehre verletzen, sodass zur Tötung geschritten wird, ist nicht eindeutig zu sagen. Sicherlich zählen der Ehebruch, die nicht mehr vorhandene Jungfräulichkeit der Braut (diese soll durch das blutige Laken der Hochzeitsnacht „nachgewiesen“ werden⁴³) und die Tatsache, dass eine Frau ausserhalb der Ehe schwanger wird, und sei es auf Grund einer Vergewaltigung, dazu⁴⁴, doch bereits das aus dem Haus Gehen ohne männliche Begleitung⁴⁵ oder auch nur unbewiesenes Gerede⁴⁶ können zur Tat führen. Dadurch wird das Leben der Frau zu einem regelrechten Spießrutenlauf, ein falsches Wort, eine Geste kann im Extremfall für eine Tötung ausreichen.

„Ehrverbrechen“ geschehen häufig in ländlichen Gebieten⁴⁷, aber auch in Städten mit einem hohen Anteil an aus ländlichen Gegenden zugewanderten Menschen. Warum spielt gerade für diese die Ehre der Familie, der Sippe eine derart wichtige Rolle?

Die Antwort auf diese Frage ist zu einem grossen Teil in den sozialen Strukturen ihres Zusammenlebens zu suchen. So bilden beispielsweise in der Gemeinschaft der Kurden die Stämme noch immer eine der wichtigsten Formen sozialer Organisation⁴⁸, und in ihnen kommt es zu einer Erstarbung der „Stammesmoral“ auch in den urbanen Wohngebieten, wohin es viele wegen Armut und der Suche nach Arbeit zieht. Oftmals ist die Ehre der Familie, oder, in grösserem Ausmass, der Sippe, des Kollektivs, das Einzige, was deren Angehörige noch besitzen⁴⁹.

Dementsprechend wird alles daran gesetzt, dieses höchste Gut zu verteidigen und die Einheit der Gemeinschaft nicht zu gefährden, was nach Meinung ihrer

⁴¹ Antes in *TERRE DES FEMMES e. V.*, Tatmotiv 18; Tellenbach in *Faath/Mattes*, Wuqûf 13, 77.

⁴² Izol in *Internationales Zentrum für Menschenrechte der Kurden e. V.*, Mord 15.

⁴³ Tellenbach in *Faath/Mattes*, Wuqûf 13, 77.

⁴⁴ Tellenbach in *Faath/Mattes*, Wuqûf 13, 77.

⁴⁵ Sahin, „Ehrenmorde“ in Irakisch-Kurdistan, in *Internationales Zentrum für Menschenrechte der Kurden e. V.* (Hrsg), „Mord im Namen der Ehre (2003) 33 (56); Tellenbach in *Faath/Mattes*, Wuqûf 13, 77.

⁴⁶ Tellenbach in *Faath/Mattes*, Wuqûf 13, 76.

⁴⁷ Tellenbach in *Faath/Mattes*, Wuqûf 13, 79; *dieselbe*, Einführung 207.

⁴⁸ Sahin in *Internationales Zentrum für Menschenrechte der Kurden e. V.*, Mord 47.

⁴⁹ Sahin in *Internationales Zentrum für Menschenrechte der Kurden e. V.*, Mord 50.

Miglieder durch Verletzungen der Ehre aber gerade geschieht. In einer Gesellschaft, wo sich der Einzelne durch die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe definiert⁵⁰, ja scheinbar gezwungen ist, sich danach zu definieren, wie es bisweilen die Situation der Kurden in der Türkei oder etwa von Migranten in Deutschland suggeriert, fällt jegliches fehlerhafte Individualverhalten gleichsam auf die Gruppe zurück und schwächt nach Meinung der Mitglieder diese. Es besteht also in letzter Konsequenz die Furcht, die eigene Identität zu verlieren, wenn man sich nicht über (archaische) Wertvorstellungen von anderen abgrenzt, mag diese Tradition auch den Tod einer Frau der eigenen Gruppe fordern. In der Fremde (zB in Städten) verstärken sich derartige Tendenzen durch das als unverständlich wahrgenommene und von einer anderen Weltsicht geprägte Umfeld noch, es bilden sich regelrechte Parallelwelten⁵¹, in welchen ein Kontakt mit der Umgebung „ausserhalb“ gar nicht angestrebt wird.

Innerhalb der Familie kommt es nach Kenntnis einer schwerwiegenden „Verfehlung“ schließlich häufig zum Zusammentreten des „Familienrates“, eines Gremiums von älteren Familienangehörigen, in dem die Bestrafung der Frau geregelt und ein Täter ausgesucht wird⁵². Auf die oft jungen Täter wird hernach starker sozialer Druck ausgeübt, sofern sie die Aufgabe der Tötung nicht ohnehin als Auszeichnung empfinden⁵³. Durch die Entscheidung der „Räte“ wird an uralten, feudalen Konzepten und groben Sittengesetzen festgehalten⁵⁴, und dies ohne Rücksichtnahme auf bestehende staatliche Verbote oder Lebensrechte anderer. Ist die Tötung erfolgt, hüllt man sich seitens des Clans in Schweigen. Dieser Umstand macht die Ermittlungsarbeit der Behörden, insbesondere, wenn diese nicht mit aller Macht an einer Aufklärung der Fälle interessiert sind, da sie, wie es einige Autoren behaupten⁵⁵, die Motive der Taten insgeheim billigen, beschwerlich bis aussichtslos. Gegen etwaige Mitbeteiligte (zB Angehörige des Familienrates) werden häufig erst gar keine Erhebungen angestellt, selbst dann nicht, wenn der unmittelbare Täter gefasst wird und aussagen könnte.

Schließlich stellt sich noch die Frage, warum nicht, wie etwa als Beispiel bei einem Vergewaltigungsfall, der Täter, also prinzipiell der Mann, welcher durch die

⁵⁰ Sahin in *Internationales Zentrum für Menschenrechte der Kurden e. V.*, Mord 55.

⁵¹ Göhl, Von der Ehre verfolgt, in *TERRE DES FEMMES e. V.* (Hrsg), Tatmotiv Ehre (2004) 65.

⁵² Böhmecke in *TERRE DES FEMMES e. V.*, Tatmotiv 11; Izol in *Internationales Zentrum für Menschenrechte der Kurden e. V.*, Mord 16; Tellenbach in *Faath/Mattes*, Wuqûf 13, 87.

⁵³ Führung, Für den Erhalt der Familie, in *TERRE DES FEMMES e. V.* (Hrsg), Tatmotiv Ehre (2004) 30.

⁵⁴ Izol in *Internationales Zentrum für Menschenrechte der Kurden e. V.*, Mord 16.

⁵⁵ Vgl Izol in *Internationales Zentrum für Menschenrechte der Kurden e. V.*, Mord 23, der von einer „ungeschriebenen Solidarität der Männer“ und „halbherzigen und mangelhaften Ermittlungen“ spricht.

Tat durchaus Schande über die Familie des Opfers gebracht hat, vom Familienrat zur Verantwortung gezogen wird. Die Antwort darauf ist so simpel wie erschreckend. Es wird ein Art „Kosten- Nutzen Rechnung“ aufgestellt: Der Weg der Blutrache, am Vergewaltiger der Frau, der Tochter oder der Schwester vollzogen, würde auf beiden Familienseiten zu zu hohen Verlusten an Männern führen, sodass es einfacher, verlustärmer und „zweckmäßiger“ erscheint, das Vergewaltigungsoffer für die als sicher angenommene Provokation⁵⁶, die zur ehrenrührigen Tat geführt hat, zu bestrafen⁵⁷. Die Frau wird damit gleichsam der Familienehre „geopfert“. Durch dieses Beispiel kommt einmal mehr die Anschauung vom unterschiedlichen „Wert“ der Geschlechter, welche sich in patriachal geprägten Gesellschaften solch extremer Ausprägung immer noch findet, erschreckend klar zum Ausdruck. Über Möglichkeiten der Eindämmung oder gar eines Versuchs der „Lösung“, jedenfalls aber über die bessere Verhütung und Aufklärung solcher Straftaten wird am Ende der Arbeit noch zu sprechen sein, wenn die verschiedenen Akteure im Kampf gegen den „Ehrenmord“ kurz dargestellt werden.

2. Die Mitwirkung am Selbstmord in Österreich, Deutschland und der Türkei

2.1 Allgemeines

Zwar soll das Hauptaugenmerk der vorliegenden Arbeit auf dem Vergleich der drei Rechtsordnungen bezüglich der vorsätzlichen Tötungsdelikte beruhen, doch erscheint es dem Autor durch die enge Beziehung von Mord und Selbstmord in diesem Kontext angebracht, einige Worte über die rechtlichen Regelungen der „Mitwirkung am Selbstmord“ in Österreich, Deutschland und der Türkei zu verlieren. Man wird sehen, dass doch erhebliche Unterschiede im Verständnis von Strafbar- und Straflosigkeit der Teilnahme am Selbstmord bestehen, und das

⁵⁶ Böhmecke in *TERRE DES FEMMES e. V.*, Tatmotiv 10.

⁵⁷ Holzer-Özgüven, „Helden“ retten die Ehre der Familie-Frauen hüten sie, in *TERRE DES FEMMES e. V.* (Hrsg), Tatmotiv Ehre (2004) 39 (43 FN 15).

in Fällen der „Ehrenmordproblematik“ wohl häufiger die Frage nach der Freiwilligkeit eines Suizids gestellt werden muss, bevor man den Akt als erledigt registriert. In diesem Zusammenhang würde eine genauere Ermittlungsarbeit zweifelsohne eine (insbesondere in der Türkei) erhebliche Zahl an zusätzlichen Mordfällen, zumindest aber an (möglichen) Strafbarkeiten bei der Mitwirkung am Selbstmord mit sich bringen. Doch nicht nur in der Türkei, sondern auch in den anderen angesprochenen Staaten stellen sich Verurteilungen wegen derartiger „Mitwirkungstaten“ am Suizid als praxisferne Marginalien im Gerichtsalltag dar⁵⁸. So gab es in Österreich nach der gerichtlichen Kriminalstatistik im Zeitraum 1975 bis 1999 insgesamt nur 22 Verurteilungen gem § 78 öStGB⁵⁹, was deutlich macht, wie selten in Selbstmordfällen tatsächlich eine „Mitwirkung“ nachgewiesen und bestraft wird. Gerade beim „Ehrenmordthema“ aber sollte wegen des immensen sozialen Drucks, oft gepaart mit Gewalt, sehr genau auf etwaige Strafbarkeiten dieser Art geachtet werden, damit „erzwungene“ oder „unterstützte“ Selbstmorde als solche erkannt werden und dadurch keine Strafbarkeitslücken entstehen können.

2.2 Österreich

§ 78 öStGB⁶⁰ stellt in dogmatischer Hinsicht sicherlich ein Musterbeispiel für eine problematische und diskutable Strafrechtsnorm⁶¹ dar, wohingegen seine praktische Relevanz, wie auch schon oben an den Zahlen ersichtlich gemacht, kaum der Rede Wert zu sein scheint. In den an dieser Stelle anzusprechenden Fällen des familiären Drucks jedoch verdient er, besonders hinsichtlich der Frage, inwiefern ein Selbstmord noch als mit freiem Willen verübt angesehen werden kann, eine grössere Aufmerksamkeit.

Zunächst ist es zweckmäßig, den Tatbestand des § 78 von den Taten, die als Fremdtötung mit Selbstmordanschein auftreten, zu unterscheiden. Da es ein unverzichtbares Merkmal des Suizids iSd § 78 StGB ist, dass dieser freiwillig geschieht, man sich also autonom entscheidet, aus dem Leben zu scheiden, und

⁵⁸ Vgl *Tellenbach*, Einführung 275, die in ihrer Statistik der Entscheidungen der türkischen Strafgerichte aus dem Jahr 2000 nur jene Vorschriften berücksichtigt, nach denen mindestens 30 Verurteilungen erfolgten. Art 454 tStGB, der die Selbstmordmitwirkung regelt, scheint dort bezeichnenderweise nicht auf.

⁵⁹ *Moos* in *Höpfel/Ratz* (Hrsg), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch² (2002) § 78 Rz 48.

⁶⁰ BG 23.1.1974 BGBl 1974/60.

⁶¹ *Moos* in *Höpfel/Ratz*, Wiener² § 78 Rz 5.

diesen Entschluss auch eigenhändig ausführen muss⁶², liegt beim Fehlen einer solchen Freiwilligkeit (im Sinne von Selbstverantwortlichkeit) eine Fremdtötung gem den §§ 75, 76 oder 80 öStGB vor. Der Willensmangel, welcher zum Ausschluss der Freiwilligkeit führt, kann auf einer Täuschung, einem Irrtum oder aber, was in den Konstellationen des „Ehrenmordes“ wohl am häufigsten auftritt, auf Drohung (mit dem Tod oder anderem schweren Unbill) oder sozialem, dh von der Familie ausgeübtem Zwang, beruhen⁶³. Wird also ein Mensch durch seelische Folter, dauernde Bedrohung oder körperliche Misshandlungen soweit getrieben, dass er keinen anderen Ausweg als den „Freitod“ mehr sieht, dann verantworten die Verursacher dieses Erfolgs (beim Vorhandensein der weiteren Strafbarkeitsvoraussetzungen) nicht etwa § 78 öStGB, sondern vielmehr § 75 öStGB⁶⁴, wobei es strittig ist, ob in der Alternative §§ 12 1. Fall iVm 75⁶⁵ (Unmittelbarer Täter) oder §§ 12 3. Fall iVm 75⁶⁶ (Beitragstäter). Was technisch betrachtet also sehr wohl eine „Selbsttötung“ ist, wird durch den im Inneren des Handelnden geschehenden Verlust der Freiverantwortlichkeit zur „Fremdtötung“, zum Mord, sofern die mangelnde Einsichtsfähigkeit des Opfers vom Vorsatz des Täters mitumfasst ist⁶⁷. Der Täter setzt gleichsam das Opfer, dessen Selbstmord ihm zupass kommt, als Werkzeug gegen sich selbst ein. Handlungen des Hintermannes einer Selbsttötung, die die Qualität haben, dies zu bewirken, ändern somit den Charakter der Tötung und damit die strafrechtliche Verantwortlichkeit gleichermassen: aus einer Selbsttötung wird eine Fremdtötung, aus dem Hintermann der einen wird ein „Vordermann“ der anderen⁶⁸.

Doch natürlich existieren auch Fälle, in denen der Entschluss aus dem Leben zu scheiden sich noch innerhalb der Definition der Freiverantwortlichkeit bewegt, für eine Fremdtötung also kein Platz ist. Sofern es „Mitwirkende“ am Selbstmord gibt, greift hier der § 78 öStGB strafbarkeitsbegründend ein. Ohne sich auf die Grundsatzdiskussion „Recht auf selbstgewählten Tod contra unbedingte Lebenserhaltung“⁶⁹ und die etwaige Frage, ob die selbständige Strafbarkeit für

⁶² *Fuchs/Reindl*, Strafrecht Besonderer Teil I- Delikte gegen den Einzelnen (2003) 14; *Kienapfel/Schroll*, Grundriss des Strafrechts Besonderer Teil I⁵- Delikte gegen Personenwerte (2003) 28; *Moos* in *Höpfel/Ratz*, Wiener² § 78 Rz 9.

⁶³ *Kienapfel/Schroll*, Grundriss BT I⁵, 28; *Moos* in *Höpfel/Ratz*, Wiener² § 78 Rz 23.

⁶⁴ *Fuchs/Reindl*, BT I 15.

⁶⁵ So etwa *Kienapfel/Schroll*, Grundriss BT I⁵, 28.

⁶⁶ Nach *Kienapfel/Schroll*, Grundriss BT I⁵, 28 ist dies die Tendenz des OGH.

⁶⁷ *Moos*, Anm zu OGH 14 Os 158/99, JBl 2001, 196 (197).

⁶⁸ *Moos*, JBl 2001, 197.

⁶⁹ Vgl dazu *Bernat*, Dem Leben ein Ende setzen: Selbstmord und aktive Teilnahme am Suizid- eine rechtsethische Überlegungskizze, ÖJZ 2002, 92.

Mitwirkende noch haltbar ist⁷⁰, einlassen zu wollen, kann man doch sagen, dass durch § 78 der Grundtendenz des österreichischen Gesetzgebers, das Leben jedem Dritten gegenüber (also auch bezüglich einer „Mitwirkung“ am Suizid) absolut zu schützen, Ausdruck gegeben wird⁷¹ und ein Verstoß gegen das Rechtsgut „Leben eines anderen“ mit Strafe bewehrt ist. Die Selbsttötung gilt in Österreich aus Sicht des Gesetzgebers als sozialetisch verwerflich⁷², und dies ist der Anknüpfungspunkt für die Rechtswidrigkeit von Eingriffen Dritter. Für diese gilt, ausgedrückt durch die §§ 75 ff öStGB, ein Verbot dem Selbstmord Vorschub zu leisten⁷³.

§ 78 ist ein *delictum sui generis* und kein privilegierter Fall des Mordes gem § 75 StGB⁷⁴, es handelt sich ferner um ein Erfolgsdelikt, welches somit erst mit dem Tod des Selbstmordwilligen vollendet ist.⁷⁵ Führt also das „Verleiten“ eines anderen, das iSd „Bestimmens“ des §12 2. Fall StGB⁷⁶ bzw als Anstiften iSd Teilnahmelehre verstanden wird⁷⁷ oder das „Hilfe leisten“, welches jede den Selbstmord ermöglichende oder erleichternde Handlung umschreibt⁷⁸ (=sonstiger Tatbeitrag⁷⁹= Beihilfe), nicht zum Tod des Lebensmüden, so besteht bloße Versuchsstrafbarkeit gem §§ 15 iVm 78 öStGB⁸⁰. Beim Verleiten (auch als Unterstützung durch Rat verstanden⁸¹) bezieht sich der Vorsatz des Täters darauf, den späteren Selbstmörder zur Entleibung zu veranlassen⁸², der Grad der Beeinflussung lässt dem Suizidgeneigten aber die finale Entscheidung, ob er die freiverantwortliche Tötung tatsächlich durchführt. Die zweite Variante des § 78, das Hilfeleisten, stellt eine Erleichterung oder Förderungshandlung für den bereits zur Selbsttötung Entschlossenen dar, etwa in dem man ihm eine Waffe reicht⁸³ oder ihn mit den Worten „Mach, was du willst“ moralisch unterstützt⁸⁴ (physische bzw psychische Beihilfe). Solche Handlungen kommen im Umfeld von

⁷⁰ Moos in Höpfel/Ratz, Wiener² § 78 Rz 3.

⁷¹ Wach, Strafrechtliche Probleme des Selbstmordes, ÖJZ 1978, 479 (480).

⁷² Moos in Höpfel/Ratz, Wiener² § 78 Rz 3.

⁷³ Moos in Höpfel/Ratz, Wiener² § 78 Rz 3.

⁷⁴ Kienapfel/Schroll, Grundriss BT I⁵, 27, 28; Moos in Höpfel/Ratz, Wiener² § 78 Rz 7 mwN.

⁷⁵ Fuchs/Reindl, BT I 15; Kienapfel/Schroll, Grundriss BT I⁵, 30; Lewisch, Strafrecht Besonderer Teil I² (1999) 13; Moos in Höpfel/Ratz, Wiener² § 78 Rz 13 und 37.

⁷⁶ Wach, ÖJZ 1978, 481.

⁷⁷ Moos in Höpfel/Ratz, Wiener² § 78 Rz 25.

⁷⁸ Wach, ÖJZ 1978, 481.

⁷⁹ Moos in Höpfel/Ratz, Wiener² § 78 Rz 28.

⁸⁰ Lewisch, Strafrecht², 13; Moos in Höpfel/Ratz, Wiener² § 78 Rz 37.

⁸¹ Lewisch, Strafrecht², 11.

⁸² Wach, ÖJZ 1978, 481.

⁸³ Moos in Höpfel/Ratz, Wiener² § 78 Rz 28; Wach, ÖJZ 1978, 481.

⁸⁴ OGH 12 Os 239/71, EvBl 1972/328.

„Ehrenselbstmorden“ häufig vor, allein der mehrfach vor der Tochter oder Ehefrau geäußerte Wunsch, sie möge sich doch der Familie zuliebe töten, kann schon als Verleiten angesehen werden, und das symbolische, vorsätzliche Bereitlegen eines geeigneten Selbstmordmittels wird wohl ein strafbares Hilfeleisten sein. Auch eine „echte“ Beteiligung an der Mitwirkung am Selbstmord ist denkbar, in „Ehrenmordfällen“ aufgrund der Familienbande auch gar nicht abwegig: Durch den Vater wird der Sohn bestimmt, die „unkeusche“ Tochter zum Selbstmord zu verleiten; Strafbarkeit des Vaters gem §§ 12 2. Fall iVm 78 1. Fall öStGB⁸⁵. Und selbst der Versuch der Verleitung zum Selbstmord ist strafbar, ist doch die versuchte Bestimmungstäterschaft nach § 15 Abs 2 öStGB im gleichen Maße strafbar wie die unmittelbare Tatausführung⁸⁶, wohingegen der Versuch der Hilfeleistung analog zur Straflosigkeit der versuchten Beitragstäterschaft (ebenfalls § 15 Abs 2) straflos bleibt⁸⁷. Allein, die Beweisbarkeit solcher Handlungen stellt sich in derart von tiefem Zusammengehörigkeitsgefühl geprägten Gruppen als extrem schwer heraus, Informationen sind kaum zu bekommen.

Um die knappe Darstellung der österreichischen Rechtslage bezüglich dieses Themenkomplexes abzuschließen, sei noch auf die Möglichkeit der Mitwirkung am Selbstmord durch Unterlassen hingewiesen. Strafbar gem §§ 2 iVm 78 StGB kann sich nur machen, wer durch die Rechtsordnung zur Abwendung der Gefahr für den Suizidenden verpflichtet ist⁸⁸(Garant). Dies trifft auf Ehegatten und sonstige Familienmitglieder wohl zu, sofern ihnen in concreto die Lebensrettung zuzumuten ist. Da der Tod aber ja oft gewünscht wird, um das Ansehen wiederherzustellen, kann wohl die These aufgestellt werden, dass im skizzierten Umfeld bei einem Selbstmordversuch nicht mit letztem Nachdruck oder überhaupt nicht versucht wird, den „Erfolgseintritt“ zu verhindern, vielmehr lässt man dem „Schicksal“ seinen Lauf.

Der Strafrahmen für eine Mitwirkung am Selbstmord gem § 78 StGB liegt in Österreich bei Freiheitsstrafe zwischen sechs Monaten und fünf Jahren, das Verleiten ist strafwürdiger als das Hilfeleisten⁸⁹. Die Obergrenze wird vereinzelt

⁸⁵ Vgl *Kienapfel/Schroll*, Grundriss BT I⁵, 29.

⁸⁶ *Fuchs/Reindl*, BT I 15; *Moos in Höpfel/Ratz*, Wiener² § 78 Rz 15.

⁸⁷ *Fuchs/Reindl*, BT I 15; *Moos in Höpfel/Ratz*, Wiener² § 78 Rz 16.

⁸⁸ *Fuchs/Reindl*, BT I 15; *Wach*, ÖJZ 1978, 482.

⁸⁹ *Moos in Höpfel/Ratz*, Wiener² § 78 Rz 48.

als zu hoch angesehen⁹⁰, doch erscheint in Fällen von „Ehrenselbstmorden“ die Strafdrohung auf Grund der Motive zur Hilfeleistung bzw Verleitung (Abwendung eines „Ehrverlusts“ auf Kosten von Menschenleben, wohl ein antisozialer⁹¹, menschenfeindlicher und iSd § 33 öStGB verwerflicher Beweggrund) sowie auf Basis der Tatsache, das oft nur Beweisschwierigkeiten hinsichtlich der Stärke des sozialen Drucks eine Verurteilung wegen Mordes nicht zulassen, die Mitwirkung an der Selbsttötung als solche aber bewiesen ist, keineswegs als überhöht.

2.3 Deutschland

Im Gegensatz zu Österreich findet sich in Deutschland keine dem § 78 öStGB vergleichbare Norm, die Mitwirkung am Selbstmord iS von Verleiten oder Beihilfe ist demnach bei unseren Nachbarn (grundsätzlich) straffrei⁹². Überwiegend wird dies in Rechtsprechung und Lehre mit dem sogenannten Teilnahmeargument begründet. Stellt sich nämlich die Selbsttötung als eine nicht tatbestandsmäßige Handlung dar und bleibt damit straflos (wie es im geltenden deutschen Recht der Fall ist), dann kann es auch für den „Teilnehmer“ an einer solchen gem den Regeln der §§ 26 ff dStGB⁹³ keine Strafbarkeit geben, da es begrifflich an einer strafbarkeitsbegründenden Haupttat fehlt⁹⁴. Dieses Akzessorietätsargument fußt vor allem auf dem Prinzip der Eigenverantwortlichkeit des Opfers⁹⁵, wobei statt „Eigenverantwortlichkeit“ der Begriff der „Freiverantwortlichkeit“ synonym verwendet wird⁹⁶, auch wenn es nach Meinung einiger Autoren⁹⁷ hiebei genauerer Ausdifferenzierung bedürfte. Das Eigenverantwortlichkeitsprinzip besagt, dass die

⁹⁰ Vgl Moos in Höpfel/Ratz, Wiener² § 78 Rz 5, der für eine Höchststrafdrohung bis zu 3 Jahren ohne Untergrenze eintritt.

⁹¹ Moos in Höpfel/Ratz, Wiener² § 78 Rz 48.

⁹² Eser in Schönke/Schröder (Hrsg), Strafgesetzbuch Kommentar²⁶ (2001) Vorbem zu §§ 211 ff Rz 33; Fuchs/Reindl, BT I 14; Moos in Höpfel/Ratz, Wiener² § 78 Rz 4; Neumann in Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg), Strafgesetzbuch Kommentar II² (2005) Vorbem zu § 211 Rz 44.

⁹³ Strafgesetzbuch dBGBI I 1988, 3322.

⁹⁴ Vgl dazu etwa Eser in Schönke/Schröder, Kommentar²⁶ Vorbem zu §§ 211 ff Rz 35 mwN; Hohmann/König, Zur Begründung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in den Fällen der aktiven Suizidteilnahme, NSTZ 1989, 304 (306) mwN; Neumann, Abgrenzung von Teilnahme am Selbstmord und Tötung in mittelbarer Täterschaft-BGHSt 32, 38, JuS 1985, 677 mwN; derselbe, Die Strafbarkeit der Suizidbeteiligung als Problem der Eigenverantwortlichkeit des „Opfers“, JA 1987, 244 (246) mwN; derselbe in Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Strafgesetzbuch II² Vorbem zu § 211 Rz 44; Schilling, Abschied vom Teilnahmeargument bei der Mitwirkung zur Selbsttötung, JZ 1979, 159 (160) mwN.

⁹⁵ Eser in Schönke/Schröder, Kommentar²⁶ Vorbem zu §§ 211 ff Rz 35; Neumann in Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Strafgesetzbuch II² Vorbem zu § 211 Rz 45.

⁹⁶ Hohmann/König, NSTZ 1989, 308 FN 31.

⁹⁷ Hohmann/König, NSTZ 1989, 308.

Eigenverantwortlichkeit des Suizidenten bezüglich der Selbsttötung die Strafbarkeit eines anderen, der vorsätzlich oder fahrlässig an ihr teilnimmt, dann ausschließt, wenn er die Situation in höherem Maß als der Teilnehmer beherrscht⁹⁸. Ist jedoch ein Mangel der Eigenverantwortlichkeit gegeben, so gelangt man über die Rechtsfigur der Tötung in mittelbarer Täterschaft (§ 25 Abs 1 2 Alternative dStGB: Tatbegehung durch einen anderen) zu einer Strafbarkeit des Teilnehmers gem §§ 211 ff dStGB, sofern dieser den Mangel des Suizidenten erkannt hat oder hätte erkennen müssen⁹⁹, was bei absolut (=Kindern bis zum 14. Lebensjahr) bzw relativ „Freitodunmündigen“ (=Jugendlichen, abhängig vom Grad ihrer Entwicklungsreife sowie Geisteskranken) sehr genau zu prüfen ist¹⁰⁰. Ferner ist eine Tötung in mittelbarer Täterschaft vorliegend, wenn das Opfer als Werkzeug gegen sich selbst eingesetzt wird¹⁰¹, der Täter also der unumschränkte Herr des Geschehens¹⁰² ist. Dies ist nach deutscher Rechtslage etwa gegeben, wenn das Opfer in eine dem § 20 dStGB entsprechende Situation gebracht wird, also in einen Zustand, der zum Ausschluss der dort vertypen Schuldfähigkeit, hier als Zurechnungsunfähigkeit für das eigene Verhalten verstanden, führt, oder wenn, etwa durch enormen Zwang, ein Nötigungsdruck erzeugt wird, der einer Notstandslage gem § 35 dStGB gleichkommt¹⁰³. Bleibt die Stärke der Nötigung aber unter dem Niveau des § 35, so kommt nur eine Strafbarkeit gem § 240 dStGB in Betracht¹⁰⁴.

Dass die Strafflosigkeit der Suizidmitwirkung (trotz des Fehlens einer einschlägigen Norm!) oft als eine ausgehöhlte verstanden wird¹⁰⁵, liegt sicher zu einem grossen Teil an den von der Rechtsprechung¹⁰⁶ und Teilen der deutschen Lehre entwickelten Grundsätzen einer extensiven Haftung für das tatenlose Geschehenlassen¹⁰⁷ einer Selbsttötung, die recht kompliziert differenzieren und

⁹⁸ Neumann, JA 1987, 246; derselbe in Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Strafgesetzbuch II² Vorbem zu § 211 Rz 51.

⁹⁹ Eser in Schönke/Schröder, Kommentar²⁶ Vorbem zu §§ 211 ff Rz 37; Neumann in Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Strafgesetzbuch II² Vorbem zu § 211 Rz 58, 59.

¹⁰⁰ Bottke, Probleme der Suizidbeteiligung, GoldArch 1983, 22 (32); Neumann in Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Strafgesetzbuch II² Vorbem zu § 211 Rz 63.

¹⁰¹ Eser in Schönke/Schröder, Kommentar²⁶ Vorbem zu §§ 211 ff Rz 37.

¹⁰² Kohlhaas, Selbstmordverursachung und Garantenpflicht, JR 1973, 53 (54).

¹⁰³ Bottke, GoldArch 1983, 32.

¹⁰⁴ So Bottke, GoldArch 1983, 32; aA Neumann, JuS 1985, 680; derselbe in Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Strafgesetzbuch II² Vorbem zu § 211 Rz 64.

¹⁰⁵ So die hL in Deutschland; vgl Eser in Schönke/Schröder, Kommentar²⁶ Vorbem zu §§ 211 ff Rz 39.

¹⁰⁶ Vgl Groppe, Suizidbeteiligung und Sterbehilfe in der Rechtsprechung, NSTZ 1985, 97, der eine grosse Übersicht an einschlägiger deutscher Judikatur bietet; Neumann in Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Strafgesetzbuch II² Vorbem zu § 211 Rz 69.

¹⁰⁷ Eser in Schönke/Schröder, Kommentar²⁶ Vorbem zu §§ 211 ff Rz 39.

häufig zu einer Strafbarkeit der Teilnehmer führen¹⁰⁸. Der Grund für diese „Aushöhlung“ liegt nach *Gropp*¹⁰⁹ darin begründet, dass die an sich straflose Suizidteilnahme durch Formen täterschaftlicher Mitwirkung am Selbstmordgeschehen überlagert wird. Dieses „Kunstgriffes“ bedarf es bei Fällen, in denen die Freiverantwortlichkeit fehlt, jedoch gar nicht: Für einen Garanten (etwa einen Angehörigen des Opfers) besteht bei Geschehenlassen des Selbstmordes Strafbarkeit gem §§ 13 iVm 211ff dStGB (Tötung durch Unterlassen)¹¹⁰, für einen Nichtgaranten nach § 323c (unterlassene Hilfeleistung), da ein unfreier Suizid als Unglücksfall zu sehen ist¹¹¹ und eine allgemeine Hilfspflicht statuiert. In Fällen eines freiverantwortlichen Suizids jedoch wird die Sanktion für den „Nichtverhinderer“ der Selbsttötung durch die Annahme täterschaftlicher Mitwirkung durch Unterlassen, sobald der Selbstmordwillige nicht mehr handlungsfähig ist und durch die Auslegung jedweden Suizids als Unglücksfall, erreicht¹¹², was kritisiert¹¹³ wird, scheint es doch, als wolle der BGH ein „Versäumnis“ des Gesetzgebers, nämlich die Straflosigkeit der aktiven Selbstmordteilnahme, durch dieses Procedere bereinigen. Es ist darum nach alledem sicher nicht verfehlt mit Blick auf die deutsche Rechtslage von einer Ungewissheit der strafrechtlichen Sanktionierung des Selbstmordes zu sprechen. Die möglichen Strafdrohungen für einen am Suizid Mitwirkenden reichen von absoluter Straflosigkeit beim freibestimmten Suizid über maximal ein Jahr bei der unterlassenen Hilfeleistung des Nichtgaranten (§ 323c) bis zu höchstens fünf Jahren bei besonders schweren Fällen des § 240 dStGB (Nötigung zum Suizid). Die Fälle, in denen Täterschaft eines Tötungsdelikts gegeben ist, seien hier nicht berücksichtigt, erfüllen sie doch die Varianten des Totschlags bzw Mordes gem § 211 ff dStGB und sind deshalb nicht mehr zur (gedachten) Gruppe der Konstellationen zu zählen, die in irgendeiner Art und Weise die „Teilnahme iwS“ am bzw die Nichthinderung des Selbstmordes unter Strafe stellen. Die mangelnde Einigkeit in den Ansichten der Lehre und die Praxis der obersten deutschen Gerichte in Strafsachen lassen jedenfalls den Schluß zu, dass das

¹⁰⁸ *Gropp*, NStZ 1985, 97.

¹⁰⁹ *Gropp*, NStZ 1985, 98.

¹¹⁰ *Eser* in *Schönke/Schröder*, Kommentar²⁶ Vorbem zu §§ 211 ff Rz 40; *Neumann* in *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen*, Strafgesetzbuch II² Vorbem zu § 211 Rz 83.

¹¹¹ *Eser* in *Schönke/Schröder*, Kommentar²⁶ Vorbem zu §§ 211ff Rz 40; *Krey*, Strafrecht Besonderer Teil I¹⁰ (1996) 47 mwN; *Neumann* in *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen*, Strafgesetzbuch II² Vorbem zu § 211 Rz 84.

¹¹² *Eser* in *Schönke/Schröder*, Kommentar²⁶ Vorbem zu §§ 211 ff Rz 42; *Gropp*, NStZ 1985, 103.

¹¹³ Vgl nur *Eser* in *Schönke/Schröder*, Kommentar²⁶ Vorbem zu §§ 211 ff Rz 43; *Gropp*, NStZ 1985, 98 und 100; *Neumann* in *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen*, Strafgesetzbuch II² Vorbem zu § 211 Rz 70.

Thema der „straflosen“ Selbstmordteilnahme in Deutschland auch in Zukunft ein noch viel diskutiertes bleiben wird.

2.4 Türkei

Art 454 tStGB¹¹⁴ stellt, beinahe analog zur österreichischen Vorschrift, die vorsätzliche Mitwirkung am Selbstmord iS von Verleiten und Beihilfe (im Gesetz als „Beistand leisten“ bezeichnet¹¹⁵) unter Strafe. Diese Norm hat, wie auch in den anderen Staaten (vgl das zu Österreich Ausgeführte), in der Spruchpraxis der türkischen Gerichte kaum Bedeutung erlangt¹¹⁶, was wohl da wie dort daran liegt, dass wenn „der fremdunterstützte Selbstmord gelingt, idR der Tod den Mantel des Schweigens und der Nichterweislichkeit über die Mitwirkenden legt“¹¹⁷. Weiters tritt, vor allem in ländlichen Gegenden der Ost- und Südosttürkei, noch sehr häufig der soziale Reflex auf, das ein Suizid als internes Problem der Familie angesehen wird, sodass auch bei den Behörden eine Motivation zur Klärung der Frage, ob es etwaige Mitwirkende gab, kaum vorhanden ist¹¹⁸.

Die Mitwirkung am Selbstmord fällt, da es im türkischen Strafrecht einen zweiseitigen Aufbau und damit nur die Unterscheidung zwischen Verbrechen und Übertretungen gibt¹¹⁹, aufgrund ihrer Stellung im Strafgesetzbuch (Art 1 Abs 2 tStGB) und aus der Androhung von Zuchthausstrafe (vgl Art 11 tStGB) von drei bis zehn Jahren in die erstgenannte Gruppe. Die Unterscheidung zwischen beiden Gruppen ist deshalb wichtig, weil Verbrechen grundsätzlich Vorsatz voraussetzen und nur bei diesen auch der Versuch strafbar ist¹²⁰.

Im türkischen Recht ist der Selbstmord analog zu den zwei besprochenen Rechtsordnungen für den überlebenden Suizidenten nicht strafbar, die Mitwirkung

¹¹⁴ Gesetzesangaben beziehen sich (sofern nicht anders ersichtlich gemacht) auf das Gesetz Nr. 765 vom 1.3. 1926 (Türkisches Strafgesetzbuch) idF vom 31.1. 2001, da dieses als jüngste vollständige Übersetzung ins Deutsche vorhanden ist. Das „neue“ tStGB (Gesetz Nr.5237 vom 26.9.2004), das am 1.April 2005 in Kraft getreten ist, harrt noch einer allgemein zugänglichen Übertragung ins Deutsche, sodass auf dieses nur begrenzt zugegriffen werden konnte. Natürlich werden aber an passender Stelle gravierende Änderungen zur Rechtslage vor 2004, auf die hier wegen dem soeben Dargelegten primär Bezug genommen werden muss, angesprochen werden.

¹¹⁵ *Tellenbach*, Das türkische Strafgesetzbuch²-Türk Ceza Kanunu (2001) 218.

¹¹⁶ Nochmals sei an dieser Stelle auf die unter FN 58 von *Tellenbach* erstellte Statistik hingewiesen, in welcher Art 454 mangels Häufigkeit der Verurteilungen gar nicht aufscheint.

¹¹⁷ *Kienapfel/Schroll*, Grundriss BT I⁵, 27.

¹¹⁸ Vgl *Izol* in *Internationales Zentrum für Menschenrechte der Kurden e. V.*, Mord 23, 24.

¹¹⁹ *Tellenbach*, Einführung 13; *dieselbe*, Strafgesetzbuch², 3.

¹²⁰ *Tellenbach*, Einführung 14.

daran aber sehr wohl. Diskussionen über eine Begründung für die Strafbarkeit der Mitwirkung am Selbstmord haben jedoch, soweit vom Autor recherchiert, anders als in Österreich und Deutschland, bislang nicht stattgefunden. Vielmehr hat man durch die Inkorporation des für „wunderbar“¹²¹ gehaltenen italienischen Codice Zanardelli ins türkische Recht im Jahre 1926 die Norm des Art 454 einfach mitübernommen¹²² und sich in der Folge (wohl wegen ihrer Bedeutungslosigkeit für die Praxis) nie eingehender mit ihr befasst.

Die Definition der Anstiftung (iSv Verleiten des Art 454) findet sich im Art 64 Abs 2 tStGB. Eine Anstiftung ist dann gegeben, wenn der Anstifter beim Angestifteten (im konkreten Fall beim Selbstmörder in futuro) den Gedanken zum Selbstmord überhaupt erst bewirkt.¹²³ Hingegen liegt bloß eine Förderung¹²⁴ (psychische Beihilfe) gem Art 65 Abs 1 vor, wenn einem bereits Selbstmordgeneigten „gut“ zugeredet und dieser daraufhin tätig wird. Die zwei weiteren Varianten der Beihilfe, das Unterweisen für die Begehung und die Beschaffung von Mitteln sowie die Erleichterung und Unterstützung vor und während des Suizids sind chronologisch im Art 65 Abs 2 bzw 3 geregelt und werden, ebenso wie die psychische Beihilfe, milder als die Anstiftung bestraft¹²⁵. Dies führt in concreto zu einem Strafraum von drei bis zehn Jahren wegen Anstiftung zum Selbstmord; bei Beihilfe zu einer Strafe von maximal fünf Jahren, sofern die Tat auch ohne diese begangen worden wäre.¹²⁶ Wäre der Selbstmord aber ohne Beihilfehandlung eines Dritten unterblieben, so entfällt diese Privilegierung¹²⁷, der allgemeine Strafraum des Art 454 kommt zur Anwendung (Art 65 Abs 2 tStGB). Die Rechtsfigur der mittelbaren Täterschaft ist in der Türkei zwar nicht im Gesetz geregelt, aber in der Praxis sehr wohl anerkannt¹²⁸, sodass derjenige, der durch Täuschung, Drohung oder Zwang einen anderen zum Selbstmord treibt oder einen hinsichtlich seiner Fähigkeiten Suizidunmündigen zur Begehung desselben bringt, als mittelbarer Täter eines vorsätzlichen Tötungsdelikts nach den Art 448 ff tStGB bestraft werden kann.

¹²¹ Tellenbach, Einführung 2 mit Verweis auf Önder, Das türkische Strafrecht, in Mezger/Schönke/Jescheck (Hrsg), Das ausländische Strafrecht der Gegenwart IV (1962), 417 (427).

¹²² Tellenbach, Einführung 3.

¹²³ Tellenbach, Einführung 51.

¹²⁴ Tellenbach, Einführung 51.

¹²⁵ Tellenbach, Einführung 52.

¹²⁶ Tellenbach, Einführung 52.

¹²⁷ Tellenbach, Einführung 52.

¹²⁸ Tellenbach, Einführung 51.

Gem Art 476 Abs 2 tStGB macht sich derjenige, der einem Verwundeten oder einer in sonstiger Gefahr befindlichen Person nicht den ihm möglichen Beistand leistet, wegen unterlassener Hilfeleistung strafbar¹²⁹. Dieser Tatbestand könnte wegen der allgemeinen Formulierung der sonstigen Lebensgefahr, die sicher auch eine solche des versuchten Selbstmordes miteinschließt, auf Handlungen von Personen (Garanten wie Nichtgaranten) angewendet werden, die einen Selbsttötungswilligen, der noch am Leben ist, auffinden und ihm nicht Hilfe angedeihen lassen. Leider entspricht es aber auch der Realität, dass der Art 476 kaum angewendet wird¹³⁰, somit auch diese Norm, ähnlich wie Art 454, zu den „zahnlosen“ zählt.

Zur Verwirklichung des Art 454 durch Unterlassen muss gesagt werden, dass die unechten Unterlassungsdelikte in der Türkei gesetzlich nicht normiert bzw definiert sind und auch die Rechtsprechung diese bis heute recht stiefmütterlich behandelt hat¹³¹. Garantienpflichten, die eine Verurteilung gem Art 454 stützen könnten, werden in der Lehre in verschiedenen Ausprägungen¹³² verstanden, eine Judikatur der Strafbarkeit von Familiengaranten bezüglich der Mitwirkung am Selbstmord durch Unterlassen, quasi analog zur österreichischen Lage gem §§ 2 iVm 78 öStGB, fehlt jedoch den gemachten Recherchen zufolge gänzlich.

Festzuhalten bleibt, dass das türkische Recht zwar die Mitwirkung am Selbstmord von allen drei besprochenen Rechtsordnungen nominell am härtesten sanktioniert (Strafraum des Art 454: drei bis zehn Jahre), dass ferner diese Norm aber eine, wie auch in Österreich, kaum angewendete ist. Dieser Umstand muss im Hinblick auf die „Ehrenmordproblematik“ und die vielen damit verbundenen Fälle von „semifreiwilligen“ und unterstützten Selbstmorden als bitter für die Betroffenen, die Behörden und die Rechtsordnung als Ganzes angesehen werden, wird damit doch der Anschein der „Höchstpersönlichkeit“ und Familienbezogenheit solcher Handlungen weiter verstärkt, welcher den Nährboden für Verhaltensweisen zum Erhalt der „Ehre“ bildet und ein notwendiges Umdenken seitens der Gesellschaft in diesem Zusammenhang erschwert.

¹²⁹ Tellenbach, Strafgesetzbuch², 230.

¹³⁰ Vgl Tellenbach, Einführung 278.

¹³¹ Tellenbach, Einführung 23.

¹³² Vgl Tellenbach; Einführung 23 mit Verweis auf Dönmezer/Erman, Nazari ve Tatbiki Ceza Hukuku I¹³ (Theoretisches und angewandtes Strafrecht) (1997) 473ff, die Garantienpflichten aus Gesetz und Vertrag befürworten; Öztürk/Erden/Özbek, Uygulamali Ceza Hukuku ve Emniyet Tedbirleri Hukuku⁵ (Angewandtes Strafrecht und Recht der Maßregeln der Sicherung) (2001) 128 hingegen leiten solche aus Gesetz, Vertrag oder vorangegangenen gefährdendem Tun her.

2.5 Zusammenfassung

Allen drei untersuchten Rechtsordnungen ist gemein, dass sie den Selbstmordversuch für den scheiternden Suizidwilligen seitens des Strafrechts als nicht verfolgenswert einstufen, die Mitwirkung anderer an der vollzogenen Selbstötung ist hingegen sowohl in Österreich (§ 78 öStGB) als auch in der Türkei (Art 454 tStGB) sanktioniert. Zwar hat Deutschland keine den beiden soeben zitierten Normen vergleichbare Regel, sodass nominell die Teilnehmer eines Suizids straffrei bleiben, doch gelangt man in der Bundesrepublik über dogmatische Umwege (täterschaftliche Mitwirkung durch Unterlassen, Klassifizierung jedes Suizids als Unglücksfall, der Hilfspflichten zur Folge hat) ebenfalls häufig zu einer Strafbarkeit der Beteiligten. Dies ist gewiss im Hinblick auf den Grundsatz „nullum crimen sine lege“ nicht unproblematisch. Da es jedoch in Deutschland, (wie auch in den zwei anderen Rechtsordnungen) auf Grund von Beweisschwierigkeiten, dem Schweigen über solche Geschehnisse und der Betrachtung derselben als Familieninterna höchst selten zu Verurteilungen wegen einer „Selbstmordmitwirkung“ kommt, ist wohl kaum von einer Gefährdung der Rechtsordnung durch diese Praxis zu sprechen.

Sowohl in Österreich, Deutschland als auch der Türkei ist die Rechtsfigur des mittelbaren Täters bekannt, einerseits in den nationalen Strafrechtsnormen verankert (Österreich, Deutschland), andererseits (nur) durch die Praxis anerkannt (Türkei), sodass bei nicht „freiverantwortlichen“ Selbstmorden eine Bestrafung wegen eines vorsätzlichen Tötungsdelikts für den die die „Unfreiheit“ des Willensentschlusses auf welche Weise auch immer Bewirkenden (zB durch Zwang, Drohung, Gewalt) bzw die „Freitodunmündigkeit“ des Suizidenten Erkennenden, in allen drei Ländern in Betracht kommt.

Der Strafraum der „Selbstmordmitwirkung“ bei „freier“ und „mündiger“ Willensentscheidung ist sehr unterschiedlich: Wo in Österreich maximal fünf Jahre Gefängnis drohen, sind es in der Türkei nicht unter drei bis hin zu sogar zehn, in Deutschland bewegt man sich bei den „Auffangtatbeständen“ der §§ 323c bzw 240 dStGB in einem Rahmen von Geldstrafe bis einem bzw Geldstrafe bis fünf Jahren Freiheitsstrafe.

Abschließend sei anzumerken, dass die Problematik des Suizids, eingebettet in ein Umfeld, das „Ehrverbrechen“ fördert, ein anderes Herangehen an das Thema „Selbstmord“ mit sich bringen müsste als die in diesem Zusammenhang häufigen Diskussionen um seine ethische Erlaubtheit und etwaige Straflosigkeit der Mitwirkung, weswegen auf Fragen dieser Art verzichtet wurde. Es sollte vielmehr aufgezeigt werden, dass in Gruppen, wo ein starker Ehrenkodex herrscht, das Potential des Strafrechts für Personen, die zwar kein vorsätzliches Tötungsdelikt ist eines Mordes oder Totschlags begangen, aber durch ihr Verhalten bewusst den Selbstmord eines Angehörigen „mitbewirkt“ haben, noch keineswegs ausgeschöpft ist und dadurch dem Problem „Ehrverbrechen“, zumindest, was die Antwort des Strafrechts auf derartige dubiose „Suizide“ betrifft, nicht ausreichend begegnet wird.

3. Der „Ehrenmord“ in der strafrechtlichen Bewertung der drei Rechtssysteme

3.1 Der unterschiedliche Stellenwert der Ehre in den Strafgesetzen Österreichs, Deutschlands und der Türkei

Bevor die Betrachtung der vorsätzlichen Tötungskriminalität unter dem Motiv der „Ehrenrettung“ in den drei Ländern erfolgt, erscheint es zweckmäßig, zuerst die Bedeutung, welche die nationalen Strafrechtsordnungen der „Ehre“ als Rechtsgut beimessen, kurz zu erläutern, um eine Vorstellung zu erhalten, wie unterschiedlich für den jeweiligen Gesetzgeber die rechtliche Relevanz derselben ist, und zwar ganz abgesehen vom rein sozio-kulturellen „Ehrverständnis“, das bereits erörtert wurde.

3.1.1 Österreich

Das Rechtsgut „Ehre“ wird in Österreich im vierten Abschnitt des StGB, in den §§ 111 bis 117 geschützt. Das (heutzutage) der Stellenwert dieses Rechtsguts (zumindest im strafrechtlichen Verständnis) kein allzu grosser ist, kommt einerseits dadurch zum Ausdruck, dass die Ehre qua abschliessender Aufzählung in § 3 öStGB weder zu den notwehrfähigen¹³³ noch zu den mittels rechtfertigendem oder entschuldigendem Notstand¹³⁴ zu schützenden Rechtsgütern zählt und auch die im oben zitierten Abschnitt des StGB niedergelegten Sanktionen eher gering ausfallen. So beträgt die Höchststrafe bei der üblen Nachrede gem § 111 360 Tagessätze Geldstrafe bzw drei Monate Haft, bei der in § 115 geregelten Beleidigung sind es gar „nur“ 180 Tagessätze bzw maximal drei Monate Gefängnis. Auch das die „Ehrdelikte“ Privatanklage¹³⁵- und keine Officialdelikte sind, ist ein Indiz für das vom Gesetzgeber zum Ausdruck gebrachte Verständnis ihrer Bedeutung.

Nur natürliche Personen besitzen Ehre und können in dieser verletzt werden¹³⁶, eine Ausnahme bildet § 116 öStGB, der die öffentliche Beleidigung eines verfassungsmässigen Vertretungskörpers, des Bundesheeres oder einer Behörde regelt. Eine Legaldefinition des Begriffs „Ehre“ fehlt dem österreichischen Strafrecht, doch wird man wohl ein Verhalten, dass anerkannten Vorstellungen vom moralisch Korrekten arg zuwiderläuft und dadurch den Handelnden in der sozialen Wertschätzung herabsetzt, als „unehrenhaft“ bezeichnen können¹³⁷. Auch die Bezugnahme auf die öffentliche Meinung in § 111 Abs 1 öStGB spricht dafür, „Ehre“ in diesem Zusammenhang als das „Ansehen“ einer Person im sozialen Gefüge zu verstehen.

Zwar gibt es durchaus Anwendungsfälle der §§ 111-117 öStGB (vor allem im Medienrecht¹³⁸ und im Zusammenhang mit der Meinungsfreiheit des Art 10 EMRK, der Kunstfreiheit des § 17 a StGG¹³⁹), dennoch muss gesagt werden, dass in Österreich der strafrechtliche Schutz der „Ehre“ einen zwar angemessenen, aber nicht übertriebenen Stellenwert besitzt und dieser Umstand auch im öStGB (Sanktionenhöhe, Notwehr, Notstand ausgeschlossen; Ehrdelikte sind Privatanklagedelikte, keine Officialdelikte) zum Ausdruck kommt.

¹³³ Kienapfel/Höpfel, Grundriss des Strafrechts Allgemeiner Teil¹¹ (2005) 50.

¹³⁴ Kienapfel/Höpfel, Grundriss¹¹, 58.

¹³⁵ Lewisch, Strafrecht², 132.

¹³⁶ Lewisch, Strafrecht², 121.

¹³⁷ So etwa Lewisch, Strafrecht², 123.

¹³⁸ Vgl nur Lewisch, Strafrecht², 120, der § 42 MedG als eigenen Tatbestand der „Medienehrkränkung“ nennt.

¹³⁹ Lewisch, Strafrecht², 119.

3.1.2 Deutschland

Der vierzehnte Abschnitt des dStGB ist in der Bundesrepublik einschlägig für die strafbaren „Ehrdelikte“, die unter dem Schlagwort „Beleidigung“ in den §§ 185-200 geregelt sind. Hierbei fällt die grössere Zahl der Delikte als in Österreich ins Auge: Man unterscheidet Beleidigung (§ 185), Üble Nachrede (§ 186), Verleumdung (§ 187, die in Österreich in § 297 StGB geregelt ist und dogmatisch zu den Delikten gegen die Rechtspflege zählt) sowie Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (§ 189). In § 103 dStGB ist die Beleidigung von Organen ausländischer Staaten unter Strafe gestellt, in § 188 die üble Nachrede und Verleumdung von Personen des politischen Lebens. Allen zitierten Normen ist gemein, dass es in keiner der Vorschriften einen Passus gibt, der direkt auf die Ehre als Begriff eingeht, es erscheint eher so, als wäre dieser (bewusst?) ausgespart worden. Eine Legaldefinition der „Ehre“ findet sich im deutschen Strafrecht ebensowenig wie im österreichischen, doch ist die Bezugnahme auf die öffentliche Meinung, wie in § 186 dStGB vom Gesetzgeber vorgenommen, wohl ein Indiz dafür, dass es sich um etwas dem öffentlichen „Ansehen“ Vergleichbares handeln muss.

Was die Ahndung von „Beleidigungen“ anlangt, so ist das deutsche Strafrecht bedeutend strenger als das österreichische. So beträgt die Maximalstrafe für Beleidigung zwei Jahre, ditto für die üble Nachrede, die Verleumdung schlägt mit bis zu fünf, die Verunglimpfung mit bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe zu Buche, wobei in allen Fällen auch eine Geldstrafe in Betracht kommt.

Ein weiterer Unterschied im (strafrechtlichen) Verständnis des Rechtsguts Ehre zwischen Österreich und Deutschland liegt in der Tatsache verborgen, dass die Notwehr des § 32 dStGB nicht auf bestimmte Rechtsgüter beschränkt ist¹⁴⁰, somit auch die Ehre mitumfasst, und dass diese in § 34 dStGB, der Norm des rechtfertigenden Notstands, explizit erwähnt wird. Damit ist die „Ehre“ in der BRD ein notwehr- und notstandsfähiges Rechtsgut.

¹⁴⁰ Kienapfel/Höpfel, Grundriss¹¹, 50.

Beleidigungsdelikte sind in Deutschland Antragsdelikte, was gem § 77 dStGB bedeutet, dass es dem Verletzten obliegt, ob er den mutmaßlichen Täter verfolgen lässt. Insofern besteht eine Parallele zur österreichischen Rechtslage. Gemessen an den möglichen Strafhöhen sowie des Umstandes, dass bei „Ehrverletzungen“ iSv des dStGB Notwehr und Notstand möglich sind, lässt sich somit der Schluss ziehen, dass, was strafrechtliche Regelungen betrifft, der Schutz der Ehre bei unseren Nachbarn stärker ausgeprägt ist als in unseren Breiten.

3.1.3 Türkei

Im türkischen Strafgesetzbuch finden sich mannigfaltige Nachweise und Bezugspunkte zur „Ehre“. Zwar fehlt es auch hier an einer Definition des Begriffs durch das (Straf)gesetz, das tStGB ist jedoch durchsetzt von Verweisen auf die „Ehre“. Nicht nur im siebten Abschnitt des tStGB, wo in den Art 480-490 die „klassischen“ Schmähungstatbestände der üblen Nachrede und der Beleidigung geregelt werden, sondern auch in anderen Bereichen kommt die dem türkischen Strafrecht innewohnende, grössere Bedeutung der Ehre im Gegensatz zum österreichischen und deutschen Recht, (und das nicht nur in der Diktion des türkischen Gesetzgebers, der deutlich häufiger den Terminus „Ehre“ gebraucht als die der beiden anderen Staaten), klar zum Ausdruck. Besonders deutlich wird das eben Ausgeführte mit Blick auf Art 453, wo die Privilegierung der Tötung eines Kindes durch die Mutter nach der Geburt vertypt ist¹⁴¹. Das Vorhandensein einer solchen Norm wäre noch nicht sonderlich bemerkenswert, würde dieser Tatbestand, wie zB § 79 öStGB, auf inter- oder postnatale Traumata abstellen, die die Schuldfähigkeit der Mutter einschränken und so die mildere Strafe für eine Tötung begründen. Dies ist bei Art 453 tStGB jedoch nicht der Fall. Hier wird nicht auf die physische und psychische Ausnahmesituation der Mutter kurz nach dem Geburtsvorgang Bezug genommen¹⁴², sondern bloß die Tötung des Neugeborenen zur Rettung der Ehre der Mutter normiert, und zwar mit einem, verglichen mit dem der anderen vorsätzlichen Tötungsdelikte geradezu lächerlich

¹⁴¹ Tellenbach, Strafgesetzbuch², 218.

¹⁴² Tellenbach, Einführung 214.

niedrigem Strafraumen von vier bis acht Jahren Gefängnis¹⁴³. Damit die Privilegierung eintritt, muss der Zweck der Tötung, die „Ehrrettung“ noch möglich sein, was nur dann der Fall ist, wenn ausserhalb des engsten Familienkreises noch niemand etwas von dem Kind wusste und die Ehre der Frau nicht schon vor der Geburt desselben beschmutzt war¹⁴⁴. Aus der Frage der „Ehrenrettung“ ergibt sich, dass, damit der Art 453 angewendet werden kann, es sich entweder um ein uneheliches Kind handeln muss oder um eines, das zwar in aufrechter Ehe gezeugt wurde, aber nicht vom Ehemann der Frau stammt¹⁴⁵. *Tellenbach*¹⁴⁶ weist darauf hin, dass nur die Ehre iSv „seref“ (im Türkischen etwa Ansehen, Prestige) durch eine solche Tat „gerettet“ werden kann, die Geschlechtsehre der Frau (im Türkischen „namus“¹⁴⁷, vom griechischen Wort „nomos“= Gesetz abgeleitet¹⁴⁸) aber nicht, da diese, wenn erst einmal verloren, unwiederbringlich zerstört ist, und dieser Umstand ja schon mit dem Geschlechtsverkehr, der zur Zeugung geführt hat, eingetreten ist. Damit stellt sich Art 453 tStGB als eine Privilegierung der vorsätzlichen Tötung, die den äußeren Schein von „Ehre“ schützt, dar, und dies zu Lasten von unehelichen Kindern, die dadurch, überspitzt ausgedrückt, zu Kindern „niedrigerer“ Lebensberechtigung herabgestuft werden. Art 453 in dieser Form beizubehalten, ist in Zeiten, in welchen der Schwangerschaftsabbruch in der Türkei bis zur zehnten Woche erlaubt ist¹⁴⁹, von Seiten des Gesetzgebers als sehr fragwürdig einzustufen. Als Beispiel, welcher Wert der „Ehre“ im türkischen Strafrecht beigemessen wird, eignet er sich jedoch hervorragend.

Es wäre indess verfehlt, die Sichtweise des Gesetzgebers an nur einer Norm festmachen zu wollen. Deshalb verdient der bereits oben erwähnte siebente Abschnitt des tStGB Aufmerksamkeit, in welchem es um die „Ehrverletzungsdelikte“ geht. Das türkische Recht unterscheidet hierbei nur zwischen dem Tatbestand der üblen Nachrede (Art 480 Abs1) und dem der Beleidigung (Art 482), einen Tatbestand der Verleumdung kennt es, im Gegensatz zu Österreich und Deutschland, nicht¹⁵⁰. Bei der Beleidigung gibt es allerdings etliche Sonderformen, so die Schmähung der türkischen Fahne (Art 145), die Beleidigung des Staatspräsidenten (Art 158), die Beleidigung zentraler

¹⁴³ *Tellenbach*, Strafgesetzbuch², 218.

¹⁴⁴ *Tellenbach*, Einführung 214.

¹⁴⁵ *Tellenbach*, Einführung 214.

¹⁴⁶ *Tellenbach*, Einführung 213 FN 631.

¹⁴⁷ *Tellenbach*, Einführung 213 FN 631.

¹⁴⁸ *Tellenbach* in *Faath/Mattes*, Wuqûf 13, 76 FN 11.

¹⁴⁹ *Tellenbach*, Einführung 214.

¹⁵⁰ *Tellenbach*, Einführung 223.

Institutionen und Werte des türkischen Staates (Art 159), die Beleidigung ausländischer Staatsoberhäupter und Botschafter (Art 164-166), die Beleidigung von Religionen (Art 175 Abs 3 und 4; Art 176 Abs 1), von Beamten (Art 266-268) sowie die verunglimpfende Behandlung von sterblichen Überresten (Art 178). Der Begründer der modernen Türkei, Kemal Atatürk, genießt posthum sogar das Privileg, dass sein Andenken mittels Sondergesetz gegen Schmähungen geschützt wird (Gesetz Nr. 5816 vom 25.7. 1951)¹⁵¹.

Grundsätzlich sind in der Türkei nur einzelne natürliche Personen¹⁵² schmähebär, doch wird in Art 483 tStGB auch die Beleidigungsfähigkeit einiger Kollektive, zB politischer oder gerichtlicher Natur, hervorgehoben, und es existieren eigene Regeln für die Verunglimpfung von Religionen.

Der Strafrahmen von „Ehrverbrechen“, denn solche sind die vorher genannten Tatbestände in der Türkei allesamt, ist ein sehr weiter. Die unqualifizierte üble Nachrede ist mit drei Monaten bis zu drei Jahren Gefängnis oder schwerer Geldstrafe bewehrt¹⁵³, der Grundtatbestand der Beleidigung fällt mit höchstens drei Monaten Gefängnis oder geringer Geldstrafe recht milde aus¹⁵⁴. Allerdings sind die Qualifikationen erheblich stärker sanktioniert: Die längstmögliche Freiheitsstrafe für ein „Ehrverbrechen“ nach dem türkischen StGB ist gem Art 159 jene der „Staatsbeleidigung“, welche bis zu sechs Jahren Gefängnis betragen kann¹⁵⁵.

Obwohl in Art 49 Abs 2 tStGB nur die Geschlechtsehre als notwehrfähiges Rechtsgut¹⁵⁶ erfasst ist, besteht Konsens der Lehre und Rechtsprechung darüber¹⁵⁷, das in der Türkei die „Ehre“ als solche (also der weite Begriff iSv „seref“) zu diesem Kreis zählt. Die Ehre ist ferner ein notstandsfähiges Rechtsgut, wobei anzumerken ist, dass es zwischen dem gerechtfertigtem und entschuldigtem Notstand im türkischen Recht keine klare Unterscheidung gibt¹⁵⁸.

Alle Taten des siebten Abschnitts sind gem Art 488 Abs 1 tStGB Antragsdelikte¹⁵⁹; wurde die Tat aber gegenüber einem ausländisches Staatsoberhaupt (Art 164), einem Botschafter (Art 166) oder durch ein Massenkommunikationsmittel

¹⁵¹ Tellenbach, Einführung 223, 260.

¹⁵² Tellenbach, Einführung 224.

¹⁵³ Tellenbach, Einführung 224; *dieselbe*, Strafrecht², 232.

¹⁵⁴ Tellenbach, Einführung 227; *dieselbe*, Strafrecht², 233.

¹⁵⁵ Tellenbach, Strafrecht², 80.

¹⁵⁶ Tellenbach, Strafrecht², 29.

¹⁵⁷ Vgl Tellenbach, Einführung 25 FN 68.

¹⁵⁸ Tellenbach, Einführung 29.

¹⁵⁹ Tellenbach, Einführung 228; *dieselbe*, Strafrecht², 238.

begangen, so ändert sie gem Art 344 V tStPO ihre Tatnatur und wird zum
Offizialdelikt¹⁶⁰.

3.1.4 Zusammenfassung

Die „Ehre“ findet sich in keinem der drei Strafrechtssysteme als durch das Recht definierter Begriff, doch aus der Interpretation der Gesetze und der Abgrenzung von der Geschlechtsehre (in der Türkei) wird man sie in allen drei Staaten im strafrechtlichen Sinn wohl als etwas Ähnliches wie das Ansehen, den guten Ruf oder das Prestige verstehen können. Dieses Ansehen hat, wie es die vorangegangene Darstellung zeigen wollte, in jedem der Staaten einen anderen Stellenwert als zu schützendes Rechtsgut. Auch wenn die Strafverfolgung in allen drei Ländern grundsätzlich nur auf Antrag des Geschmähten in Gang gesetzt wird, ist gemessen an der Tatsache, dass in Österreich die Ehre im Gegensatz zu Deutschland und der Türkei weder notwehr- noch notstandsfähig ist und selbst schwerste Schmähungen im Vergleich milde bestraft werden, der „Rang“ derselben hierzulande wohl ein niedrigerer als in den beiden anderen Rechtsordnungen. Deutschland nimmt die Mittelposition ein, und die Türkei ist wegen ihrer zahlreichen Tatbestände, der Sanktionenhöhe für diese Art von Straftaten und den Privilegierungen bezüglich der Ehre, wie sie in Art 453 aufgezeigt wurden und die im Folgenden noch bei der Provokationsproblematik hinsichtlich der Tötungsdelikte näher darzustellen sein werden, führend, was die Bedeutung der „Ehre“ im Bezug auf den Schutz derselben durch das nationale Strafrecht betrifft. Ob das gesellschaftliche Ehrverständnis in der Türkei ebenfalls ein anderes ist als in Österreich und Deutschland, mag Anlass für soziologische Diskussionen bieten, auf strafrechtlicher Ebene ist es eine Tatsache.

3.2 Eine Darstellung des „Ehrenmordphänomens“ im Strafrecht der untersuchten Staaten

¹⁶⁰ Tellenbach, Einführung 228.

Im folgenden Abschnitt soll das gesellschaftliche Phänomen „Ehrenmord“ im Spiegel der drei Strafrechtsordnungen betrachtet werden, wobei besonders Fragen der rechtlichen Qualität des Tötungshandelns, die Berücksichtigung der Tätermotivation, das jugendliche Alter mancher Täter sowie die Strafbarkeit der an der Tat Beteiligten interessieren sollen.

3.2.1 Die strafrechtliche „Qualität“ der Tötungshandlung beim „Ehrenmord“

Die Bezeichnung „Ehrenmord“, die in dieser Arbeit so häufig auftritt, darf keineswegs so verstanden werden, dass derartige Straftaten vor den Gerichten der untersuchten Staaten immer als „Mord“ iS des jeweiligen Strafgesetzes abgeurteilt werden. Vielmehr ist es so, dass die Qualität der Handlung in der Auffassung mancher Gerichte zur Anwendung anderer, milderer Tatbestände als jenem des Mordes führt. Wie sieht das Problem der rechtlichen Bewertung eines „Ehrenmordes“ in Österreich, Deutschland und der Türkei nun konkret aus? Wie verhalten sich die jeweiligen nationalen Gerichte, wenn sie mit solchen Taten konfrontiert werden, wie wird die „Ehre“ und im Fall von Österreich und Deutschland, die Herkunft der Täter im Urteil mitberücksichtigt? Diesen Fragen soll nachgegangen und, sofern möglich, eine auf Lehre und Rechtsprechung basierende (mögliche) Bewertung der „Ehrenmorde“ in den drei Rechtssystemen versucht werden.

3.2.1.1 Österreich

Wo werden in Österreich „Ehrenmorde“ in Lehre und Rechtsprechung eingestuft, handelt es sich bei ihnen um Mordtaten, die gem § 75 öStGB strafbar sind oder besteht Raum, diese unter die „mildere“ Norm der vorsätzlichen Tötung, den Totschlag (§ 76) zu subsumieren?

Zuallererst sollte man die in Frage kommenden vorsätzlichen Tötungsdelikte in Österreich, nämlich Mord und Totschlag, klar voneinander abgrenzen. Mord iSv §

75 öStGB bezeichnet das Grunddelikt der vorsätzlichen Tötung¹⁶¹, wohingegen es sich beim Totschlag des § 76 um eine Privilegierung¹⁶² derselben handelt, und zwar allein wegen dem auf Ebene der Schuld¹⁶³ vorhandenen Faktor des heftigen Affekts (im Gesetzeswortlaut: allgemein begreifliche heftige Gemütsbewegung¹⁶⁴), der die Zurechnungsfähigkeit vermindert, wenn gleichzeitig die Bedingungen der Spontaneität sowie der allgemeinen Begreiflichkeit desselben erfüllt sind¹⁶⁵. Die Spontaneität muss in diesem Zusammenhang eine zweifache sein, damit der § 76 öStGB zur Anwendung kommt. Zum ersten muss der Affekt für den Willen zur Tötung kausal sein, was bedeutet, dass der feste Tötungsentschluss nicht bereits vor dem Affektausbruch gefasst worden sein darf¹⁶⁶ und zweitens muss die Tathandlung unmittelbar während des heftigen Affekts erfolgen¹⁶⁷. Ein nüchternes, planmäßiges Vorgehen des Täters spricht jedenfalls gegen die Annahme eines Totschlags¹⁶⁸. Da aber in Fällen von „Ehrenmorden“ der Familienrat sehr häufig den Tötungsbeschluss fasst und auch das „Wann“, „Wie“ sowie das „durch wen“ festsetzt, ferner wie man sich nach der Tat zu verhalten hat (planmäßiges Vorgehen), und der Tötungswille des späteren Täters ab dem Zeitpunkt der Beugung unter den Beschluss vermutet werden darf, insofern nicht mehr spontan in der Situation gefasst wird, ist bereits an dieser Stelle eine Ausschlussmöglichkeit der Anwendung des § 76 öStGB im österreichischen Recht für „Ehrenmorde“ gegeben. Die Tatsache, dass bei einem Großteil der vorsätzlichen Tötungsdelikte eine mehr oder minder ausgeprägte Affekt- oder Konfliktlage¹⁶⁹ der eigentlichen Tat vorausgeht, macht diese nämlich nicht prima vista zum Totschlag österreichischer Diktion.

Selbst wenn man aber das Vorliegen der heftigen Gemütsbewegung im Sinne der eben dargelegten Spontaneität bejahen wollte, so zwingt spätestens das

¹⁶¹ Vgl. bloß beispielhaft *Fuchs/Reindl*, BT I 7; *Kienapfel/Schroll*, Grundriss BT I⁵, 2; *Moos in Höpffel/Ratz*, Wiener² Vorbem zu §§ 75-79 Rz 1; *derselbe* in *Höpffel/Ratz*, Wiener² § 76 Rz 3 mwN; *Zipf*, Kriminalpolitische Überlegungen zu einer Reform der Tötungsdelikte unter besonderer Berücksichtigung des neuen österreichischen Strafrechts, in FS Würtenberger (1977) 151 (152).

¹⁶² Ditto als reines Exempel *Fuchs/Reindl*, BT I 7; *Kienapfel/Schroll*, Grundriss BT I⁵, 15; *Moos in Höpffel/Ratz*, Wiener² Vorbem zu §§ 75-79 Rz 1, *derselbe*, Die vorsätzlichen Tötungsdelikte im neuen Strafrecht, LJZ 1991, 9 (14), *Zipf* in FS Würtenberger 156.

¹⁶³ *Fuchs/Reindl*, BT I 9; *Kienapfel/Schroll*, Grundriss BT I⁵, 15; *Moos in Höpffel/Ratz*, Wiener² § 76 Rz 5; *derselbe*, LJZ 1991, 14.

¹⁶⁴ Vgl. § 76 öStGB.

¹⁶⁵ *Fuchs/Reindl*, BT I 10; *Moos in Höpffel/Ratz*, Wiener² § 75 Rz 24; *derselbe*, LJZ 1991, 14.

¹⁶⁶ *Kienapfel/Schroll*, Grundriss BT I⁵, 17, 18; *Moos in Höpffel/Ratz*, Wiener² § 76 Rz 22.

¹⁶⁷ *Fuchs/Reindl*, BT I 10; *Kienapfel/Schroll*, Grundriss BT I⁵, 17; *Moos in Höpffel/Ratz*, Wiener² § 76 Rz 21, 23.

¹⁶⁸ *Bertel/Schwaighofer*, Österreichisches Strafrecht Besonderer Teil I⁸ (2004) 4; *Mayerhofer*, Mord und Totschlag in Österreich, ÖJZ 1980, 290 (294).

¹⁶⁹ *Moos in Höpffel/Ratz*, Wiener² Vorbem zu §§ 75-79 Rz 61; *derselbe*, LJZ 1991, 16; *derselbe*, Die Tötung im Affekt im neuen österreichischen Strafrecht, ZStW 89, 796 (809).

Kriterium der allgemeinen Begreiflichkeit des Affekts zur Nichtanwendung des § 76 öStGB bei „Ehrenmordtaten“. Denn die heftigste Gemütsbewegung begründet bloß Mord, wenn sie nicht als allgemein begreiflich einzustufen ist¹⁷⁰. Um die allgemeine Begreiflichkeit darzustellen, bedient man sich in Österreich der Schulddefinition des § 32 Abs 2 Satz 2 öStGB, um ihren Inhalt und Maßstab herauszufiltern¹⁷¹. Abgestellt wird auf die zu Tat führenden „äusseren Umstände und Beweggründe“¹⁷², die auch die sogenannte fiktive Vergleichsperson¹⁷³ des mit den rechtlichen Werten innerlich verbundenen Menschen von der Art des Täters¹⁷⁴ zu einer solchen Tat hätten treiben können. Dadurch wird die allgemeine Begreiflichkeit des Affekts, nicht die der Tat selbst¹⁷⁵ relativ objektiviert. Relativ deshalb, weil nicht der „rechtstreue Durchschnittsmensch“¹⁷⁶, sondern die Rechtstreue eines Menschen, der dem Täter in Herkunft, Erziehung, Alter, Beruf und weiteren Merkmalen, gleichsam in seinem individuellen Gepräge nahekommt, für die Beurteilung der Begreiflichkeit heranzuziehen ist¹⁷⁷. Der Affekt muss im Lichte einer rechtsethischen Betrachtung von Affektanlass und Tathandlung zumindest sittlich verständlich sein¹⁷⁸, ansonsten verantwortet der Täter Mord.

Es stellt sich nun die Frage, wie Weltanschauungen und fremde Wertvorstellungen von Personen, die ein vorsätzliches Tötungsdelikt mit dem Motiv einer „Ehrenrettung“ begangen haben, im Rahmen der allgemeinen Begreiflichkeit in Österreich beurteilt werden. Es ist sowohl in Rechtsprechung als auch Lehre strittig, ob bei Ausländern, Sektenmitgliedern oder anderen sozialen Gruppen die Mentalität ihres Kultur- und Lebenskreises für die Feststellung überhaupt mitzuberücksichtigen ist¹⁷⁹. Nach der Auffassung von *Moos*¹⁸⁰ können Affekte, die in fremden Sittenvorstellungen ihren Kern haben, dann allgemein begreiflich sein, wenn die österreichische Rechtsgemeinschaft für diese noch sittliches Verständnis aufbringen kann. Dies ist gegeben, wenn es

¹⁷⁰ *Fuchs/Reindl*, BT I 10; *Moos in Höpfel/Ratz*, Wiener² § 76 Rz 26.

¹⁷¹ *Fuchs/Reindl*, BT I 10; *Moos in Höpfel/Ratz*, Wiener² § 76 Rz 29.

¹⁷² Vgl § 32 Abs 2 Satz 2 öStGB.

¹⁷³ *Moos*, LJZ 1991, 15.

¹⁷⁴ *Moos*, LJZ 1991, 15.

¹⁷⁵ *Moos in Höpfel/Ratz*, Wiener² § 76 Rz 27.

¹⁷⁶ *Moos in Höpfel/Ratz*, Wiener² § 76 Rz 33 mit Nachweisen dieses zu weiten Begriffs in Jud und Lehre.

¹⁷⁷ Vgl OGH 15 Os 127/87, JBl 1988, 330.

¹⁷⁸ *Kienapfel/Schroll*, Grundriss BT I⁵, 19; *Moos in Höpfel/Ratz*, Wiener² § 76 Rz 31.

¹⁷⁹ Für eine teilweise Miteinbeziehung *Kienapfel/Schroll*, Studienbuch Grundriss BT I⁵, 18; *Moos in Höpfel/Ratz*, Wiener² § 76 Rz 36; für vollkommene Unbeachtlichkeit *Lewis*, Strafrecht², 18 mit Verweis auf den OGH.

¹⁸⁰ *Moos in Höpfel/Ratz*, Wiener² § 76 Rz 36.

sich bei diesen Wertvorstellungen um solche handelt, die im Rahmen der fundamentalen österreichischen Werteordnung¹⁸¹ zu finden sind. Explizit nimmt Moos von diesem Wertverständnis „exotische, nach Grund und Gewichtung wertmäßig nicht mehr nachfühlbare Gefühls- und Gedankenwelten wie etwa die Blutrache oder die Vergeltung für Ehrverletzung durch Tötung“ aus, er spricht in diesem Zusammenhang von einem „strafrechtlichen ordre public“, der auf dieser Ebene die „Toleranzgrenze der multikulturellen Gesellschaft“ bildet¹⁸². Demnach können sich „Ehrenmorde“ in Österreich keinesfalls als „Totschläge“ darstellen, denn folgt man der Theorie von der Nichtbeachtung der fremden Mentalität (siehe FN 179) und verwendet ausschließlich die (sofern es eine solche überhaupt gibt) inländischen Sittenvorstellungen iSv „Leitkultur“¹⁸³ zur Konkretisierung der allgemeinen Begreiflichkeit, gelangt man noch rascher zum hier vertretenen Ergebnis als durch Moos' vermittelnde Lösung.

Darum besteht für die Annahme, es könne sich beim „klassischen“, durch den Familienrat abgesegneten „Ehrenmord“ um einen Totschlag im Sinne des § 76 öStGB handeln, kein Raum, es ist im Gegenteil so, dass in Österreich solche Taten dem § 75 zu unterfallen haben, wobei auf Besonderheiten bei der Strafzumessung Rücksicht zu nehmen ist.

Die österreichischen Gerichte hatten sich bisher kaum mit „Ehrenmordfällen“ zu beschäftigen, doch zwei in einem weiten räumlichen sowie zeitlichen Abstand voneinander auftretende Fälle, die durch den OGH rechtskräftig entschieden wurden, waren doch auszumachen.

Der erste Fall ereignete sich 1981 in Voralberg, wo der Angeklagte türkischer Herkunft versuchte, seine ihm untreu gewordene Frau mit dem PKW niederzufahren und so zu töten¹⁸⁴. Er wurde wegen versuchten Totschlags gem §§ 15 iVm 76 öStGB zu einer Haftstrafe von fünf Jahren verurteilt, da man ihm zubilligte, er habe sich in einer „für einen Durchschnittsmenschen“¹⁸⁵ allgemein begreiflichen Gemütslage befunden, da ihn seine Gattin betrogen und er sich dadurch gekränkt gefühlt habe. Interessant war in diesem Fall die Tatsache, dass der Angeklagte in der Hauptverhandlung zu seiner Entlastung den Antrag einbrachte, man möge einen Sachverständigen zu seinem sozio-kulturellen

¹⁸¹ Moos in Höpfel/Ratz, Wiener² § 76 Rz 36.

¹⁸² Moos in Höpfel/Ratz, Wiener² § 76 Rz 36.

¹⁸³ Moos in Höpfel/Ratz, Wiener² § 76 Rz 36.

¹⁸⁴ OGH 17.8. 1982, 9 Os 95/82.

¹⁸⁵ OGH 17.8. 1982, 9 Os 95/82.

Hintergrund vernehmen, denn dieser würde bestätigen, „dass es im türkisch-moslemischen Kulturkreis zum Ehrenkodex gehöre, dass eine Ehefrau, die sich mit einem anderen Mann eingelassen habe, rigiden Sanktionen unterzogen werde“¹⁸⁶, es also vom Angeklagten quasi erwartet werde, einen Agressionsakt zu setzen, um die verletzte Ehre wiederherzustellen. Dieser Antrag wurde vom OGH mit dem Hinweis abgelehnt, dass „soziologische Aussagen ihrer Natur nach grundsätzlich nichts über das tatsächliche Verhalten einer Einzelperson beitragen können“¹⁸⁷, da man als Zurechnungsfähiger die Fähigkeit besitzt, vom etwaig „üblichen Verhaltensschema abzuweichen“¹⁸⁸. Diese Aussage des OGH geht in ihrer Allgemeinheit zu weit. Zwar ist grundsätzlich niemand gezwungen, ein seiner Herkunft nach „übliches“ Verhalten an den Tag zu legen, und allgemeine Aussagen eines Sachverständigen mögen für die Tathandlung im Einzelfall wenig Aussagekraft besitzen, doch wäre das Stattgeben des Antrags und eine Betrachtung der sozio-kulturellen Hintergründe anders als nach Meinung des OGH sehr wohl geeignet gewesen „die Sach- und Beweislage maßgebend zu verändern“¹⁸⁹, und zwar zu Ungunsten des Angeklagten. Die „rigiden Sanktionen“ (und der ihnen zu Grunde liegende, vom Angeklagten zur Entlastung herangezogene Ehrenkodex), welche einer Ehefrau nach Meinung des Angeklagten in seinem Kulturkreis drohen, sobald sie sich fehlerhaft verhält, hätten nämlich, wenn sie tatsächlich vom Sachverständigen bestätigt worden wären, (siehe oben die von *Moos* vertretene Meinung) die allgemeine Begreiflichkeit des Affekts ausschliessen und so zur Bejahung der Hauptfrage wegen versuchten Mordes führen können.

Bei der zweiten Entscheidung handelt es sich um einen 2004 in Wien verübten „Ehrenmord“¹⁹⁰. Der Angeklagte wurde wegen der vorsätzlichen Tötung seiner Ehefrau durch mehrere Messerstiche gem § 75 öStGB zu einer lebenslangen Haftstrafe verurteilt, wobei seine Nichtigkeitsbeschwerde bezüglich des Unterbleibens der Eventualfrage gem § 314 öStPO, ob nicht auch ein Totschlag des § 76 in Betracht käme, vom OGH verworfen wurde. Der OGH führte aus, dass sich das Erstgericht mit der vom Angeklagten als Beweggrund für die Tat vorgebrachten Eifersucht auf seine gegen ihn die Scheidung einreichende Frau

¹⁸⁶ OGH 17.8. 1982, 9 Os 95/82.

¹⁸⁷ OGH 17.8. 1982, 9 Os 95/82.

¹⁸⁸ OGH 17.8. 1982, 9 Os 95/82.

¹⁸⁹ OGH 17.8. 1982, 9 Os 95/82.

¹⁹⁰ OGH 5.4. 2005, 14 Os 149/04.

auseinander gesetzt, doch diese verworfen habe und vielmehr aufgrund der „persönlichen Wahrnehmung“ zum Schluss gekommen sei, der Angeklagte habe es „bloß mit seiner Ehre nicht vereinbaren können, dass sich seine Frau ihm widersetze“¹⁹¹, weswegen er zur Tat geschritten sei. Ferner führte der OGH zur Strafhöhe, die durch Berufung bekämpft wurde, unter spezialpräventiven Gesichtspunkten (Rückfallwahrscheinlichkeit) aus, dass sich „aus der rücksichtslosen Vorgangsweise des Angeklagten ein derart verwerflicher Charaktermangel und intensiver Täterwille ergäbe, dass auch in Zukunft die Lösung von Beziehungsproblemen auf ähnliche Art als naheliegend angesehen werden könne“¹⁹². Demnach „entspräche die verhängte lebenslange Freiheitsstrafe dem Unrechts- und Schuldgehalt der Tat“¹⁹³.

Aus diesen zwei Entscheidungen eine Tendenz der österreichischen Rechtssprechung hinsichtlich der „Ehrenmordproblematik“ herauslesen zu wollen, wäre vermessen, aber klar wird, zumindest im letztgenannten Fall, dass der OGH das Motiv „Ehre“ bei der Verübung derartiger Straftaten jedenfalls nicht als in irgendeiner Form strafmildernd versteht und auch den von der Verteidigung geltend gemachten Affekt, selbst unter Bedachtnahme auf die Herkunft des Angeklagten aus dem „türkisch-muslimischen Kulturkreis“¹⁹⁴, nicht als allgemein begreiflich einstuft. Auf Basis dieser jüngsten Entscheidung kann die Aussage gewagt werden, dass in Österreich „Ehrenmorde“ auch tatsächlich als Morde iSd öStGB abgeurteilt werden, und dass für eine Totschlagsdelinquenz, weil die allgemeine Begreiflichkeit des Affekts bei solcherart motivierten Taten verneint wird, kaum Raum verbleibt.

3.2.1.2 Deutschland

Die Situation in der Bundesrepublik ist, was die Häufigkeit des Autretens von „Ehrenmorden“, vor allem aber, was die gerichtliche Beurteilung solcher Fälle anlangt, eine gänzlich andere als die österreichische. Diese Tatsache wird auch durch die Judikatur des BGH nachgewiesen, der sich reichhaltig mit der Frage

¹⁹¹ OGH 5.4. 2005, 14 Os 149/04.

¹⁹² OGH 5.4. 2005, 14 Os 149/04.

¹⁹³ OGH 5.4. 2005, 14 Os 149/04.

¹⁹⁴ OGH 5.4. 2005, 14 Os 149/04.

von Tötungsdelikten auf Basis fremder Sitten- und Wertvorstellungen auseinanderzusetzen hatte und noch weiter haben wird.

Was die Terminologie und Systematik des deutschen StGB im Bereich der hier zu vergleichenden Tötungsdelikte betrifft, so ist diese zur österreichischen höchst unterschiedlich. Der unqualifizierte, unprivilegierte Grundtatbestand¹⁹⁵ der vorsätzlichen Tötung wird als Totschlag bezeichnet (§ 212 dStGB), Mord meint dagegen die durch besondere Umstände der Verwerflichkeit und/oder Gefährlichkeit¹⁹⁶ qualifizierte Form der Tötung¹⁹⁷, für die grundsätzlich ausschließlich lebenslange Freiheitsstrafe als Sanktion vorgesehen ist. Mord wird somit durch eine „besondere sozialetische Verwerflichkeit charakterisiert“¹⁹⁸: Der Totschlag „österreichischer Prägung“ iSd § 76 öStGB findet sich in Deutschland als „minderschwerer Fall des Totschlags“ in § 213 dStGB wieder¹⁹⁹, welcher als reine Strafzumessungsregel verstanden wird²⁰⁰ und der die Tötung „im Affekt“ als eine denkbare Form des minderschweren Falls des Totschlags beispielhaft nennt. Hinsichtlich des Strafrahmens ist § 213 dStGB bedeutend milder als der österreichische § 76²⁰¹ (in Österreich sind fünf bis zehn, in Deutschland ein bis zehn Jahre Freiheitsstrafe angedroht). Zu untersuchen ist nun die Frage, ob „Ehrenmorde“ überhaupt als Morde im Sinn des deutschen StGB verstanden werden, oder ob sie in der Praxis eher den Fällen der §§ 212-213 dStGB unterfallen.

Mörder gem § 211 Abs 2 dStGB ist, „wer aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, (1. Gruppe, iS einer besonderer Verwerflichkeit des Beweggrundes²⁰²) heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln (2. Gruppe, iS der Modalität der Tatausführung²⁰³) oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu

¹⁹⁵ So die hL in Deutschland; vgl nur *Bernsmann*, Zur Konkurrenz von „privilegierten“ (§§ 213, 216, 217) und „qualifizierten“ (§ 211) Tötungsdelikten, JZ 1983, 45 mwN; *Eser* in *Schönke/Schröder*, Kommentar²⁶ § 212 Rz 1; *Fuchs/Reindl*, BT I 7; *Küper*, Die Rechtssprechung des BGH zum tatbestandssystematischen Verhältnis von Mord und Totschlag-Analyse und Kritik, JZ 1991, 761 mwN; *Neumann* in *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen*, Strafgesetzbuch II² Vorbem zu § 211 Rz 136, 141.

¹⁹⁶ *Eser* in *Schönke/Schröder*, Kommentar²⁶ § 211 Rz 1; *Neumann* in *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen*, Strafgesetzbuch II² Vorbem zu § 211 Rz 138.

¹⁹⁷ *Eser* in *Schönke/Schröder*, Kommentar²⁶ § 211 Rz 1; *Fuchs/Reindl*, BT I 7; *Moos*, LJZ 1991, 9; *Neumann* in *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen*, Strafgesetzbuch II² Vorbem zu § 211 Rz 141, 154.

¹⁹⁸ *Eser* in *Schönke/Schröder*, Kommentar²⁶ § 211 Rz 5.

¹⁹⁹ *Fuchs/Reindl*, BT I 7.

²⁰⁰ *Bernsmann*, JZ 1983, 45 mwN; *Moos*, LJZ 1991, 9;

²⁰¹ *Zipf* in FS Würtenerberger 157.

²⁰² *Eser* in *Schönke/Schröder*, Kommentar²⁶ § 211 Rz 5; *Neumann* in *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen*, Strafgesetzbuch II² § 211 Rz 4.

²⁰³ *Eser* in *Schönke/Schröder*, Kommentar²⁶ § 211 Rz 5; *Neumann* in *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen*, Strafgesetzbuch II² § 211 Rz 4.

verdecken (3. Gruppe, iS einer besonderen Zielsetzung²⁰⁴), einen Menschen tötet“²⁰⁵. Nur wenn eines der im Gesetz umschriebenen Mordmerkmale tatsächlich vorliegt, darf wegen Mordes bestraft werden, insofern kommt der Definition derselben grosse Bedeutung zu, führt das Vorliegen eines solchen doch zwingend zur Verhängung lebenslanger Haftstrafe (§ 211 Abs 1 dStGB), für eine richterliche Gesamtwürdigung der Tötung als besonders verwerflich, unter differenzierter Betrachtung der Merkmale, scheint nach stRsp²⁰⁶ kein Raum zu sein, auch wenn dies die herrschende Lehre fordert²⁰⁷. Bei der Ehrenmordproblematik ist nun auf das Merkmal „sonstige niedrige Beweggründe“ besonderes Augenmerk zu legen.

Wann gilt eine Tötung als „aus einem sonstigen niedrigen Beweggrund“ verübt, und kann dieses Merkmal auf „Ehrenmorde“ zutreffen?

Nach der weithin anerkannten Formulierung sind Beweggründe, also Vorstellungen (Motive) die den Willen zur Tat beim Täter maßgeblich beeinflusst haben²⁰⁸ (wie etwa, dass die Familienehre durch eine Tötung wiederhergestellt werden muss) dann niedrig, wenn sie nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe stehen²⁰⁹ und somit als verwerflich und besonders verachtenswert erscheinen. Die Niedrigkeit des Beweggrunds ist einer Gesamtbetrachtung von Tat und Täter zu beurteilen, wobei ein krasses Mißverhältniss zwischen Tatanlass und –zweck ein wesentlicher Faktor ist, diese zu bejahen²¹⁰. Waren mehrere Motive für die Tat prägend, kommt es darauf an, dass der Hauptbeweggrund auf tiefster sittlicher Stufe steht, um die Tat als Mord klassifizieren zu können²¹¹. Bei der Bildung des Maßstabs, was in Deutschland noch als „sittlich anerkannte“ Anschauung gilt, geht der BGH sehr weit. Zwar sind prinzipiell für die „Allgemeinheit“ verbindliche Werte, also die „Vorstellungen der Rechtsgemeinschaft in der Bundesrepublik Deutschland heranzuziehen und nicht die Anschauungen einer Volksgruppe, die die sittlichen und rechtlichen Werte

²⁰⁴ Eser in Schönke/Schröder, Kommentar²⁶ § 211 Rz 5; Neumann in Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Strafgesetzbuch II² § 211 Rz 4.

²⁰⁵ Vgl § 211 dStGB.

²⁰⁶ Vgl Eser in Schönke/Schröder, Kommentar²⁶ § 211 Rz 9 mN derselben.

²⁰⁷ Etwa Eser in Schönke/Schröder, Kommentar²⁶ § 211 Rz 10 mwN.

²⁰⁸ Eser, Die Tötungsdelikte in der Rechtsprechung zwischen BVerfGE 45, 187 und BGH-GSS 1/81, NStZ 1981, 383 (385); BGH 4 StR 298/79, GoldArch 1980, 23; Saliger, „Niedrige Beweggründe“ bei „grundloser“ Tötung? StV 2003, 38 (40).

²⁰⁹ Altvater, Rechtsprechung des BGH zu den Tötungsdelikten, NStZ 2004, 23 (25); Eser in Schönke/Schröder, Kommentar²⁶ § 211 Rz 18; Neumann in Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Strafgesetzbuch II² § 211 Rz 26.

²¹⁰ Eser in Schönke/Schröder, Kommentar²⁶ § 211 Rz 18; derselbe, NStZ 1981, 385; Neumann in Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Strafgesetzbuch II² § 211 Rz 27.

²¹¹ Altvater, NStZ 2004, 25 mit Verweis auf BGH 9.11. 2003, 5 StR 126/03.

dieser Rechtsgemeinschaft nicht annerkennt²¹², doch haben fremdländische Vorstellungen, gerade solche der „Ehre“, in die Beurteilung miteinzufliessen²¹³. Der BGH führte in diesem Zusammenhang aus, dass eine „Tötung aus dem Motiv der Blutrache, bei der sich der Täter seiner persönlichen Ehre und der Familienehre wegen gleichsam als Vollstrecker eines von ihm und seiner Familie gefällten Todesurteils über die Rechtsordnung und einen anderen Menschen erhebt, als besonders verwerflich und sozial rücksichtslos anzusehen ist“ und „die Annahme niedriger Beweggründe begründet“²¹⁴. Das es sich um einen Fall der Blutrache handelte, steht der Annahme wohl nicht entgegen, dass der BGH in expliziten „Ehrenmordfällen“, bei welchen die Motivationslage eine sehr ähnliche ist, diese Grundsätze analog zur Anwendung bringen kann.

Im gleichen Atemzug aber, wie der BGH solche „Ehrentaten“ per se als niedrig bewertete, machte er ein „Schlupfloch“ auf, um derartige Taten doch nicht immer als Mord ahnden zu müssen. Er meinte nämlich, dass es darauf ankäme, dass dem Täter bei der Tat die Umstände bewusst sein müssen, die die Niedrigkeit seiner Beweggründe ausmachen oder, dass es ihm möglich sein müsse, seine sein Handeln bestimmende Gefühlsregungen gedanklich zu beherrschen und willensmäßig zu steuern, damit eine Verurteilung wegen Mordes möglich sei²¹⁵. Wenn eine Person aber „von den Vorstellungen und Anschauungen ihrer Heimat noch derart stark beherrscht werde“ und sich „auf Grund ihrer Persönlichkeit und Lebensumstände nicht davon lösen könne“, dann könne „ausnahmsweise“ eine auf dem Blutrachemotiv basierende Tötung eine Verurteilung wegen Totschlags und nicht wegen Mordes nach sich ziehen²¹⁶. Einen seine Ehefrau mit 54 Schnitt- und Stichwunden getötet habenden Iraner verurteilte der BGH so bloß wegen Totschlags, weil er lapidar und die Motivfrage völlig verkennend, „die starke Bindung des kaum assimilierten Angeklagten an die besonderen religiösen (!) und moralischen Leitbilder (Ehre) seines Herkunftslandes“ so einstufte, dass jene

²¹² BGH 2 StR 319/94, NJW 1995, 602= NStZ 1995, 79= StV 1996, 209.

²¹³ Seit BGH 5 StR 122/06, GoltdArch 1966, 244, stRsp; BGH 5 StR 711/ 79, JA 1980, 746 (*Sonnen*)= JZ 1980, 238 (*Köhler*)= GoltdArch 1980, 144 = NJW 1980, 537; *Neumann* in *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen*, Strafgesetzbuch II² § 211 Rz 30 meint dazu, dass die Standards der den Täter prägenden Kultur immer zu seinen Gunsten berücksichtigt werden müssten, da es mit dem Schuldprinzip nicht vereinbar wäre, ihn für eine aus Sicht der nationalen Zivilisation „fehlerhafte“ Sozialisation verantwortlich zu machen, würde man allein die Vorstellungen der Rechtsgemeinschaft der BRD als Bewertungsmaßstab zugrundelegen.

²¹⁴ BGH 2 StR 319/94, NJW 1995, 602= NStZ 1995, 79= StV 1996, 209; *Heine*, Stand und Entwicklung der Mordtatbestände, in FS Brauneck (1999) 315 (338) bezeichnet das Motiv der Blutrache als eine „klassisch verwerfliche Motivation“.

²¹⁵ BGH 2 StR 319/94, NJW 1995, 602= NStZ 1995, 79= StV 1996, 209.

²¹⁶ BGH 2 StR 319/94, NJW 1995, 602= NStZ 1995, 79= StV 1996, 209.

seine Beweggründe zur Tat „nicht als nach allgemeiner sittlicher Wertung als besonders verwerflich erscheinen lassen“²¹⁷. Diese Tendenz der Rechtssprechung, vorsätzliche Tötungen wegen fremder Wertvorstellungen der Täter oft nur als Totschläge zu bewerten, kam durch den sog „PKK-Fall“²¹⁸ zum Stillstand. Diese Entscheidung des BGH betraf einen Antrag der Staatsanwaltschaft, die eine Sachrüge gegen das die Angeklagten wegen Totschlags zur Verantwortung ziehende Urteil des LG Bremen eingebracht hatte. Nach Meinung der Staatsanwaltschaft hätte es in diesem Fall zu einer Verurteilung wegen Mordes kommen müssen. Die Angeklagten, Mitglieder der PKK, hatten ein anderes Mitglied, das eine Kurdin heiraten wollte, auf Betreiben deren Vaters, der eine Wiederherstellung seiner Ehre forderte, und des Verantwortlichen der PKK für den Bereich Bremen, vorsätzlich getötet. Auf Basis der bis dahin existierenden Rechtssprechung kam der BGH zum Schluss, dass den Tätern, denen die „hochgradige Verwerflichkeit des Tötungsbefehls bekannt war“²¹⁹, die also um die Umstände, welche die Tötung als besonders verwerflich erscheinen ließen, wussten und sie dennoch ausführten, keine Privilegierung in Gestalt der Verurteilung wegen Totschlags zu gewähren sei. Vielmehr „läge in diesem Fall die Voraussetzung nahe, ihre eigenen Beweggründe als niedrig zu bewerten“²²⁰. Bei seiner Beurteilung berücksichtigte der BGH sogar die Relation zwischen dem tatsächlichen Tatgeschehen und der Folge, welche die Täter bei Verweigerung des Tötungsauftrags hätten erwarten müssen, nämlich einen „Ansehens- und Ehrverlust in der kurdischen Gemeinschaft“²²¹, und stellte klar, dass auch dieser Umstand die Niedrigkeit der Beweggründe mitstütze. Es ist somit durchaus angebracht, in diesem Fall von einer Tendenz zur Einschränkung der Privilegierung von fremdkulturellen Moralvorstellungen bei der Bewertung von vorsätzlichen Tötungsdelikten durch den BGH zu sprechen²²².

Betrachtet man nun die neueste Entwicklung auf diesem Gebiet²²³, so ist der BGH sehr bemüht, die von ihm herausgearbeiteten subjektiven Komponenten des Mordmerkmals „niedrige Beweggründe“ (1.: Kenntnis iSv Bewusstheit des Vorliegens der Umstände, die die Niedrigkeit der Beweggründe ausmachen und

²¹⁷ BGH 4 StR 180/97, StV 1997, 566.

²¹⁸ BGH 5 StR 538/01, NStZ 2002, 369= StV 2003, 21 (*Saliger*).

²¹⁹ BGH 5 StR 538/01, NStZ 2002, 370= StV 2003, 22 (*Saliger*).

²²⁰ BGH 5 StR 538/01, NStZ 2002, 370= StV 2003, 22 (*Saliger*).

²²¹ BGH 5 StR 538/01, NStZ 2002, 370= StV 2003, 22 (*Saliger*).

²²² *Saliger*, Anm zu 5 StR 538/01, StV 2003, 23.

²²³ Vgl dazu BGH 2 StR 452/03, NStZ 2004, 332.

2.: Fähigkeit zur mentalen Beherrschung der Handlungsantriebe) klar voneinander zu trennen und für den Angeklagten durchaus streng auszulegen, dass heißt, beide Voraussetzungen ohne das Vorliegen besonderer Umstände (etwa hochgradige Affekte), grundsätzlich zu bejahen. Die oft beschworene Gruppendynamik, der „soziale Zwang“ zur Tötung²²⁴, der gewiss ein Merkmal von „Ehrenmorden ist, steht jedenfalls einer Annahme niedriger Beweggründe nicht im Wege, sondern begründet eine solche unter Umständen erst²²⁵.

Eine klare Aussage, ob der „klassische Ehrenmord“ jederzeit als Mord iSd des dStGB beurteilt werden kann, ist wegen der extremen Kasuistik der Mordmerkmale, zumindest aber hinsichtlich des Merkmals „niedrige Beweggründe“ somit nicht zu machen. Kommt es freilich bei der Ausführung einer solchen Tat zu einem Auftreten anderer Merkmale (zu denken wäre beispielhaft an Heimtücke oder Grausamkeit), so kann der § 211 ungeachtet des Verneinens der Niedrigkeit immer noch angewendet werden.

Ist jedoch kein Mordmerkmal (bei niedrigen Beweggründen: in ausreichendem Maße) vorhanden, verantwortet der Täter Totschlag gem §§ 212 ff dStGB, wobei die Niedrigkeit einer vorsätzlichen Tötung „der Ehre wegen“ auf Grund des oben Ausgeführten zur Anwendung des § 212 Abs 2 dStGB reizt²²⁶ (sog „besonders schwerer Fall des Totschlags“, von der Sanktion mit dem § 211 ident). Es muss sich dabei um einen Totschlag handeln, dessen Unrechts- und Schuldgehalt einem Mord gleichkommt, so etwa bei einer „niedrigen Beweggründen sehr nahekommenden, hinrichtungsähnlichen Bluttat“²²⁷. Ob dies im Einzelfall bejaht wird, ist eine Frage des Tatgerichts und kann daher nicht generell beantwortet werden; bleibt es bei einer Strafbarkeit gem § 212 Abs 1, steht ein Strafrahmen von nicht unter fünf bis maximal fünfzehn Jahren (vgl § 38 Abs 2 dStGB) zur Verfügung.

Bei der Frage der Anwendbarkeit des § 213 dStGB auf „Ehrenmorde“ allerdings erscheint es sicher, dass es hinsichtlich der ersten Variante jedenfalls an der Spontaneität für die Tat (arg „auf der Stelle zur Tat hingerissen“ in § 213) fehlt, geht einer solchen Tötung doch eine Planung und oft auch eine „Auswahl“ des späteren Täters durch die Familie voran. Damit kann die Tötung nicht mehr auf

²²⁴ Saliger, Anm zu 5 StR 538/01, StV 2003, 24.

²²⁵ Str; dafür etwa BGH 11.7. 2003, 2 StR 531/02; dagegen BGH 14.1. 2003, 4 StR 526/02.

²²⁶ aA BGH 3 StR 403/80, NStZ 1981, 258.

²²⁷ Eser in Schönke/Schröder, Kommentar²⁶ § 212 Rz 12.

eine Spontanreaktion rückführbar sein²²⁸. Ferner wird wohl die Verhältnismäßigkeit zwischen „Provokation“ (zB, dass sich die 16-jährige Tochter schminkt und eine Beziehung zu einem Jungen unterhält) und Tat²²⁹ kaum zu bejahen sein, denn (um beim Beispiel zu bleiben) auf altersgemäßes Verhalten mit Tötung zu reagieren, steht niemals in einem Verhältnis zueinander, selbst wenn man kulturelle Besonderheiten mitberücksichtigt. Auch für die zweite Alternative des § 213, den „sonst minder schweren Fall“, verbleibt kein Raum, weil bei einer Gesamtbetrachtung aller be- und entlastenden Umstände, welche hier gefordert wird²³⁰, dass Faktum, dass die Tötung aus „Ehrgründen“ erfolgte, meiner Ansicht derartig belastend wirkt, dass eine Abweichung vom Regelstrafrahmen des § 212 Abs 1 „nach unten“ nicht in Betracht kommt, mag die fehlende Distanzierung von ausländischen Wertvorstellungen auch als mildernd bewertet werden. Somit wird es bei „Ehrenmorden“ in Deutschland bei einer Strafbarkeit gem § 212 dStGB bleiben, wenn § 211 auf Grund des Fehlens eines Mordmerkmals nicht zur Anwendung kommt.

²²⁸ Eser in *Schönke/Schröder*, Kommentar²⁶ § 213 Rz 10.

²²⁹ Eser in *Schönke/Schröder*, Kommentar²⁶ § 213 Rz 11; Neumann in *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen*, Strafgesetzbuch II² § 213 Rz 16.

²³⁰ Eser in *Schönke/Schröder*, Kommentar²⁶ § 213 Rz 13; Neumann in *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen*, Strafgesetzbuch II² § 213 Rz 20.

3.2.1.3 Türkei

Das türkische StGB kennt bei denen im ersten Abschnitt des neunten Kapitels geregelten vorsätzlichen Tötungsdelikten²³¹ einen Grundtatbestand (Art 448) und zwei Stufen von Qualifizierungen (Art 449, 450)²³² sowie Privilegierungen, von denen jene des Art 453 (Tötung eines Neugeborenen aus Ehrenrettungsgründen) schon an anderer Stelle zur Sprache gekommen ist. Die Strafe für eine „normale“, also ohne straferschwerende Merkmale vollzogene Tötung beträgt zwischen 24 und 30 Jahren, jene der gem Art 449 qualifizierten Tötung lebenslanges Zuchthaus²³³. Die Strafschärfung des Art 449 Z 1 betrifft Tötungen von Familienangehörigen, aber nur solchen, bei denen die Verwandtschaftsbeziehung zum Täter durch eine zivilrechtliche Ehe entstanden ist; besteht bloß eine Imamehe²³⁴ oder ist die Ehe geschieden oder durch Tod aufgelöst worden, kann dieser Strafschärfungsgrund nicht eingreifen²³⁵. Z 2 nennt die Tötung durch Vergiftung als straferschwerend²³⁶, wohl wegen der Hinterhältigkeit derselben. Im Blickpunkt des „Ehrenmordphänomens“ ist jedoch der Art 450 mit seinen umfangreichen Unterpunkten von grösstem Interesse, war für eine unter ihn fallende Tötung doch bisher die Todesstrafe (durch Erhängen²³⁷) vorgesehen gewesen²³⁸. Durch eine Verfassungsänderung im Jahre 2001 (Gesetz Nr 4709 vom 3.10.2001) war die Todesstrafe in der Türkei für Fälle des Art 450 als verfassungswidrig anzusehen; bis dahin verhängte, aber noch nicht vollstreckte Todesstrafen wurden in lebenslange Haftstrafen umgewandelt²³⁹. Das dieser Schritt mit den Bestrebungen der Türkei, alsbald der EU beizutreten, in

²³¹ Bemerkenswert ist die Tatsache, dass es, von einem rein sprachlichen Gesichtspunkt aus betrachtet, einen Tatbestand des Mordes, ebenso wie einen solchen des Totschlags, im türkischen StGB gar nicht gibt, es werden nur Qualifizierungen und Privilegierungen der vorsätzlichen Tötung unterschieden, ohne, dass diesen eine spezielle Bezeichnung („Mord“, „Totschlag“ oder ähnliches) gegeben wird, wie es in Österreich und Deutschland der Fall ist. In der Folge soll aber der leichteren Verständlichkeit wegen beim Art 450 tStGB von „Mord“ gesprochen werden.

²³² *Tellenbach*, Einführung 201.

²³³ *Tellenbach*, Einführung 202; *dieselbe*, Strafgesetzbuch², 216. Im neuen tStGB (ab 1.4.2005 in Kraft) existiert die Unterteilung in Zuchthaus, Gefängnis und Haft nicht mehr, dh es kommt bei Art 448 zu einer Verurteilung zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von 24-30 Jahren, bei Art 449 zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe (Art 48 bzw 49 neu tStGB); vgl *Tellenbach*, Zum neuen türkischen Strafgesetzbuch, KAS-Auslandsinformationen 2005 H 4, 78 (83).

²³⁴ Unter „Imamehe“ versteht man eine rituelle Eheschließung vor einem Imam, einem Vorsteher bzw Vorbeter einer Moschee. Solche Bünde, die von Seiten des Staates nicht als rechtsgültig anerkannt sind, haben vor allem in der Süd- und Osttürkei noch grosse gesellschaftliche Bedeutung; vgl dazu etwa *Tellenbach*, Einführung, 183.

²³⁵ *Tellenbach*, Einführung 202.

²³⁶ *Tellenbach*, Einführung 202; vgl *dieselbe*, Strafgesetzbuch², 216.

²³⁷ *Kleinjans/Artuk*, Das türkische Strafvollzugssystem, ZStW 107, 659 (662).

²³⁸ Vgl *Tellenbach*, Strafgesetzbuch², 217.

²³⁹ *Tellenbach*, Einführung 202.

Zusammenhang stand, liegt auf der Hand, eine völlige Abschaffung der Todesstrafe gelang aber erst mit dem neuen Strafgesetzbuch (Gesetz Nr. 5237 vom 26.9.2004), denn bis dahin war die Verhängung von Todesstrafen in Kriegszeiten sowie für terroristische Straftaten noch möglich²⁴⁰.

Art 450 ist eine Norm, die, ähnlich wie der deutsche § 211, die Art und Weise der Tatbegehung und die Motive für die Tat, aber auch die Eigenschaften und Zahl der Opfer als strafscharfend versteht²⁴¹. Eine weitere Parallele zum deutschen Recht mag man darum in der Aufgabe der Judikatur erblicken, die eine vorsätzliche Tötung als „Mord“ qualifizierenden Merkmale näher ausgestalten zu müssen. Für das Phänomen „Ehrenmord“ sollen einige ins Auge stechende Merkmale genauer betrachtet werden. Festzuhalten bleibt, dass die „niedrigen Beweggründe“ in der Türkei keine Entsprechung haben, doch wird deren Anwendungsbereich von anderen Mordmerkmalen abgedeckt²⁴².

Bereits Z 1 des Art 450 hat für „Ehrenmorde“ grosse Brisanz: es handelt sich um den Fall des sog. „Verwandtenmordes“, also um die Tötung eines Familienmitglieds in auf- oder absteigender Linie²⁴³, wobei für „Ehrenmordfällen“ wohl die zweite Alternative (Tötung eines Kindes, Enkels) die primär anzuwendende sein wird. Dem österreichischen Recht ist eine derartige Qualifizierung gar nicht so fremd, denn das bis 1974 in Geltung stehende StG kannte ebenfalls einen Tatbestand „Verwandtenmord“ wie auch ein solchen des „Giftmordes“²⁴⁴, wie er in Art 449 tStGB als Qualifizierung aufscheint. Dennoch: der „Verwandtenmord“ türkischen Rechts deckt aus dem Blickwinkel des „Ehrenmordes“ nur Taten ab, die von Vätern an ihren Kindern, von Großvätern an ihren Enkeln begangen werden, die (in absoluten Zahlen) häufigeren Fälle der Tötung durch Geschwister oder durch den Ehemann an seiner Frau könnten nur durch Art 449 Z 1 erfasst werden (andere, zB durch einen Cousin des Opfers ausgeführte Taten, gar „nur“²⁴⁵ unter Art 448), gäbe es die weiteren, für diese Konstellationen denkbaren Mordmerkmale nicht.

Z 4 des Art 450 tStGB behandelt die Tötung „mit Überlegung“²⁴⁶ (=Vorbedacht). Bevor auf den Vorbedacht näher eingegangen wird, ist es notwendig, einige

²⁴⁰ Tellenbach, Einführung 55.

²⁴¹ Tellenbach, Einführung 203.

²⁴² Tellenbach, Einführung 203.

²⁴³ Tellenbach, Einführung 203; *dieselbe*, Strafgesetzbuch², 216.

²⁴⁴ Fuchs/Reindl, BT I 7.

²⁴⁵ Im Rahmen der Betrachtung der tatsächlichen Strafe für „Ehrenmorde“ in der Türkei wird die Bedeutung dieses „nur“ noch klar werden.

²⁴⁶ Tellenbach, Einführung 204; *dieselbe*, Strafgesetzbuch², 216.

Erklärungen zum allgemeinen Verständnis des Vorsatzes in der Türkei zu machen.

Im türkischen Strafgesetz findet sich für den Vorsatz, der als Schuldform angesehen wird²⁴⁷, keine Definition²⁴⁸, Art 45 tStGB stellt nur fest, dass das Fehlen von Vorsatz bei Verbrechen zum Ausschluss der Strafbarkeit führt²⁴⁹. Darum obliegt es der Lehre und Rechtsprechung, den Vorsatz zu definieren: Vorsatz ist nach herrschender Ansicht²⁵⁰ Wissen und Wollen des objektiven Tatbestandes, wobei man die Formen *dolus eventualis*, direkter Vorsatz und Absichtlichkeit sowie die Sonderform des Vorbedachts (bei „Mord“ iSd Art 450) unterscheidet. Bei der Tötung mit Vorbedacht bedient man sich nun zweier Theorien, der „Kaltblütigkeits“- oder der „Planungstheorie“²⁵¹, um die „Überlegung“ gem Art 450 Z 4 vom „einfachen“ Vorsatz abzugrenzen.

Beiden Theorien ist gemein, dass zwischen dem Tatentschluss und der tatsächlichen Handlung eine gewisse Zeitspanne liegen muss²⁵²; wie lange diese sein soll, ist ungeklärt, ein Zeitraum von vier Tagen etwa wurde als zu kurz betrachtet²⁵³. Die Kaltblütigkeitstheorie stellt darauf ab, dass der spätere Täter in dieser Zeitspanne beharrlich an seinem gefassten Tötungsentschluss festhält und sich auch durch ruhige Überlegung nicht von ihm abbringen lässt²⁵⁴, wohingegen die Planungstheorie der gezielten Vorbereitung der Tötungshandlung zwischen (Tat-) Entschluß und Tatausführung das maßgebende Gewicht beimisst²⁵⁵, um zu einer Bejahung des Vorbedachts zu kommen. In der Praxis folgt der Kassationshof überwiegend der Kaltblütigkeitstheorie²⁵⁶, die Planungstheorie hat ihre Anhänger in der Lehre²⁵⁷. Die Entscheidung, welcher der beiden Theorien man den Vorzug gibt, ist gerade in Fällen des „Ehrenmords“ sehr wichtig, denn es

²⁴⁷ *Tellenbach*, Einführung 32.

²⁴⁸ Mit dem neuen Strafgesetzbuch hat in der Türkei nun auch eine Vorsatzdefinition Einzug gehalten: Gem Art 21 neu ist Vorsatz „Wissen und Wollen der Merkmale eines Tatbestandes“, *Eventualvorsatz* liegt vor, wenn „jemand eine Handlung begeht, obwohl er voraussieht, dass er dadurch einen Straftatbestand verwirklichen könnte“; vgl *Tellenbach*, KAS-Auslandsinformationen 2005 H 4, 82.

²⁴⁹ *Tellenbach*, Einführung 32; *dieselbe*, Strafgesetzbuch², 26.

²⁵⁰ Vgl *Tellenbach*, Einführung 33 FN 107, wo eine Auflistung der Lehre und Judikatur geboten wird.

²⁵¹ *Tellenbach*, Einführung 204.

²⁵² *Tellenbach*, Einführung 204.

²⁵³ *Tellenbach*, Einführung 205 mit Verweis auf Großer Strafsenat 24.10. 1995, 1-270/301.

²⁵⁴ *Tellenbach*, Einführung 205 mwN, zB Großer Strafsenat 21.2. 1994, 1- 35/60; Großer Strafsenat 27.3. 1995, 1- 60/89; 1. Strafsenat 5.11. 1995, 3339/3563; *Polat*, Ögreti ve Uygulamada Adam Öldürme Suçları (Die Tötungsdelikte in Lehre und Praxis) (1999) 309ff.

²⁵⁵ *Tellenbach*, Einführung 205.

²⁵⁶ *Tellenbach*, Einführung 205 mit Verweis auf Großer Strafsenat 27.6. 1994, 1-167/188; Großer Strafsenat 16.6. 1998, 1-159/227; Großer Strafsenat 3.7.2001, 1-143/150.

²⁵⁷ *Tellenbach*, Einführung 205 mit Verweis auf *Icell/Sokullu-Akinci/Özgenc/Sözüer/Mahhmutoglu/Ünver*; *Yaptirim Teorisi* (Die Lehre von der Strafe) (2000) 243 mwN.

ist fraglich, ob eine Tötung aus Vorbedacht mit dem Strafmilderungsgrund der Provokation (Art 51 tStGB), der bei „Ehrenmorden“ sehr oft zugebilligt wird, vereinbar ist. Eine einheitliche Rechtsprechung dazu fehlt²⁵⁸, die Tendenz geht jedoch eher in Richtung Vereinbarkeit²⁵⁹, was für Vertreter der Kaltblütigkeitstheorie (also auch den Kassationsgerichtshof) aus logischen Erwägungen problematisch sein dürfte, verlangt Art 51 doch mit Zorn oder Schmerz als „Milderungsgründen“ gerade Gefühlsbewegungen, die dem Merkmal des „kaltblütig“ am Tötungsentschluß festhaltenden Täters diametral entgegengesetzt sind²⁶⁰. Dieses Problem stellt sich bei der Planungstheorie so nicht: Auch wer wütend ist, kann seine Tat noch zielstrebig planen, sofern sich die Wut nicht in einer Spontanreaktion entlädt. Bejaht man also im Sinne der Kaltblütigkeitstheorie den Vorbedacht, müsste es damit eigentlich gleichzeitig zu einem Ausschluss der Anwendung des Art 51 kommen, doch folgt die Judikatur dieser Argumentationslinie kaum, sondern geht von einer Vereinbarkeit zwischen Vorbedacht und Provokation aus.

Die Anwendung des Art 450 Z 10 tStGB, wo die vorsätzliche Tötung „mit dem Motiv der Blutrache“ geregelt ist²⁶¹ und eine solche zum „Mord“ hochstuft, ist für „Ehrenmordfälle“, die an Mitgliedern der eigenen Sippe verübt werden, nicht, praktikabel, denn der Begriff der Blutrache wird durch den Kassationsgerichtshof sehr eng definiert²⁶². Demnach ist nur dann eine Blutrachetat gegeben, wenn ein Mitglied einer anderen Familie aus Vergeltungsgründen für die Tötung eines eigenen Familienangehörigen ohne jegliche Emotion und mit dem Bewußtsein, eine Pflicht zu erfüllen, getötet wird. Der Blutrachebegriff deckt also „Ehrenmorde“ keinesfalls ab, auch wenn da wie dort „Ehrmotive“ mitverantwortlich für die Tötung sind.

Hinsichtlich des „Milderungsgrunds“ der Provokation (Art 51 tStGB), welcher schon kurz angeklungen ist, bedarf es in diesem Zusammenhang noch näherer Konkretisierung. Nach Art 51 gelten für den Täter, der eine Straftat aus Zorn oder heftigem Schmerz über eine ungerechtfertigte Aufreizung durch das Opfer begeht²⁶³ bezüglich der normalerweise angedrohten Strafhöhe Vergünstigungen

²⁵⁸ Tellenbach, Einführung 205.

²⁵⁹ Tellenbach, Einführung 38.

²⁶⁰ Vgl Tellenbach, Einführung 38.

²⁶¹ Tellenbach, Strafgesetzbuch², 217.

²⁶² Tellenbach, Einführung 209 mit Verweis auf Großer Strafsenat 11.3. 1991, 36/76; Großer Strafsenat 14.10. 1991, 233/264.

²⁶³ Tellenbach, Einführung 36.

zeitlicher Natur, je nachdem, welchen Grad die Provokation erreicht hat. Hierbei unterscheidet man die „einfache“ (Art 51 Abs 1) und die „schwere und heftige Aufreizung“ (Art 51 Abs 2)²⁶⁴, deren jeweilige Feststellung zu unterschiedlich hohen²⁶⁵ Strafmilderungen führt. Über das Vorliegen einer Provokation und ihren Grad entscheidet der Tatrichter, wobei vier Komponenten gegeben sein müssen, damit der Art 51 als strafmildernd berücksichtigt werden kann²⁶⁶.

Die erste Voraussetzung ist ein provozierendes Handeln gegen den späteren Täter oder gegen Dritte²⁶⁷. Dieses Handeln muss als zweites Merkmal unrechtmäßig sein, wobei man unter „unrechtmäßig“ keinesfalls eine Rechtswidrigkeit im Sinne des Straf- oder Zivilrechts versteht, sondern darauf abstellt, dass die Handlung nach dem Werturteil in einer bestimmten Gesellschaft (etwa einer Dorfgemeinschaft) als unrechtmäßig angesehen wird²⁶⁸. Die Ausübung eines Rechts kann nie eine Provokation sein²⁶⁹. Zwischen der Provokation und der Tat kann eine lange Zeitspanne liegen²⁷⁰, eines „Hingerissenseins“ zur Tat (vgl § 213 dStGB) bedarf es nicht, doch muss der Täter bei der Tat unter dem Einfluß von Wut und Schmerz stehen²⁷¹. Eine Provokation kann fahrlässig erfolgen, auch eine nicht voll zurechnungsfähige Person kann sie setzen; eine Reihe von leichten Provokationen kann sich zu einer schweren summieren²⁷². Ob der Täter unter Wut und Schmerz handelte, ist vom Tatrichter zu bewerten, wobei er als Maßstab von einem „normal“ empfindenden Menschen unter dem Einfluss einer derartigen Provokation ausgehen muss²⁷³. Hier werden Parallelen zum österreichischen § 76 (allgemein verständliche heftige Gemütsbewegung; Maßfigur des rechtstreuen Menschen aus dem Lebenskreis des Täters) sowie zum § 213 dStGB („schwere

²⁶⁴ *Tellenbach*, Strafgesetzbuch², 30.

²⁶⁵ So folgt bei Zuerkennung einer einfachen Provokation anstelle der Todesstrafe lebenslanges Zuchthaus, anstelle von lebenslangem Zuchthaus eine Zuchthausstrafe von 24 Jahren und sonstige zeitige Freiheitsstrafen werden um ein Viertel gesenkt. Bei einer schweren Provokation wird die Todesstrafe zur Zuchthausstrafe nicht unter 24 Jahren abgeändert, lebenslanges Zuchthaus wird zu solchem nicht unter 15 Jahren und sonstige Freiheitsstrafen werden um bis zu zwei Drittel herabgesetzt; vgl *Tellenbach*, Einführung 36 FN 127; *dieselbe*, Strafgesetzbuch², 30.

²⁶⁶ *Tellenbach*, Einführung 36.

²⁶⁷ *Tellenbach*, Einführung 37.

²⁶⁸ *Tellenbach*, Einführung 37 mit Verweis auf *Malkoc/Güler*, Uygulamada Türk Ceza Kanunu (Das Türkische Strafgesetzbuch in der Anwendung) (1996) 336.

²⁶⁹ *Tellenbach*, Einführung 37.

²⁷⁰ *Tellenbach*, Einführung 38 mit Verweis auf Großer Strafsenat 20.10. 1998, 1-250/325, wo 17(!) Jahre zwischen Provokation und Tat lagen.

²⁷¹ *Tellenbach*, Einführung 38.

²⁷² *Tellenbach*, Einführung 38 mit Verweis auf 1. Strafsenat 7.2. 1995, E. 1994/4368, K. 1995/251; *Malkoc/Güler*, Ceza Kanunu 336.

²⁷³ *Tellenbach*; Einführung 38.

Beleidigung“; „zum Zorn gereizt“) deutlich. Als letzte Voraussetzung für die Zubilligung des Strafmilderungsgrundes der Provokation wird schliesslich gefordert, dass zwischen dem Zorn und der Wut sowie der Tat ein Kausalzusammenhang bestehen muss²⁷⁴, eine Verhältnismäßigkeit zwischen Provokation und Tat wird jedoch nicht verlangt²⁷⁵, sodass durchaus „Kleinigkeiten“ zu schweren Taten und Milderungen für jene führen können.

Die Rechtssprechung zu Art 51 ist extrem vielfältig, es wird bei der Zuerkennung oder Versagung des Art 51 auf die Situation zwischen Täter und Opfer, die Tatausführung sowie Art der Provokation, örtliche Umstände und allgemeine Billigkeitsgrundsätzen Bezug genommen, doch ist es auffallend, dass es oft Taten im Zusammenhang mit dem Verhalten von Frauen sind, wo Art 51 zugebilligt wird²⁷⁶. Auch die Feststellung des Tatrichters, welche Art der Provokation (leichte oder schwere) vorlag und wie das Vorliegen derselben begründet wird, ist ausgesprochen unterschiedlich, eine Linie lässt sich kaum ausmachen.

Schwere Provokationen wurden etwa anerkannt beim Ertappen der Ehefrau bei Begehung des Ehebruchs²⁷⁷, bei Tötung einer die Ehe brechenden Imamehefrau durch ihren Bruder, nachdem diese gesagt hatte, sie werde ihr Verhalten nicht ändern und der Familie weiterhin Schande bereiten²⁷⁸, oder bei einer Tötung der Tochter durch den Vater, weil diese sich weigerte, ein Verhältnis zu beenden²⁷⁹.

Nach alledem wird wohl klar, dass der Milderungsgrund der Provokation für „Ehrenmordfälle“ geradezu prädestiniert scheint, denn nicht nur sexuelles, sondern jegliches „Fehlverhalten“ kann durch das weite Verständnis vom „unrechtmäßigen“ Handeln zur Strafmilderung führen²⁸⁰. Das Handeln der Rechtssprechung, auf kulturell-soziologische Sicht- und Verhaltensweisen Rücksicht zu nehmen, welches auch durch die wenig restriktive Zubilligung des Art 51 zum Ausdruck kommt, ist nicht von vornherein negativ zu bewerten, doch darf der Art 51 tStGB nicht zu einem obligatorischen Strafmilderungsgrund bei „Ehrenmorden“ verkommen, wie es beim Studium von Entscheidungen bisweilen den Anschein hat. Die deutlich eingeschränkte und abgeschwächte Form des Provokationstatbestands im „neuen“ türkischen StGB gibt Mut, dass nun auch

²⁷⁴ Tellenbach, Einführung 38

²⁷⁵ Tellenbach, Einführung 38 FN 137.

²⁷⁶ Tellenbach, Einführung 39.

²⁷⁷ Tellenbach, Einführung 40 mit Verweis auf Großer Strafsenat 23.9. 1974, 16231/415.

²⁷⁸ Tellenbach, Einführung 41 mit Verweis auf 1. Strafsenat 15.12. 1992, 2409/2878.

²⁷⁹ Tellenbach, Einführung 42 mit Verweis auf 1. Strafsenat 24.5. 2001, 1215/2317.

²⁸⁰ Tellenbach, KAS- Auslandsinformationen 2005 H 4, 87.

gegen diese quasi „per se“ Zuerkennung des Strafmilderungsgrundes der Provokation bei „Ehrverbrechen“ vorgegangen wird²⁸¹. Ob allerdings allein durch diese Maßnahme der Rückgang derartiger Taten erwartet werden darf, muss wohl bezweifelt werden.

3.3 Jugendliche als Täter eines „Ehrenmordes“

Es ist ein trauriges Faktum, dass „Ehrenmorde“ sehr häufig von extrem jungen Tätern begangen werden²⁸². Der den Tötungsbefehl erteilende Familienrat wählt sie aus verschiedenen Gründen aus. Erstens unterfallen sie wegen ihres Alters milderer Strafen als Erwachsene, und zweitens kommt es (besonders in ländlichen Gegenden) auch vor, dass der Rat die „Kosten“ der Tat im Bezug auf die Arbeitskraft der Sippe minimieren will. Darum wählt man primär männliche Kinder oder Jugendliche aus, die zwar schon eine Waffe benutzen, aber noch keine volle Arbeitsleistung bringen können, welche der Familie durch die Haft verloren ginge²⁸³. Wie gehen nun die drei Rechtsordnungen mit jungen Straftätern im Bereich der schwersten Straftaten um, wo liegen etwaige Unterschiede?

3.3.1 Österreich

Ob eine Person für eine strafbare Handlung bestraft werden kann, hängt von ihrer Schuldfähigkeit (Zurechnungsfähigkeit) im Zeitpunkt der Tatbegehung (e contrario zu schliessen aus § 11 öStGB) ab, somit von der Fähigkeit, das Unrecht der Tat einzusehen (Diskretions-) und nach dieser Einsicht zu handeln (Dispositionsfähigkeit)²⁸⁴. Die Schuldfähigkeit beginnt grundsätzlich mit der Mündigkeit (=Vollendung des 14 Lebensjahres); Unmündige, die eine strafbare Handlung setzen, sind qua Gesetz (§§ 1 Z 1 iVm 4 Abs 1 JGG²⁸⁵) jedenfalls schuldunfähig²⁸⁶, auch wenn eine gewisse normative Ansprechbarkeit bereits

²⁸¹ Vgl *Tellenbach*, KAS- Auslandsinformationen 2005 H 4, 88.

²⁸² *Izol* in *Internationales Zentrum für Menschenrecht der Kurden e. V.*, Mord 11; *Tellenbach*, KAS- Auslandsinformationen 2005 H 4, 88.

²⁸³ *Tellenbach* in *Faath/Mattes*, Wuqûf 13, 87.

²⁸⁴ Vgl nur *Fuchs*, Österreichisches Strafrecht Allgemeiner Teil I⁶ (2004) 178; *Kienapfel/Höpfel*, Grundriss¹¹, 86.

²⁸⁵ BG 20 10.1988 BGBl 599.

²⁸⁶ *Fuchs*, Allgemeiner Teil I⁶, 179; *Kienapfel/Höpfel*, Grundriss¹¹, 87.

gegeben und fundamentale Verbote (zB ein solches der Tötung eines Mitmenschen) grösseren Kindern üblicherweise schon bekannt sind²⁸⁷. Für Jugendliche (= 14- 18 Jährige; § 1 Z 2 JGG) gilt, dass sie grundsätzlich strafmündig sind, es sei denn, es fehlt ihnen an der nötigen Reife, (Mangel der Diskretions- und Dispositionsfähigkeit) um das Unrecht der Tat einzusehen (§ 4 Abs 2 Z 1 JGG). Für die an dieser Stelle interessierenden Konstellationen des „Ehrenmordes“ können die Varianten der Z 2 und 3 des § 4 JGG, die ebenfalls Strafausschlussgründe für Jugendliche vorsehen, mangels Anwendbarkeit ausser Betracht bleiben. Besteht eine verzögerte Reife iSd § 4 Abs 2 Z 1 JGG (etwa wegen groben Erziehungsmängeln²⁸⁸ oder milieubedingter, völliger Indoktrination mit einer frauen- und lebensverachtenden Werteordnung), dann bedeutet dies, dass der Zeitpunkt des Eintritts der Schuldfähigkeit (unbestimmt) weit nach hinten verlegt wird. Die Zurechnungsfähigkeit der „jungen Erwachsenen“ (Personen, die das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben) wird schliesslich nach den allgemeinen Regeln des § 11 StGB bestimmt²⁸⁹, doch ist im Gegensatz zu den über 21- Jährigen ein anderer, milderer Strafrahmen für von ihnen verübte Delikte vorgesehen (vgl § 36 StGB). Gewiss muss der Druck, der auf „ausgewählte“ jugendliche Täter seitens der Familie ausgeübt wird, anders als bei Erwachsenen bemessen werden, insbesondere, wenn es um die Frage der „freien Entscheidung“ zur Tötung geht und dem „Täter in spe“ im Fall der Verweigerung das weitere Leben in den dunkelsten Farben gemalt wird.

Allerdings darf auch nicht ausser Acht bleiben, dass es für nicht wenige Jugendliche, wenn ihr Denken stark genug von den vorgelebten Werten und Verhaltensweisen ihres Umfelds durchdrungen ist, eine grosse Auszeichnung darstellt, von ihrer Familie mit einer solch heiklen Aufgabe betraut zu werden und sie diese „Pflicht“ und ihre Folgen ohne zu zögern übernehmen. Ihre Reputation innerhalb des Clans steigt dadurch, sie werden als „Retter der Ehre“, gewissermaßen als „Helden“ der Familie angesehen²⁹⁰, bekommen Achtung entgegengebracht und werden als „vollwertige Männer“ von ihrem Umfeld anerkannt²⁹¹. Dem Streben nach Ansehen in ihrer sozialen Gruppe ordnen

²⁸⁷ Kienapfel/Höpfel, Grundriss¹¹, 87.

²⁸⁸ Kienapfel/Höpfel, Grundriss¹¹, 88.

²⁸⁹ Fuchs, Allgemeiner Teil I⁶, 179.

²⁹⁰ Holzer-Özgülven in TERRE DES FEMMES e. V., Tatmotiv 39.

²⁹¹ Führung in TERRE DES FEMMES e. V., Tatmotiv 30.

manche bisweilen, insbesondere, wenn sie von Beginn ihres Lebens an mit derartigem Verhalten als „rechtmäßiges“ konfrontiert und insofern manipuliert werden, das Lebensrecht des Einzelnen unter²⁹².

Eine Problematisierung des Unrechtsbewußtseins als zweites Element des Schuldvorwurfs²⁹³ (neben der Schuldfähigkeit) ist nach Meinung des Autors in diesem Kontext weder für jugendliche Täter noch für Erwachsene nötig, wissen die Täter doch sehr genau, dass ihre Tat gegen einen fundamentalen Wert (Rechtsgut Leben) der Rechtsordnung verstößt. Gerade der Umstand, dass junge Menschen als Täter fungieren, bringt dies zum Ausdruck: Weil die Familie ja um das Unrecht der Tötung und deren strafrechtliche Konsequenzen weiss, wählt sie bevorzugt junge Männer oder Kinder als Täter aus, da diese wegen ihres Alters nicht oder zumindest milder bestraft werden müssen. Diese Handlungsweise indiziert ein sehr genaues Bewußtsein von der Unrechtmäßigkeit der Tat, deren Folgen man, aus dem Blickwinkel der Familie betrachtet, für den Täter und für die gesamte Familie möglichst gering halten will.

In Österreich gelten für Straftaten von Jugendlichen grundsätzlich die allgemeinen Strafgesetze (§ 5 öJGG), doch wird in dieser Norm auch festgehalten, dass der Zweck der Verhängung einer Strafe gegen einen jugendlichen Täter vor allem spezialpräventiven Zwecken (§ 5 Z 1 öJGG) und nicht unbedingt einem generalpräventiven Aspekt dient. Ein bedeutender Unterschied zum Erwachsenenstrafrecht liegt weiters in einem Sonderstrafrahmen²⁹⁴ für von Jugendlichen und jungen Erwachsenen begangenen Taten. Für „Ehrenmorde“ ist § 5 Z 2 lit a und b öJGG einschlägig. Dort ist festgelegt, dass an die Stelle einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder einer solchen von zehn bis zwanzig Jahren, wie sie für Mord vorgesehen ist, für Jugendliche, die bei Tatbegehung das 16. Lebensjahr vollendet hatten, eine Freiheitsstrafe von einem bis zu fünfzehn (§ 5 Z 2 lit a), für jüngere Jugendliche eine solche von einem bis zu zehn Jahre tritt (§ 5 Z 2 lit b öJGG)²⁹⁵. Junge Erwachsene (unter 21- Jährige; vgl § 46a öJGG) können gem § 36 StGB maximal zu zwanzig Jahren Haft verurteilt werden, die Untergrenze beträgt für sie fünf Jahre²⁹⁶.

²⁹² Vgl dazu *Führung* in *TERRE DES FEMMES e. V.*, Tatmotiv 30.

²⁹³ *Fuchs*, Allgemeiner Teil I⁶, 176.

²⁹⁴ *Moos* in *Höpfel/Ratz*, Wiener² § 75 Rz 7.

²⁹⁵ *Moos* in *Höpfel/Ratz*, Wiener² § 75 Rz 7.

²⁹⁶ *Moos* in *Höpfel/Ratz*, Wiener² § 75 Rz 7.

Für die Aburteilung von jugendlichen Straftätern sind in Österreich besonders besetzte Jugendgerichte zuständig (§ 28 JGG), in der Haft sind Jugendliche von Erwachsenen grundsätzlich zu trennen (vgl § 36 und 55 Abs 2 JGG), bei Strafzeiten über sechs Monaten hat der Vollzug grundsätzlich in einer Sonderanstalt zu erfolgen. Weiters sind jugendliche Strafgefangene zu beschäftigen, und wenn möglich, auch zu unterrichten (§ 36 Abs 4 JGG).

Österreich ist, soweit ersichtlich, bisher von „Ehrenmorden“ Jugendlicher verschont geblieben. Es bleibt festzuhalten, dass durch das JGG den Rechtsanwendern klar aufgezeigt wird, wie auf derartige Kapitalverbrechen angemessen zu reagieren ist und gleichzeitig auch den Besonderheiten der Jugenddelinquenz Sorge getragen werden kann.

3. 3. 2 Deutschland

Wie in Österreich beginnt die Schuldfähigkeit in Deutschland mit Vollendung des 14. Lebensjahres, bis dahin wird sie ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Entwicklungsstand des Kindes verneint (§ 19 dStGB)²⁹⁷. Die Strafflosigkeit der Taten von Kindern muss aber nicht zum Ausbleiben jeglicher staatlicher Reaktion führen, so kann etwa das Vormundschaftsgericht gem § 1666 BGB Schutzmaßnahmen treffen²⁹⁸. Für Jugendliche (gem § 1 Abs 2 dJGG²⁹⁹ Personen, die zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt waren) gilt es, ihre Zurechnungsfähigkeit für den Einzelfall gem § 3 dJGG festzustellen³⁰⁰, sie wird, anders als bei Erwachsenen, nicht einfach grundsätzlich unterstellt³⁰¹. Wie in Österreich wird in § 3dJGG auf die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit Bezug genommen³⁰². Wird eine dieser Fähigkeiten verneint, muss dies allerdings nicht zur völligen Folgenlosigkeit für den Jugendlichen führen³⁰³, der Strafrichter kann vielmehr gem § 3 Satz 2 dJGG dieselben Maßnahmen wie der Vormundschaftsrichter ergreifen, dh gem §§ 1666 ff BGB vorgehen³⁰⁴. Ist der

²⁹⁷ Jescheck/Weigend, Lehrbuch des Strafrechts Allgemeiner Teil⁵ (1996) 434; Ostendorf in Ostendorf (Hrsg), Jugendgerichtsgesetz Kommentar⁴ (1997) § 1 Rz 1; Roxin, Strafrecht Allgemeiner Teil I³ (1997) 779.

²⁹⁸ Roxin, Allgemeiner Teil I³, 779.

²⁹⁹ Jugendgerichtsgesetz dBGB I 1974, 3427.

³⁰⁰ Jescheck/Weigend, Allgemeiner Teil⁵, 435; Roxin, Allgemeiner Teil I³, 779.

³⁰¹ Walter/Kubnik, § 3 JGG- § 17 StGB: gleiche Tatbestandsstruktur? GoldArch 1995, 51.

³⁰² Vgl nur Jescheck/Weigend, Allgemeiner Teil⁵, 435.

³⁰³ Jescheck/Weigend, Allgemeiner Teil⁵, 436.

³⁰⁴ Jescheck/Weigend, Allgemeiner Teil⁵, 436; Roxin, Allgemeiner Teil I³, 780.

Jugendliche aber verantwortlich iSd § 3 JGG, dann kann in „Ehrenmordfällen“ wohl nur die in den §§ 17 f dJGG niedergelegte Jugendstrafe als „eingriffsintensivste“³⁰⁵ Sanktion des deutschen Jugendstrafrechts folgen.

Die Heranwachsenden iSd § 1 Abs 2 dJGG (in Österreich die als „junge Erwachsene“ titulierten Personen), also 18- 21- Jährige, stehen in ihrer Schuldfähigkeit Erwachsenen völlig gleich, für sie kommt der § 3 JGG daher nicht zur Anwendung³⁰⁶. Sonderregeln, die für sie von Belang sind, (§§ 105 ff JGG) betreffen nur die Rechtsfolgen³⁰⁷, und dies auch nur dann, wenn der Täter zum Tatzeitpunkt in der Entwicklung seiner geistigen und sittlichen Natur noch einem Jugendlichen gleichstand³⁰⁸ (dann liegt die maximal verhängbare Jugendstrafe gem § 105 Abs 3 dJGG bei zehn Jahren). Ansonsten wird auf Heranwachsende (auch hinsichtlich der Straffolgen) das Erwachsenenstrafrecht angewendet. Steht allerdings die Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe im Raum (zB, weil § 211 dStGB angenommen wird), so kann der Richter stattdessen bei Heranwachsenden auf eine zeitliche Strafe von zehn bis fünfzehn Jahren erkennen (§ 106 Abs 1 dJGG)³⁰⁹. Sicherheitsverwahrung darf jedoch sowohl bei Jugendlichen (§§ 105 Abs 1 iVm 7 dJGG) als auch bei Heranwachsenden, selbst wenn diese dem Erwachsenenstrafrecht unterfallen, nicht angeordnet werden (§ 106 Abs 2 dJGG)³¹⁰.

Die Jugendstrafe des § 17 dJGG dient prinzipiell der Individualprävention, und zwar als Sicherungsmaßnahme³¹¹, positive, geschweige den negative Generalprävention (Strafe als Abschreckung für potentielle Nachahmer) spielen im deutschen Jugendstrafrecht keine herausragende Rolle³¹², mit Ausnahme bei den hier interessierenden „Verbrechen gegen das Leben“, ausgedrückt durch die „Schwere der Schuld“ in § 17 Abs 2 dJGG³¹³. Jugendstrafe wird verhängt, wenn entweder durch die Tat „schädliche Neigungen“ des Jugendlichen zu Tage getreten sind oder wenn wegen „Schwere der Schuld“ eine Strafe unerlässlich erscheint (§ 17 Abs 2 JGG). Für „Ehrenmorde“ kommen beide Alternativen in Betracht. Die „schädlichen Neigungen“ meinen, dass eine „persönlichkeits-

³⁰⁵ Ostendorf in Ostendorf, Jugendgerichtsgesetz⁴ Grundlagen zu §§ 17- 18 Rz 1.

³⁰⁶ Jescheck/Weigend, Allgemeiner Teil⁵, 436; Roxin, Allgemeiner Teil I³, 781.

³⁰⁷ Roxin, Allgemeiner Teil I³, 781.

³⁰⁸ Jescheck/Weigend, Allgemeiner Teil⁵, 437; Ostendorf in Ostendorf, Jugendgerichtsgesetz⁴ § 105 Rz 5.

³⁰⁹ Jescheck/Weigend, Allgemeiner Teil⁵, 437; Ostendorf in Ostendorf, Jugendgerichtsgesetz⁴ § 106 Rz 3.

³¹⁰ Ostendorf in Ostendorf, Jugendgerichtsgesetz⁴ § 106 Rz 5.

³¹¹ Ostendorf in Ostendorf, Jugendgerichtsgesetz⁴ Grundlagen zu den §§ 17- 18 Rz 3.

³¹² Ostendorf in Ostendorf, Jugendgerichtsgesetz⁴ Grundlagen zu den §§ 17- 18 Rz 3.

³¹³ Ostendorf in Ostendorf, Jugendgerichtsgesetz⁴ Grundlagen zu §§ 17- 18 Rz 6.

spezifische Rückfallgefahr für erhebliche Straftaten“ bestehen muss, welche zu einer grundlegend mangelnden Sozialisation hinzutreten hat³¹⁴, damit Jugendstrafe verhängt werden kann. Beim Kriterium „Schwere der Schuld“ geht es um Straftaten, die eine extreme Rechtsgutverletzung darstellen und bei denen ein „Verzicht auf Jugendstrafe für das Rechtsempfinden „schlechthin unverständlich“³¹⁵ wäre. Nur wenn dies bejaht werden kann, soll wegen „Schwere der Schuld“ verurteilt werden, was bei „Ehrenmorden“, die sich als Rechtsbrüche darstellen, durch welche einem Mitmenschen die Daseinsberechtigung abgesprochen wird³¹⁶, wohl durchaus der Fall ist.

Die Dauer der Jugendstrafe bestimmt § 18 dJGG. In Anwendung dieser Vorschrift liegt der Strafraum für einen von einem Jugendlichen verübten „Ehrenmord“ zwischen sechs Monaten und zehn Jahren Freiheitsstrafe, da es sich bei dieser Tat um ein Verbrechen handelt, für das nach allgemeinem Strafrecht mehr als zehn Jahre Freiheitsstrafe angedroht sind (§ 18 Abs 1 dJGG). Dieser Strafraum gilt absolut, darf also keinesfalls über- oder unterschritten werden³¹⁷. Explizit legt § 18 Abs 2 dJGG fest, dass die Jugendstrafe so zu bemessen ist, dass den ihr innewohnenden, erzieherischen Zielen zum Durchbruch verholfen werden kann, und dies auch bei einer wegen „Schwere der Schuld“ zu verhängenden Strafe³¹⁸. Zu vollziehen ist die Jugendstrafe in einer Jugendstrafanstalt (§ 17 Abs 1 dJGG).

Der gesetzliche Umgang mit jugendlichen Straftätern in Deutschland ist ein dem österreichischen durchaus ähnlicher, und klar von der Intention geprägt, erzieherisch auf diese einzuwirken. Bei vorsätzlichen Tötungen aber treten neben dieses Ziel auch Vorstellungen der positiven Generalprävention, wird doch eine über einen Zeitraum von fünf Jahren hinausgehende Jugendstrafe nicht mehr bloß mit erzieherischen Gründen zu rechtfertigen sein³¹⁹.

3.3.3 Türkei

³¹⁴ Ostendorf in Ostendorf, Jugendgerichtsgesetz⁴ § 17 Rz 3.

³¹⁵ Ostendorf in Ostendorf, Jugendgerichtsgesetz⁴ § 17 Rz 7.

³¹⁶ Ostendorf in Ostendorf, Jugendgerichtsgesetz⁴ § 17 Rz 7.

³¹⁷ Ostendorf in Ostendorf, Jugendgerichtsgesetz⁴ § 18 Rz 3.

³¹⁸ BGH 2 StR 309/95, StV 1996, 269.

³¹⁹ So etwa BGH 1 StR 634/95, StV 1996, 269.

In der Türkei unterscheidet man bei straffällig gewordenen Kindern und Jugendlichen drei Gruppen. Vollkommen strafunmündig³²⁰ sind nur Kinder bis zum vollendeten 11. Lebensjahr³²¹ (Art 53 Abs 1 tStGB), doch bestehen gem Art 53 Abs 2 tStGB bei Verbrechen, die mit mehr als einem Jahr Gefängnis oder mit schwererer Strafe bedroht sind, selbst bei solch jungen Tätern weitgehende Möglichkeiten, von staatlicher Seite Eingriffsmaßnahmen zu setzen, wie etwa die Unterbringung des Kindes in einer Erziehungs- und Besserungsanstalt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres³²². Die zweite Alternative des Art 53 Abs 2 soll als Kuriosum zwar erwähnt, in Fällen der „Ehrenmordes“ aber wohl denkunmöglich sein: nämlich die Übergabe an die Eltern oder Vormund mit der Pflicht, für das weitere Wohlverhalten des Kindes zu sorgen, widrigenfalls auf eine empfindliche Geldstrafe erkannt werden kann³²³.

Die zweite Gruppe bei jugendlichen Tätern umfaßt die 11- 15 Jährigen. Art 12 des geltenden Jugendgerichtsgesetzes (Jugendgerichtsgesetz Nr. 2253 vom 7.11. 1979 idF des Gesetzes Nr. 4778 vom 2.1.2003³²⁴) bestimmt, dass bei dieser Altersgruppe eine Untersuchung nach Art 20 tJGG stattzufinden hat. Ergibt diese, dass keine Strafe verhängt werden kann (wohl ein Abstellen auf Diskretions- und Dispositionsfähigkeit), soll mit einer Maßregel des Art 10 tJGG das Auslangen gefunden werden, ansonsten kommt es zur Verhängung von Strafen, die im Verhältnis zu jenen für Erwachsene zwar gemildert, aber immer noch recht hoch sind³²⁵. So wird gem Art 12 Abs 2 Z 1 tJGG³²⁶ eine Todesstrafe zu einer mindestens fünfzehnjährigen Freiheitsstrafe, eine lebenslange zu einer solchen von mindestens zehn Jahren Gefängnis umgewandelt und eine zeitliche Freiheitsstrafe kann bei 11- 15 Jährigen maximal sieben Jahre Haft betragen³²⁷ (Art 12 Abs 2 Z 2 tJGG)³²⁸ Noch nicht abschließend geklärt ist in der Türkei jedoch die dogmatische Frage, ob Art 54 tStGB³²⁹, der ebenfalls wie Art 12 tJGG die Strafbarkeit der 11- 15 Jährigen regelt, durch diesen inzidenter abgeschafft

³²⁰ Tellenbach, Einführung 30; *dieselbe*, Strafgesetzbuch², 30.

³²¹ Im neuen türkischen Strafgesetzbuch ist der Beginn der Strafmündigkeit mit dem 12. Lebensjahr fixiert; vgl Tellenbach, KAS- Auslandsinformationen H 4 2005, 82.

³²² Tellenbach, Strafgesetzbuch², 31.

³²³ Vgl Tellenbach, Strafgesetzbuch², 31.

³²⁴ Tellenbach, Einführung 30.

³²⁵ Tellenbach, Einführung 30.

³²⁶ Tellenbach, Einführung 30; *dieselbe*, Strafgesetzbuch², 310.

³²⁷ Tellenbach, Einführung 30.

³²⁸ Vgl Tellenbach, Strafgesetzbuch², 310.

³²⁹ Tellenbach, Strafgesetzbuch², 31.

worden ist³³⁰ oder beide Vorschriften gewissermaßen „gleichberechtigt“ nebeneinander existieren und somit für den Richter sowohl die Anwendung der einen wie der anderen Norm in Betracht kommt. Nach Art 54 Abs 1 tStGB kann ein Jugendlicher nur dann bestraft werden, wenn er bei der Tat „unterscheidungs- und urteilsfähig“ war, sonstigenfalls kommt in „Ehrenmordfällen“ analog zur Regelung für unter 11- Jährige nur eine Erziehungsmaßnahme in Betracht³³¹. Bei der „Unterscheidungs- und Urteilsfähigkeit“ kommt es darauf an, dass der Jugendliche „einsah, dass die von ihm begangene Tat eine Straftat sei“ (Art 54 Abs 2 tStGB)³³². Da im Art 54 kein Bezug auf eine Untersuchung des Jugendlichen zu finden ist, liegt insofern der Verdacht nahe, dass es nach dieser Norm (anders als in Art 12 tJGG) allein dem Richter obliegt, die „Unterscheidungs- und Urteilsfähigkeit“ festzustellen, ohne einen Gutachter konsultieren zu müssen. Die Strafen in Art 54 sind im Übrigen mit jenen des Art 12 JGG deckungsgleich. *Tellenbach* jedenfalls votiert dafür, Art 12 JGG im Zweifel den Vorzug zu geben³³³, was dem Grundsatz „lex specialis derogat legi generali“ folgend vertretbar erscheint.

Die dritte Gruppe der jugendlichen Straftäter bilden die 15- 18- Jährigen. Erziehungsmaßnahmen sind bei ihnen nicht mehr vorgesehen, es werden gemilderte Erwachsenenstrafen verhängt³³⁴ (anstelle der Todesstrafe tritt Zuchthaus nicht unter zwanzig Jahren, lebenslanges Zuchthaus wandelt sich in ebensolches zwischen fünfzehn und zwanzig Jahren um und zeitige Strafen werden um bis zu einem Drittel herabgesetzt, wobei allerdings für eine Einzeltat nicht mehr als 14 Jahre Haft verhängt werden dürfen; Art 55 Abs 1 Z 1-3 tStGB³³⁵).

Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr ist man in der Türkei vollkommen strafmündig, eine Gruppe der „jungen Erwachsenen“ wie in Österreich oder der „Heranwachsenden“ wie in Deutschland existiert nicht³³⁶, hinsichtlich der Strafrahmen gelten die allgemeinen Vorschriften des tStGB.

Gerade im Hinblick auf die differenzierte Altersabstufung, welche das türkische Strafrecht vornimmt, tritt in der Praxis oft ein in unseren Breiten kaum noch

³³⁰ *Tellenbach*, Einführung 30 FN 98; *dieselbe*, Strafgesetzbuch², 31 FN 4.

³³¹ Vgl *Tellenbach*, Strafgesetzbuch², 31.

³³² *Tellenbach*, Strafgesetzbuch², 31.

³³³ *Tellenbach*, Einführung 30 FN 98.

³³⁴ *Tellenbach*, Einführung 30.

³³⁵ Vgl *Tellenbach*, Strafgesetzbuch², 32.

³³⁶ *Tellenbach*, Einführung 30.

vorkommendes Problem auf. Besonders in ländlichen Gebieten wird zuweilen das Geburtsdatum nicht genau registriert, weil beispielsweise der Standesbeamte nur von Zeit zu Zeit die Dörfer besucht und zwecks Vereinfachung alle Personenstandsfälle mit dem Datum seines Besuchs vermerkt oder aber, weil die Eltern, um Gebühren zu sparen, mehrere Kinder mit dem selben Geburtsdatum anmelden³³⁷. Gerade bei glatten Geburtstagen (Monatserster, Quartalerster) erscheint Nachfragebedarf zu bestehen. Bestehen Zweifel am Geburtsdatum des jugendlichen Angeklagten, so hat das Gericht gem Art 255 Abs 4 tStPO das Altersfeststellungsverfahren einzuleiten oder, wenn dieses, weil es bereits einmal stattgefunden hat, nicht mehr zulässig ist, ein Gutachten über die Beurteilung des tatsächlichen Alters beim Gesundheitsamt und beim staatlichen Institut für Gerichtsmedizin in Auftrag zu geben³³⁸.

Der massivste Unterschied zu den bereits besprochenen Strafrechtsordnungen im Bezug auf Jugendliche liegt in der Türkei sicherlich beim Eintritt der Strafmündigkeit. Wo man sich in Österreich und Deutschland noch lange im Bereich der vollkommenen Strafunmündigkeit bewegt, sieht das türkische StGB im Extremfall für 12- oder 13- Jährige bereits sehr lange Haftstrafen vor. Bei der Gruppe der 15- bis 18- Jährigen gibt es gar keine Möglichkeit einer erzieherischen Maßnahme mehr, und eine Gruppe der jungen Erwachsenen existiert nicht. Es liegt (besonders, wenn man die angedrohten Strafhöhen bedenkt) der Verdacht nahe, dass dem Gedanken der Individualprävention im türkischen Jugendstrafrecht ein nur sehr begrenzter Stellenwert zukommt, man auch bei Jugendlichen auf Generalprävention, und zwar sogar solche negativer Prägung (Abschreckung durch hohe Strafdrohungen) setzt. Anders kann man die doch sehr harten Strafdrohungen Jugendlichen gegenüber kaum verstehen. Warum ab dem 15. Lebensjahr nicht mehr erzieherisch eingewirkt wird, überrascht umso mehr, wenn man sich vor Augen hält, dass in Österreich und Deutschland erst ab dem 14. Lebensjahr die Strafmündigkeit (frühestens) beginnt.

Besondere Jugendgerichte, also solche die mit den Spezifika von Jugendkriminalität vertraut sein sollten, gibt es bis dato nur in fünf Großstädten der Türkei (Istanbul, Izmir, Ankara, Trabzon und Diyarbakir³³⁹), in allen anderen

³³⁷ Tellenbach, Einführung 31.

³³⁸ Tellenbach, Einführung 31.

³³⁹ Tellenbach, Einführung 271 FN 33.

Regionen wird in Strafsachen mit angeklagten Jugendlichen vor den allgemein zuständigen Gerichten (Friedensrichter, Amtsgericht oder Gericht für schwere Strafsachen) verhandelt³⁴⁰. Die Unterbringung verurteilter Jugendlicher erfolgt gem Art 55 Abs 2 in Jugendstrafanstalten oder besonderen Abteilungen der Erwachsenenstrafanstalten³⁴¹. Überstellungen Jugendlicher, die im Vollzug das 18. Lebensjahr vollenden, in Strafanstalten für Erwachsene sind von der allgemeinen Strafdauer und der noch zu verbüßenden Reststrafe abhängig (§ 55 Abs 2 tStGB)³⁴².

3.3.4 Zusammenfassung

Im Vergleich der drei Staaten fällt die Diskrepanz zwischen dem Eintritt der Strafmündigkeit (in der Türkei ab 11, in Österreich und Deutschland ab 14 Jahren) und der Höhe der möglichen Strafen gegen Jugendliche auf. Das die Belange der Generalprävention in der Türkei auch im Jugendstrafrecht jene der Spezialprävention klar übersteigen, kommt durch das Bekenntnis des türkischen Gesetzgebers zum Ausdruck, ab dem 15. Lebensjahr nicht mehr mit Erziehungsmaßnahmen, sondern nur noch mit Strafen auf Jugendkriminalität zu reagieren. Bloß bei den 11- 15- Jährigen wird in der Türkei auf die „Unterscheidungs- und Urteilsfähigkeit“ abgestellt, ab dem 15. Lebensjahr wird diese nach dem Gesetz dann grundsätzlich angenommen (in Deutschland muss etwa in jedem Fall die Zurechnungsfähigkeit zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr positiv festgestellt werden). Eine solch ausdifferenzierte Norm wie in Deutschland, die auf „schädliche Neigungen“ oder die „Schwere der Schuld“ abstellt, ist freilich sowohl dem österreichischen als auch dem türkischen Recht fremd. Was die Unterbringung junger Straftäter betrifft, ähneln sich die nationalen Vorschriften, hinsichtlich der Jugendgerichtsbarkeit unterscheiden sich diese aber stark voneinander. Beispielhaft sei die Besetzung der Jugendgerichte mit in der Materie geschulten Personen bei schweren Straftaten in Österreich (vgl §§ 28 und 30 öJGG) und Deutschland (§§ 33ff dJGG), im Gegensatz zur Türkei

³⁴⁰ *Tellenbach*, Einführung 271.

³⁴¹ *Tellenbach*, Strafgesetzbuch², 32.

³⁴² *Tellenbach*, Strafgesetzbuch², 33.

genannt, wo (mit wenigen Ausnahmen) unspezifisch ausgebildete Richter und Staatsanwälte in Jugendstrafsachen tätig sind.

Die Überlegungen, die in Deutschland und Österreich hinsichtlich der Länge und Ziele der Strafe gegen Jugendliche bei schwersten Taten angestellt werden und bei welchen es um die Frage geht, wie lange ein Freiheitsentzug vom erzieherischen Standpunkt aus überhaupt sinnvoll ist, haben sich allen Anschein nach bis jetzt in der Türkei in dieser Form nicht gestellt, hier scheint eher noch (vgl die angedrohten Strafen) der Sühnegedanke im Vordergrund zu stehen. Gewiss ist diese Tatsache allerdings mit dem historischen Umstand verknüpft, dass das türkische StGB auf dem italienischen Codice Zanardelli aus 1889³⁴³ basiert, der zweifellos per se restriktiver war, als es die doch im Vergleich „moderneren“ Strafgesetzbücher Österreichs und Deutschlands sind, und dass, gerade im Bereich der Strafhöhe, wo das italienische Recht zu milde erschien, in der Türkei bei der Übernahme 1926³⁴⁴, aber auch bei der grossen Reform 1953 sehr gravierende Strafschärfungen vorgenommen und bis heute beibehalten wurden. Begründet wurde dies damit, dass den Bürgern klar gemacht werden sollte, dass sie ihre Freiheiten nicht mißbrauchen dürfen³⁴⁵.

3.4. Die Strafbarkeit der an der Tat Beteiligten

„Ehrenmorde“ sind Verbrechen, die im engsten Familienkreis geschehen. Der Täter ist ein Bruder, Cousin, seltener der Ehemann oder der Vater, jedenfalls aber ein männlicher Familienangehöriger, da die Wiederherstellung der Familienehre (wie weiter oben dargestellt) als spezifisch männliche Angelegenheit verstanden wird. Würde man diesem unmittelbaren Täter jedoch die alleinige Verantwortung für die Tat zuschreiben, wäre das Phänomen des „Ehremordes“ nur unzureichend erfasst. Denn häufig geht der Tötung ein Beschluss von Seiten des „Familienrats“ voraus, der den Täter, die Tatausführung sowie das Nachtatverhalten der gesamten Sippe festlegt. Die Initiatoren (die Mitglieder des Familienrats) kommen nun jedoch in der Praxis oft straflos davon. Von Seiten des Täters droht ihnen kaum Gefahr, ist dieser doch

³⁴³ Tellenbach, Einführung 3; *dieselbe*, Strafgesetzbuch², 1.

³⁴⁴ Tellenbach, Einführung 3.

³⁴⁵ Tellenbach, Einführung 4; *dieselbe*, Strafgesetzbuch², 1.

gut genug instruiert worden, die Tat als eine auf seinem eigenen Beschluss beruhende, damit „alleinige“ darzustellen und sich selbst als „Einzeltäter“ zu präsentieren. Gerade bei kindlich- jugendlichen und diesen Umstand über die Maßen betonenden Tätern ist dies jedoch ein Verhalten, das eine Beteiligung und damit Strafbarkeit der im Hintergrund Agierenden geradezu indiziert und Ermittlungsbehörden, die mit solchen Verbrechen konfrontiert sind, stutzig machen und zu intensiven Nachforschungen anregen sollte.

Im Folgenden sollen nun die dogmatisch völlig voneinander abweichenden Konzeptionen der Strafbarkeit der Beteiligung in den drei Ländern angerissen werden. Bei „Ehrverbrechen“ bietet der „Familienrat“ und die Handlungen seiner Mitglieder bei der Planung und Vorbereitung des Verbrechens ein sehr konstruktives Beispiel für die mannigfaltigen Strafbarkeiten, die hier zu Tage treten. Zu diesem Zweck ist es sinnvoll, ein Fallbeispiel eines auf einem Familienratsbeschluß basierenden, vollendeten „Ehrenmordes“ zu bilden und für die drei Rechtsordnungen zu untersuchen, wie die Strafbarkeit der an der Tat Beteiligten begründet, die einzelnen Formen bezeichnet werden und wo Unterschiede bestehen.

Fallbeispiel

Durch Beschluss des Familienrates wird bestimmt, dass A, der 22 Jahre alte Bruder der Z, diese zur Wiederherstellung der „Familienehre“ töten soll, weil sie sich in den Augen der Familie unkeusch verhalten hat. A erhält von seinem Onkel B genaue Anweisungen für die Tat (Zeit, Ort, Handhabung der Tatwaffe), die Tatwaffe (Pistole) steuert C, der Vater des A bei. A ist im Zeitpunkt des Beschlusses zwar geneigt, aber noch nicht entschlossen, die „Familienehre“ zu retten. Durch das Zureden der weiteren Mitglieder des Rates, seiner volljährigen Cousins D und E, doch seiner „Pflicht“ nachzukommen und dem von seiner Mutter F gemachten Versprechen, ihm für die Tatzeit ein Alibi zu geben, wird A endgültig überzeugt. Er begeht im Beisein seines Bruders G, der „Schmiere“ steht und ihm vorher versprochen hat, gegebenenfalls helfend einzugreifen, genau wie vorgesehen die Tat .

3.4.1. Das österreichische Einheitstätersystem

Der Anknüpfungspunkt für die Strafbarkeit der an der Tat Mitwirkenden liegt in Österreich im Verständnis begründet, dass jeder Beteiligte an einer strafbaren Handlung unabhängig von der Strafbarkeit des anderen ausschließlich eigenes Unrecht und eigene Schuld verantwortet³⁴⁶ (vgl § 13 öStGB), somit idS keine wie immer geartete Akzessorietät nötig³⁴⁷ ist. Alle an einer Tat beteiligten Personen werden als Täter bezeichnet³⁴⁸, und für alle gelten grundsätzlich die gleichen Strafdrohungen³⁴⁹, seien sie nun unmittelbarer (§ 12 1. Fall), Bestimmungs- (§ 12 2. Fall) oder Beitragstäter (§ 12 3. Fall öStGB), wobei die beiden letztgenannten Täterformen unter dem (im Sinn der österreichischen Einheitstäterlehre zu verstehenden) Terminus der „mittelbaren Täterschaft“ erfasst werden³⁵⁰. Insofern spricht man in Österreich vom Einheitstätersystem, dass von der herrschenden Lehre und Rechtsprechung³⁵¹ als ein funktionales³⁵² verstanden wird, was bedeutet, dass alle Täterschaftsformen des StGB gleichwertig³⁵³ sind und eine unrichtige, dh unter die „falsche“ Täterform fallende Subsumtion der Handlungen des Angeklagten diesen nicht beschwert³⁵⁴, somit eine Nichtigkeitsbeschwerde nach § 281 Abs 1 Z 10 öStPO ausgeschlossen ist³⁵⁵. Zwar gelten in Österreich für alle Täter die gleichen Strafdrohungen, doch muss dieser Grundsatz natürlich durch Strafbemessungsregeln modifiziert werden³⁵⁶, um dem tatsächlichen Unrechts- und Schuldgehalt des einzelnen Tatbeteiligten im Sinne einer „maximalen Individualisierung der Strafe³⁵⁷“ gerecht zu werden. Hier greift man auf die besonderen Erschwerungs- und Milderungsgründe der §§ 33, 34 öStGB zurück. Es stellt sich nun die Frage, wie die Handlungen der Mitglieder des

³⁴⁶ *Fabrizy* in *Höpfel/Ratz* (Hrsg), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch² (2000) § 12 Rz 11; *Fuchs*, Allgemeiner Teil I⁶, 266; *Kienapfel*, Anm zu OGH 10 Os 168/83, JBl 1984, 390; *derselbe/Höpfel*, Grundriss¹¹, 206, 222.

³⁴⁷ *Fabrizy* in *Höpfel/Ratz*, Wiener² § 12 Rz 11; *Fuchs*, Allgemeiner Teil I⁶, 267; *Kienapfel/Höpfel*, Grundriss¹¹, 206; *Schmoller*, Sukzessive Beteiligung und Einheitstäterschaft, in *GedS Zipf* (1999) 295 (307).

³⁴⁸ *Fabrizy* in *Höpfel/Ratz*, Wiener² § 12 Rz 10; *Fuchs*, Allgemeiner Teil I⁶, 267; *Kienapfel/Höpfel*, Grundriss¹¹, 205; *Roxin*, Strafrecht Allgemeiner Teil II (2003) 5; *Schmoller* in *GedS Zipf* 306.

³⁴⁹ *Fabrizy* in *Höpfel/Ratz*, Wiener² § 12 Rz 10; *Fuchs*, Allgemeiner Teil I⁶, 269; *Kienapfel/Höpfel*, Grundriss¹¹, 205, 207, 209.

³⁵⁰ *Fabrizy* in *Höpfel/Ratz*, Wiener² § 12 Rz 17, 23, 38; *Fuchs*, Allgemeiner Teil I⁶, 269.

³⁵¹ Vgl statt vieler *Fabrizy* in *Höpfel/Ratz*, Wiener² § 12 Rz 13, 16 mwN.

³⁵² *Fabrizy* in *Höpfel/Ratz*, Wiener² § 12 Rz 13, 16; *Kienapfel/Höpfel*, Grundriss¹¹, 211.

³⁵³ *Fabrizy* in *Höpfel/Ratz*, Wiener² § 12 Rz 13, 16; *Fuchs*, Allgemeiner Teil I⁶, 267; *Kienapfel/Höpfel*, Grundriss¹¹, 210.

³⁵⁴ *Fabrizy* in *Höpfel/Ratz*, Wiener² § 12 Rz 16; *Kienapfel/Höpfel*, Grundriss¹¹, 212.

³⁵⁵ *Kienapfel/Höpfel*, Grundriss¹¹, 212; *Schmoller*, Grundstrukturen der Beteiligung mehrerer an einer Straftat – die objektive Zurechnung fremden Verhaltens, *ÖJZ* 1983, 337 (388).

³⁵⁶ *Fabrizy* in *Höpfel/Ratz*, Wiener² § 12 Rz 117; *Kienapfel/Höpfel*, Grundriss¹¹, 207.

³⁵⁷ *Kienapfel/Höpfel*, Grundriss¹¹, 207.

Familienrates im oben angeführten Beispiel im österreichischen System zu bewerten sind.

Unmittelbarer Täter des Fallbeispiels ist unstreitig A. Da (bis auf G) keiner der Verwandten an der unmittelbaren Tatausführung, sondern nur im Vorbereitungsstadium beteiligt ist, können diese somit jedenfalls nur Bestimmungs- oder Beitragstäter, nicht aber unmittelbare Täter sein³⁵⁸. Obwohl G als „Aufpasser“ bei der Ausführung fungiert, kommt auch für ihn keine unmittelbare Täterschaft in Betracht, da es ihm an der dem Wortlaut des § 75 öStGB entsprechenden Ausführungsteilnahme fehlt³⁵⁹. Um Mittäter (= unmittelbarer Täter bei arbeitsteiligem Zusammenwirken³⁶⁰) zu sein, hätte G eine Ausführungshandlung setzen müssen, was er durch sein blosses „am Tatort anwesend sein“ und „Aufpassen“ aber nicht getan hat³⁶¹. Daher wird für ihn (bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen) eine Beitragstäterschaft (§ 12 3. Fall StGB) anzunehmen sein³⁶².

Bestimmungstäter iSv § 12 2. Fall öStGB ist, wer „einen anderen zur Ausführung einer strafbaren Handlung veranlasst“³⁶³, wobei es genügt, dass ein Handlungsentschluss beim unmittelbaren Täter hervorgerufen wird, die Erweckung eines Tatvorsatzes wird nicht gefordert³⁶⁴. Ob der Beschluss des Familienrats für sich allein genommen für jede der ihn fassenden Personen (B, C, D, E, F) eine vollendete strafbare Bestimmung war, wird im vorliegenden Fall zu verneinen sein. Für eine Bestimmungshandlung reicht zwar jegliche Einwirkung, die dem Täter den Anstoß zur Tatausführung gibt, wie sie ein solcher „Befehl“ des Verwandtengremiums zweifelsohne ist, aus³⁶⁵, A hat aber gerade (noch) nicht durch diese „Aufforderung“ veranlasst den tatsächlichen Handlungsentschluss gefasst und die Tat ausgeführt. Vielmehr bedurfte es noch des Zuredens von D und E, um den Handlungsentschluss bei A zu erwecken und ihn zur Tatausführung zu bewegen. Das Faktum, dass A schon tatgeneigt war, steht der

³⁵⁸ Kienapfel/Höpfel, Grundriss¹¹, 218.

³⁵⁹ Kienapfel/Höpfel, Grundriss¹¹, 218.

³⁶⁰ Fuchs, Allgemeiner Teil I⁶, 276.

³⁶¹ Vgl. Fabrizy in Höpfel/Ratz, Wiener² § 12 Rz 29 mwN; Fuchs, Allgemeiner Teil I⁶, 276; Kienapfel/Höpfel, Grundriss¹¹, 218 mwN.

³⁶² Übereinstimmend Fabrizy in Höpfel/Ratz, Wiener² § 12 Rz 29; Fuchs, Allgemeiner Teil I⁶, 276; Kienapfel/Höpfel, Grundriss¹¹, 218.

³⁶³ Fabrizy in Höpfel/Ratz, Wiener² § 12 Rz 42; Hager/Massauer in Höpfel/Ratz (Hrsg), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch² (1999) §§ 15, 16 Rz 183; Kienapfel/Höpfel, Grundriss¹¹, 225.

³⁶⁴ Fabrizy in Höpfel/Ratz, Wiener² § 12 Rz 44 mwN; Fuchs, Allgemeiner Teil I⁶, 280; Kienapfel/Höpfel, Grundriss¹¹, 227.

³⁶⁵ Fabrizy in Höpfel/Ratz, Wiener² § 12 Rz 50; Fuchs, Allgemeiner Teil I⁶, 280; Kienapfel/Höpfel, Grundriss¹¹, 227.

Bestimmung zur Tat nicht entgegen³⁶⁶, denn bei A handelte es sich gerade nicht um einen „omnimodo facturus“, bei welchem die Handlungen von D und E sich als „überflüssige Anstiftung“³⁶⁷ hätten darstellen können. D und E handelten vorsätzlich, ihr Bestimmungsvorsatz bezog sich auf die Vollendung der Tat³⁶⁸, welche auch hinreichend bestimmt war³⁶⁹ (das Tatopfer, sogar das „Wie“ und „Wo“ standen fest). Die Tat wurde durch A verübt. Somit sind D und E Bestimmungstäter eines Mordes gem §§ 12 2. Fall iVm 75 öStGB. Für die anderen Familienratsmitglieder (B, C, und F) kommt hinsichtlich des nicht zum Erfolg führenden „Beschlusses“ eine Strafbarkeit wegen (missglücktem) Bestimmungsversuch gem §§ 15 Abs 2 2. Fall, 12 2. Fall, 75 öStGB in Betracht, da es ihnen nicht gelang, A zumindest zum Versuch der Tat zu veranlassen³⁷⁰.

Im Gegensatz zum „Bestimmen“ des § 12 2. Fall ist der „sonstige Beitrag zu einer strafbaren Handlung“, also die Beitragstäterschaft des § 12 3. Fall, in Form einer Generalklausel³⁷¹ gehalten: Alle Handlungen, die nicht unmittelbare oder Bestimmungstäterschaft sind, stellen, sofern sie für den Tatablauf kausal gewesen sind, strafbare Beiträge dar³⁷². Beitragstäterschaft kann sowohl durch Tat (=physische oder technische) als auch durch Rat (=psychische oder intellektuelle) verwirklicht werden³⁷³. Das Erteilen von Ratschlägen, wann und wo die Tat am besten auszuführen ist sowie die Erklärung der Handhabung der Tatwaffe ist im Beispiel für B somit eine Beitragstäterschaft durch Rat, währenddessen das Zurverfügungstellen der Pistole durch C eine solche durch Tat darstellt. Das Alibiversprechen der F fällt gleichfalls unter die psychische Beitragstäterschaft³⁷⁴, A wird dadurch in seinem Tatentschluss bestärkt³⁷⁵. Identes gilt meines Erachtens für G, der durch „Schmierestehen“ und sein Versprechen, notfalls einzugreifen, seinen Beitrag leistet³⁷⁶. Seine Anwesenheit am Tatort ist mehr als ein blosses „Dabeistehen“ oder „Mitansehen“, dass für die Begründung

³⁶⁶ *Fabrizy in Höpfel/Ratz*, Wiener² § 12 Rz 55; *Kienapfel/Höpfel*, Grundriss¹¹, 229.

³⁶⁷ *Fabrizy in Höpfel/Ratz*, Wiener² § 12 Rz 54.

³⁶⁸ *Fabrizy in Höpfel/Ratz*, Wiener² § 12 Rz 67; *Kienapfel/Höpfel*, Grundriss¹¹, 233.

³⁶⁹ *Fabrizy in Höpfel/Ratz*, Wiener² § 12 Rz 66; *Kienapfel/Höpfel*, Grundriss¹¹, 233.

³⁷⁰ *Fabrizy in Höpfel/Ratz*, Wiener² § 12 Rz 72; *Kienapfel/Höpfel*, Grundriss¹¹, 245.

³⁷¹ *Fabrizy in Höpfel/Ratz*, Wiener² § 12 Rz 81; *Fuchs*, Allgemeiner Teil I⁶, 282; *derselbe*, Probleme der Beteiligung mehrerer, StPG 14, 1 (5); *Kienapfel/Höpfel*, Grundriss¹¹, 237; *Schmoller*; ÖJZ 1983, 379.

³⁷² *Fabrizy in Höpfel/Ratz*, Wiener² § 12 Rz 81; *Fuchs*, Allgemeiner Teil I⁶, 282; *Kienapfel/Höpfel*, Grundriss¹¹, 237.

³⁷³ *Fabrizy in Höpfel/Ratz*, Wiener² § 12 Rz 88; *Fuchs*, Allgemeiner Teil I⁶, 285; *Kienapfel/Höpfel*, Grundriss¹¹, 239.

³⁷⁴ *Kienapfel/Höpfel*, Grundriss¹¹, 239, 240.

³⁷⁵ *Fabrizy in Höpfel/Ratz*, Wiener² § 12 Rz 89; *Kienapfel/Höpfel*, Grundriss¹¹, 239.

³⁷⁶ Vgl *Fabrizy in Höpfel/Ratz*, Wiener² § 12 Rz 87.

eines intellektuellen Beitrags nicht ausreicht³⁷⁷ Da bei allen Beitragstätern dieses Beispiels ihr Vorsatz auf die Vollendung der Tat durch A gerichtet war³⁷⁸, diese ausreichend individualisiert³⁷⁹, der Tatbeitrag vor oder während der Tat geleistet³⁸⁰ und diese vom Ausführungstäter (A) vollendet wurde³⁸¹, liegt somit eine vollendete Beitragstäterschaft zum Mord gem §§ 12 3. Fall iVm 75 öStGB für B, C, F und G vor.

Die beiden Täterformen der Bestimmungs- und Beitragstäterschaft verhalten sich zueinander dergestalt, dass die zweitgenannte zur erstgenannten subsidiär ist, was bei einem Vorliegen beider in einer Person (A bestimmt B, C zu töten und reicht ihm dazu auch noch die Tatwaffe) bei selber Tat dazu führt, dass die Beitrags- in der Bestimmungstäterschaft „aufgeht“³⁸², in praxi A also „nur“ wegen Bestimmung zum Mord verurteilt würde. Freilich wirkt die mehrfache Beteiligung an derselben Straftat bei der konkreten Strafbemessung erschwerend³⁸³, sodass das „Aufgehen“ nicht im Sinne eines „Nichtberücksichtigens“ verstanden werden darf.

³⁷⁷ *Fabrizy in Höpfel/Ratz, Wiener² § 12 Rz 90; Kienapfel/Höpfel, Grundriss¹¹, 240.*

³⁷⁸ *Fabrizy in Höpfel/Ratz, Wiener² § 12 Rz 103; Kienapfel/Höpfel, Grundriss¹¹, 243.*

³⁷⁹ *Fabrizy in Höpfel/Ratz, Wiener² § 12 Rz 93, 101; Kienapfel/Höpfel, Grundriss¹¹, 243.*

³⁸⁰ *Fabrizy in Höpfel/Ratz, Wiener² § 12 Rz 94; Kienapfel/Höpfel, Grundriss¹¹, 240.*

³⁸¹ *Fabrizy in Höpfel/Ratz, Wiener² § 12 Rz 98; Kienapfel/Höpfel, Grundriss¹¹, 250; Hager/Massauer in Höpfel/Ratz, Wiener² §§ 15, 16 Rz 21.*

³⁸² *Fabrizy in Höpfel/Ratz, Wiener² § 12 Rz 112.*

³⁸³ *Fabrizy in Höpfel/Ratz, Wiener² § 12 Rz 112; Kienapfel/Höpfel, Grundriss¹¹, 277.*

3.4.2. Das deutsche Teilnahmesystem

Die Strafbarkeit der Mitwirkung an einer strafbaren Handlung wird in der Bundesrepublik von einem völlig anderen dogmatischen Ansatz aus betrachtet als in Österreich. Herrschend ist das „Teilnahmesystem“, in welchem der Täter die „Zentralgestalt“ der Tat darstellt³⁸⁴ und die Strafbarkeit der begrifflich und auch seitens des Unrechtsgehalts untergeordneten (blossen) „Teilnehmer“ von ihm abgeleitet wird³⁸⁵ (sog Akzessorietät der Teilnahme³⁸⁶). Diese Akzessorietät ist insoweit limitiert, als es für das Vorliegen einer Teilnahme, also für Anstiftung (§ 26 dStGB) oder Beihilfe (§ 27 dStGB)³⁸⁷, einer vorsätzlich begangenen, rechtswidrigen Haupttat bedarf³⁸⁸, somit die Haupttat eine gewisse rechtliche Qualität aufweisen muss³⁸⁹, was in Österreich gerade nicht gefordert wird³⁹⁰. Im Sinne des in Deutschland herrschenden restriktiven Täterbegriffs (=Täter kann nur der sein, dessen Verhalten sich exakt unter den Tatbestand einer Rechtsnorm subsumieren lässt³⁹¹) sind Anstiftung und Beihilfe Strafausdehnungsgründe³⁹², die über den „Kernbereich der Strafbarkeit“³⁹³, die Täterschaft, welche in ihren drei Ausformungen³⁹⁴ (unmittelbare Täterschaft, § 25 Abs 1 1. Fall, mittelbare Täterschaft, § 25 Abs 1 2. Fall, und Mittäterschaft, § 25 Abs 2 dStGB) im Strafgesetzbuch umschrieben ist, hinausgehen. Abgegrenzt werden Täterschaft und Teilnahme in der Wissenschaft heutzutage überwiegend³⁹⁵ durch die sog „Tatherrschaftslehre“³⁹⁶, nach welcher Täter ist, wer allein oder gemeinsam mit anderen Tatherrschaft iSd Beherrschung der Tatausführung besitzt, und Teilnehmer, wer ohne das Geschehen in der Hand zu

³⁸⁴ Kienapfel/Höpfel, Grundriss¹¹, 201; Roxin, Allgemeiner Teil II 9.

³⁸⁵ Kienapfel/Höpfel, Grundriss¹¹, 201.

³⁸⁶ Jescheck/Weigend, Allgemeiner Teil⁵, 655; Kienapfel/Höpfel, Grundriss¹¹, 202.

³⁸⁷ Kienapfel/Höpfel, Grundriss¹¹, 201; Roxin in Jähnke/Laufhütte/Odersky (Hrsg), Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch I¹¹ (2003) § 25 Rz 1.

³⁸⁸ Jescheck/Weigend, Allgemeiner Teil⁵, 656; Kienapfel/Höpfel, Grundriss¹¹, 202; Roxin, Allgemeiner Teil II 128; derselbe in Jähnke/Laufhütte/Odersky, Leipziger I¹¹ Vorbem zu § 26 Rz 23.

³⁸⁹ Kienapfel/Höpfel, Grundriss¹¹, 202.

³⁹⁰ Vgl Kienapfel/Höpfel, Grundriss¹¹, 206.

³⁹¹ Jescheck/Weigend, Allgemeiner Teil⁵, 684; Kienapfel/Höpfel, Grundriss¹¹, 200; Roxin, Allgemeiner Teil II 7.

³⁹² Kienapfel/Höpfel, Grundriss¹¹, 200; Roxin, Allgemeiner Teil II 7.

³⁹³ Roxin, Allgemeiner Teil II 7.

³⁹⁴ Roxin, Allgemeiner Teil II 9; derselbe in Jähnke/Laufhütte/Odersky, Leipziger I¹¹ § 25 Rz 1; Stoffers, Streitige Fragen der psychischen Beihilfe im Strafrecht, Jura 1993, 11 (12).

³⁹⁵ Roxin, Allgemeiner Teil II 16 mN.

³⁹⁶ Jescheck/Weigend, Allgemeiner Teil⁵, 651; Roxin, Allgemeiner Teil II 9; derselbe in Jähnke/Laufhütte/Odersky, Leipziger I¹¹ § 25 Rz 7, 30.

haben, dazu beiträgt³⁹⁷. Die Abgrenzung, ob Täterschaft oder Teilnahme vorliegt, spielt deshalb eine so gewichtige Rolle im deutschen Strafrecht, weil es für beide Erscheinungsformen unterschiedliche Strafdrohungen gibt³⁹⁸ und in Praxi darum sehr viele Rechtsmittelbegehren auf eine Überprüfung der korrekten Subsumtion unter die eine oder andere Form gerichtet sind³⁹⁹. Auch zwischen den Teilnahmeformen wird bezüglich der Strafdrohungen differenziert: So unterfallen blosse Gehilfen einer obligatorischen Strafmilderung⁴⁰⁰, indem gem § 27 Abs 2 iVm 49 Abs 1 dStGB ein besonderer Strafrahmen für ihre Teilnahme geschaffen wird, während Anstifter gem § 26 dStGB „gleich einem Täter“ bestraft werden⁴⁰¹. Diese gesetzliche Regelung wird mit dem Argument begründet, dass die Handlung des Anstifters, das „Initiieren der Tat“ einen grösseren Unrechtsgehalt verwirkliche als das blosse Unterstützen des Täters durch einen Gehilfen⁴⁰².

Wie ist das Verhalten der beteiligten Personen im Fallbeispiel nun im Spiegel der deutschen Teilnahmelehre zu beurteilen, und gibt es möglicherweise eine „besondere Täterform“ im deutschen Strafrecht, die auf die speziellen Gegebenheiten bei „Ehrenmorden“ angewendet werden könnte?

A ist unmittelbarer Täter (§ 25 Abs 1 1. Fall dStGB), da er die Tat eigenhändig (= „selbst“ im Wortlaut des Gesetzes) verübt hat.⁴⁰³ Seine Tatherrschaft begründet sich aus der „Vornahme der tatbestandsentsprechenden Handlung“⁴⁰⁴ (sog „Handlungsherrschaft“ als Kennzeichen der unmittelbaren Täterschaft⁴⁰⁵). Durch das Abstellen auf die Tatherrschaft des A und damit seine unmittelbare Täterschaft ist im vorliegenden Fall grundsätzlich eine mittelbare Täterschaft (§ 25 Abs 1 2. Fall dStGB, Tatbegehung „durch einen anderen“) für die weiteren Tatbeteiligten nicht möglich: Wer (wie A) voll verantwortlicher unmittelbarer Täter

³⁹⁷ Roxin, Allgemeiner Teil II 10, 14; derselbe in Jähnke/Laufhütte/Odersky, Leipziger I¹¹ § 25 Rz 7. Dagegen ist in der Rechtsprechung noch immer die sog. „subjektive Theorie“, die auf den Willen des Täters (animus auctoris), die Tat „als eigene“ zu wollen oder auf den Teilnehmerwillen (animus socii) die Tat quasi als „fremde“ zu wollen, abstellt, vorherrschend, wobei sie sich anscheinend an die Tatherrschaftslehre annähert; vgl dazu Jescheck/Weigend, Allgemeiner Teil⁵, 650; Roxin, Allgemeiner Teil II 11; derselbe in Jähnke/Laufhütte/Odersky, Leipziger I¹¹ § 25 Rz 13ff.

³⁹⁸ Kienapfel/Höpfel, Grundriss¹¹, 202.

³⁹⁹ Kienapfel/Höpfel, Grundriss¹¹, 220.

⁴⁰⁰ Jescheck/Weigend, Allgemeiner Teil⁵, 696; Kienapfel/Höpfel, Grundriss¹¹, 202; Roxin, Allgemeiner Teil II 231; derselbe in Jähnke/Laufhütte/Odersky, Leipziger I¹¹ § 27 Rz 65.

⁴⁰¹ Hilgendorf, Was meint „zur Tat bestimmen“ in § 26 StGB? Jura 1996, 9; Jescheck/Weigend, Allgemeiner Teil⁵, 691; Roxin, Allgemeiner Teil II 191; derselbe in Jähnke/Laufhütte/Odersky, Leipziger I¹¹ § 26 Rz 113.

⁴⁰² Vgl Jescheck/Weigend, Allgemeiner Teil⁵, 691, 696; Schulz, Anstiftung oder Beihilfe, JuS 1986, 933 (937).

⁴⁰³ Jescheck/Weigend, Allgemeiner Teil⁵, 652; Roxin, Allgemeiner Teil II 15, 20; derselbe in Jähnke/Laufhütte/Odersky, Leipziger I¹¹ § 25 Rz 47.

⁴⁰⁴ Roxin, Allgemeiner Teil II 20.

⁴⁰⁵ Roxin, Allgemeiner Teil II 15.

ist, kann nicht gleichzeitig „Werkzeug“⁴⁰⁶ eines anderen sein⁴⁰⁷. Die maßgebliche Entscheidung über die tatsächliche Tatbestandsverwirklichung liegt allein bei A selbst, er hat damit die Tatherrschaft inne⁴⁰⁸ und der Druck seitens der Familie (durch den Beschluss und das Hinweisen auf seine „Pflicht“ zur Tötung) erscheint nicht ausreichend für eine „Willensherrschaft kraft Nötigung“⁴⁰⁹, die als eine von mehreren Erscheinungsformen der mittelbaren Täterschaft grundsätzlich denkmöglich wäre. Zwar wird A von seiner Familie in gewisser Weise als „Werkzeug“ zur Tatausführung benutzt (der Familienbeschluss „bestimmt“ ihn als Täter), doch eine Beherrschung des Geschehens durch die Familie (iS einer „Willensherrschaftkraft kraft Nötigung“, welche für diese Variante der mittelbaren Täterschaft gefordert wird⁴¹⁰) ist dadurch keineswegs vorhanden.

Die besonderen Merkmale von „Ehrenmorden“ (Familienratsbeschluss, der die Tötung und den Täter festlegt, mögliche Ersetzbarkeit des sich weigernden Täters) lassen jedoch zumindest Parallelen an eine „Willensherrschaft kraft organisatorischer Machtapparate“ (= Organisationsherrschaft)⁴¹¹ erkennen und werfen die Frage auf, ob nicht auf diesem Weg eine mittelbare Täterschaft für die anderen Familienmitglieder zu begründen ist, denn eine eigene Tatherrschaft ist in dieser Variante für jene nämlich grundsätzlich auch unbeschadet der Tatsache möglich, dass A unmittelbarer Täter und als solcher strafbar ist⁴¹². Die Beherrschung des Tatgeschehens durch den mittelbaren Täter wird bei der Organisationsherrschaft mit der „Fungibilität“⁴¹³, der Austauschbarkeit des unmittelbaren Täters begründet. Der unmittelbare Täter ist bloß ein „Rädchen im Getriebe eines Machtapparates“⁴¹⁴, er ist ein für den Erfolg notwendiges, im Sinne der Fungibilität aber gerade kein unersetzbares, sondern ein beliebig austauschbares Objekt. Der Apparat selbst gewährleistet (quasi automatisch⁴¹⁵)

⁴⁰⁶ Jescheck/Weigend, Allgemeiner Teil⁵, 664; Roxin, Allgemeiner Teil II 22; derselbe in Jähnke/Laufhütte/Odersky, Leipziger I¹¹ § 25 Rz 54.

⁴⁰⁷ Ambos, Tatherrschaft durch Willensherrschaft kraft organisatorischer Machtapparate, GoldArch 1998, 226 (231) mwN; Jescheck/Weigend, Allgemeiner Teil⁵, 664, 665.

⁴⁰⁸ Roxin, Allgemeiner Teil II 23.

⁴⁰⁹ Roxin, Allgemeiner Teil II 23 ff; derselbe in Jähnke/Laufhütte/Odersky, Leipziger I¹¹ § 25 Rz 61.

⁴¹⁰ Vgl Roxin, Allgemeiner Teil II 23; derselbe in Jähnke/Laufhütte/Odersky, Leipziger I¹¹ § 25 Rz 61.

⁴¹¹ Ambos, GoldArch 1998, 226; Kienapfel/Höpfel, Grundriss¹¹, 223; Rotsch, Die Rechtsfigur des Täters hinter dem Täter bei der Begehung von Straftaten im Rahmen organisatorischer Machtapparate und ihre Übertragbarkeit auf wirtschaftliche Organisationsstrukturen, NSStZ 1998, 491; Roxin, Allgemeiner Teil II 46; derselbe in Jähnke/Laufhütte/Odersky, Leipziger I¹¹ § 25 Rz 128.

⁴¹² Roxin, Allgemeiner Teil II 47; derselbe in Jähnke/Laufhütte/Odersky, Leipziger I¹¹ § 25 Rz 128.

⁴¹³ Ambos, GoldArch 1998, 227; Rotsch, NSStZ 1998, 491; Roxin, Allgemeiner Teil II 47; derselbe in Jähnke/Laufhütte/Odersky, Leipziger I¹¹ § 25 Rz 128.

⁴¹⁴ Ambos, GoldArch 1998, 227 mit Verweis auf Roxin, Täterschaft und Tatherrschaft⁶ (1994) 242, 247; derselbe, Allgemeiner Teil II 47; derselbe in Jähnke/Laufhütte/Odersky, Leipziger I¹¹ § 25 Rz 128.

⁴¹⁵ Rotsch, NSStZ 1998, 492 mit Verweis auf Roxin GoldArch 1963, 200; derselbe, Allgemeiner Teil II 48.

durch sein Reservoir an möglichen Tätern den Vollzug der Tat und gibt dem Hintermann (demjenigen, der die Anweisung zur Tat erteilt hat) die Tatherrschaft, da die Durchführung der Tat in diesem Modell (anders als etwa bei der Anstiftung) von der Entscheidung des ins Auge gefassten unmittelbaren Täters unabhängig ist⁴¹⁶. Wenn nicht er die Tat begeht, begeht sie eben ein beliebig anderer. Historisches Musterbeispiel für eine solche Organisationsherrschaft war für *Roxin*, den Begründer dieser Form der mittelbaren Täterschaft⁴¹⁷ die nationalsozialistische Gewaltherrschaft⁴¹⁸ mit ihren vielen „Schreibtischtätern“⁴¹⁹, auf die seine Konzeption auch zugeschnitten war. Auf Verbrechen von nichtstaatlich- organisierten Machtapparaten ist die recht weite Konzeption bedeutend schwieriger anzuwenden. *Ambos* definiert den Begriff des „Machtapparats“ als „eine auf Machterhalt oder – zuwachs abzielende kriminelle (einschließlich terroristische) Organisation mit straffer Organisations- und Befehlsstruktur“⁴²⁰. Dies zielt auf die Erfassung von Gruppen wie Gangstersyndikaten oder grossen Terrornetzwerken⁴²¹ ab, wo „Bosse“ Verbrechen durch eine Vielzahl (Fungibilität) von Handlangern begehen lassen können. Handelt es sich bei einem „Ehrenmord“ nach Familienratsbeschluss nun um ein im Rahmen eines solchen Machtapparates vollzogenes Verbrechen? Es gibt zwar Übereinstimmungen mit den sehr allgemein formulierten Prinzipien der Organisationsherrschaft (eine gewisse Hierarchie findet sich in solchen Familien sehr wohl, und auch das umstrittene Kriterium der Rechtsgelöstheit⁴²² wird man im konkreten Fall wohl bejahen können) doch die mangelnde Fungibilität innerhalb der Familie (anders als etwa bei einem Drogenkartell gibt es nicht nahezu beliebig viele auswechselbare Tatmittler) macht eine Anwendung der Organisationsherrschaft bereits unmöglich⁴²³. Die Familie ist auch keineswegs mit einer kriminellen Organisation iS eines „formellen Machtapparates“⁴²⁴, der hierarchisch- linear aufgebaut ist und bei dem nach einer Anordnung von höchster Stelle regelrechte Abläufe⁴²⁵ (Automatismus) ausgelöst werden, zu

⁴¹⁶ *Roxin*, Allgemeiner Teil II 47; *derselbe* in *Jähnke/Laufhütte/Odersky*, Leipziger I¹¹ § 25 Rz 128.

⁴¹⁷ Vgl nur *Ambos*, GoldArch 1998, 226; *Rotsch*, NStZ 1998, 491; *Roxin*, Allgemeiner Teil II 46 FN 133 mwN.

⁴¹⁸ *Roxin*, Allgemeiner Teil II 47; *derselbe* in *Jähnke/Laufhütte/Odersky*, Leipziger I¹¹ § 25 Rz 128.

⁴¹⁹ *Ambos*, GoldArch 1998, 237; *Kienapfel/Höpfel*, Grundriss¹¹, 223; *Rotsch*, NStZ 1998, 491; *Roxin*, Allgemeiner Teil II 47; *derselbe* in *Jähnke/Laufhütte/Odersky*, Leipziger I¹¹ § 25 Rz 128.

⁴²⁰ *Ambos*, GoldArch 1998, 239.

⁴²¹ *Roxin* in *Jähnke/Laufhütte/Odersky*, Leipziger I¹¹ § 25 Rz 129.

⁴²² Vgl etwa *Ambos*, GoldArch 1998, 241 mit Verweis auf *Roxin*, Täterschaft und Tatherrschaft⁶, 249.

⁴²³ Vgl *Ambos*, GoldArch 1998, 240.

⁴²⁴ *Ambos*, GoldArch 1998, 240.

⁴²⁵ *Rotsch*, NStZ 1998, 492.

vergleichen. Sie ist vielmehr eine „informelle Gruppe“⁴²⁶, in der es eine so geartete Organisationsherrschaft nicht geben kann⁴²⁷.

Somit verbleibt für die Annahme mittelbarer Täterschaft der Familienmitglieder auch über den Weg der Organisationsherrschaft kein Raum.

Die Frage, ob das Verhalten der Familienmitglieder unter die Täterform der Mittäterschaft (§ 25 Abs 2 dStGB) oder aber unter Anstiftung bzw Beihilfe subsumiert werden muss, wird vom Großteil des deutschen Schrifttums, das die Tatherrschaftslehre vertritt⁴²⁸, vollkommen anders beantwortet als dies die (in diesem Fall) der subjektiven Theorie zugeneigte BGH- Rechtsprechung tut⁴²⁹. Insbesondere ob, wie es beispielsweise *Roxin* fordert, für das Vorliegen einer Mittäterschaft ein Zusammenwirken im Ausführungsstadium gegeben sein muss⁴³⁰, oder, wie die Rechtsprechung urteilt⁴³¹, bereits eine untergeordnete Mitwirkung im Vorbereitungsstadium, wenn sie nur mit „Täterwillen“ geleistet wird, ausreicht⁴³², ist heftig umstritten⁴³³. Der *Roxin'schen* Lehre folgend bedarf es für die Annahme einer Mittäterschaft (=gemeinschaftliche Tatbegehung oder -herrschaft⁴³⁴) dreier Voraussetzungen: eines gemeinsamen Tatplans (a), eines gemeinsamen Handelns im Ausführungsstadium (=gemeinschaftliche Tatbegehung) (b) sowie dem Faktum, dass der in eben jenem Ausführungsstadium geleistete Beitrag ein für das Gelingen des Plans wesentlicher und nicht bloß untergeordneter war (c)⁴³⁵. Im Beispielfall wird man für alle Beteiligten (B, C, D und E, F sowie G) das erste Kriterium, den gemeinsamen Tatplan oder –entschluss⁴³⁶ (a), als erfüllt ansehen können, beruht die Tötung der Z doch auf der Willensübereinstimmung⁴³⁷ aller involvierten Familienmitglieder. Die zweite Voraussetzung, das gemeinschaftliche Handeln im Ausführungsstadium (b) kann jedoch mit Ausnahme der Tätigkeit des G (Begleiten zum Tatort, „Schmierestehen“ und nötigenfalls Eingreifen, zu dem es

⁴²⁶ *Ambos*, GoltdArch 1998, 240.

⁴²⁷ Vgl *Ambos*, GoltdArch 1998, 240.

⁴²⁸ *Küpper*, Mord und Totschlag in Mittäterschaft- BGHSt 36, 231, JuS 1991, 639 (641); *Roxin*, Allgemeiner Teil II 84; *Wiegmann*, Abgrenzung von Mittäterschaft und Beihilfe, JuS 1993, 1003 (1004).

⁴²⁹ *Jescheck/Weigend*, Allgemeiner Teil⁵, 675; *Wiegmann*, JuS 1993, 1005; *Zieschang*, Mittäterschaft bei bloßer Mitwirkung im Vorbereitungsstadium? ZStW 107, 361 (369).

⁴³⁰ *Roxin*, Allgemeiner Teil II 78, 81.

⁴³¹ Vgl nur *Roxin*, Allgemeiner Teil II 82 mN; *Zieschang*, ZStW 107, 361 FN 1 mN.

⁴³² *Jescheck/Weigend*, Allgemeiner Teil⁵, 675, 681; *Kienapfel/Höpfel*, Grundriss¹¹, 218; *Roxin*, Allgemeiner Teil II 82; *derselbe* in *Jähnke/Laufhütte/Odersky*, Leipziger I¹¹ § 25 Rz 179, 180.

⁴³³ *Jescheck/Weigend*, Allgemeiner Teil⁵, 674; *Roxin*, Allgemeiner Teil II 78; *Zieschang*, ZStW 107, 361.

⁴³⁴ *Jescheck/Weigend*, Allgemeiner Teil⁵, 674; *Roxin* in *Jähnke/Laufhütte/Odersky*, Leipziger I¹¹ § 25 Rz 154.

⁴³⁵ *Roxin*, Allgemeiner Teil II 78

⁴³⁶ *Jescheck/Weigend*, Allgemeiner Teil⁵, 678; *Roxin* in *Jähnke/Laufhütte/Odersky*, Leipziger I¹¹ § 25 Rz 173.

⁴³⁷ *Jescheck/Weigend*, Allgemeiner Teil⁵, 678; *Roxin*, Allgemeiner Teil II 78.

nicht kommt) für die Beteiligungshandlungen der Anderen nicht bejaht werden. Mittäterschaft nach der Tatherrschaftslehre meint gemeinschaftliche Tatbegehung im Sinne eines arbeitsteiligen Zusammenwirkens im Ausführungsstadium⁴³⁸, welches vom Beginn des Versuchs bis zum Abschluss der Tat dauert⁴³⁹. Die Tatherrschaft des Mittäters wird durch seine Funktion bei der Ausführung⁴⁴⁰ begründet⁴⁴¹. Diese muss eine für die Verwirklichung des Tatplans wesentliche sein, der Täter muss dadurch die Tat iS einer gemeinschaftlichen Tatherrschaft⁴⁴² „mitbeherrschen“ können⁴⁴³. B, C, D und E sowie F nehmen nun aber an der Ausführung der Tat überhaupt nicht teil, sie setzen ihre Tatbeiträge klar vor dem Ausführungsstadium, indem sie A Tipps geben (B), ihm die Waffe beschaffen (C), ihn an seine „Pflicht“ ermahnen (D und E) und ihm nach der Tat Unterstützung versprechen (F). Damit können sie an der Tat aber keine Tatherrschaft besitzen⁴⁴⁴, und dementsprechend bleiben für sie nach der dargelegten Lehre „nur“ die Teilnahmeformen übrig.

Anders verhält sich die Angelegenheit für G: Sein Verhalten wird im Ausführungsstadium gesetzt, er ist bei der Tat vor Ort. Sein Tatbeitrag („Schmierestehen“, Eingreifversprechen, sollte etwas Ungewöhnliches eintreten) muss nun noch dem Erfordernis der unter c) genannten Wesentlichkeit (=Erheblichkeit) des Tatbeitrags entsprechen, damit eine Mittäterschaft angenommen werden kann⁴⁴⁵. Man betrachtet den Tatbeitrag des G hinsichtlich seiner Erheblichkeit aus einer ex ante und nicht aus einer ex post Position, um dies festzustellen⁴⁴⁶. Demnach ist schon der Tatbeitrag erheblich, auf den es für das Gelingen der Tat hätte ankommen können, auch wenn er sich im Nachhinein als nicht notwendig herausstellt⁴⁴⁷. Explizit werden darum Wachdienste (wie jener des G) als Mittäterschaft eingestuft, auch wenn es gar nicht zum Eingreifen der Wache kommen muss, weil niemand die Tat Störendes erscheint⁴⁴⁸. Nur wenn

⁴³⁸ Roxin, Allgemeiner Teil II 77, 81; derselbe in Jähnke/Laufhütte/Odersky, Leipziger I¹¹ § 25 Rz 154, 181; aA Jescheck/Weigend, Allgemeiner Teil⁵, 680.

⁴³⁹ Roxin, Allgemeiner Teil II 82.

⁴⁴⁰ Roxin, Allgemeiner Teil II 77; derselbe in Jähnke/Laufhütte/Odersky, Leipziger I¹¹ § 25 Rz 154.

⁴⁴¹ Darum ist bei der Mittäterschaft auch die Bezeichnung „funktionelle Tatherrschaft“ gebräuchlich; vgl nur Roxin, Allgemeiner Teil II 77 mwN; derselbe in Jähnke/Laufhütte/Odersky, Leipziger I¹¹ § 25 Rz 154 mwN.

⁴⁴² Jescheck/Weigend, Allgemeiner Teil⁵, 674.

⁴⁴³ Roxin, Allgemeiner Teil II 87; derselbe in Jähnke/Laufhütte/Odersky, Leipziger I¹¹ § 25 Rz 155.

⁴⁴⁴ Instruktiv dazu Roxin, Allgemeiner Teil II 81: „Nur wer bei der Ausführung eine mitgestaltende Rolle spielt, kann sie (die Tatbestandsverwirklichung, Anm des Autors) mitbeherrschen“.

⁴⁴⁵ Roxin, Allgemeiner Teil II 87; derselbe in Jähnke/Laufhütte/Odersky, Leipziger I¹¹ § 25 Rz 189.

⁴⁴⁶ Roxin, Allgemeiner Teil II 87.

⁴⁴⁷ Roxin, Allgemeiner Teil II 87; derselbe in Jähnke/Laufhütte/Odersky, Leipziger I¹¹ § 25 Rz 154.

⁴⁴⁸ Roxin, Allgemeiner Teil II 88; derselbe in Jähnke/Laufhütte/Odersky, Leipziger I¹¹ § 25 Rz 154, 191.

der Posten des G schon im Zeitpunkt der Planung ein unbedeutender gewesen wäre, verbliebe Raum für eine Beihilfe⁴⁴⁹.

Im Gegensatz zur eben vertretenen, recht deutlichen und nachvollziehbaren Lösung der Tatherrschaftslehre mutet die Rechtssprechung des BGH mitunter eher willkürlich an⁴⁵⁰, eine klare Linie ist nicht auszumachen. Beim Merkmal des gemeinsamen Tatplans als notwendige Voraussetzung sind Lehre und Judikatur noch auf Kurs⁴⁵¹, doch genügen im krassen Gegensatz zur Lehre *Roxins* schon Mitwirkungsakte im Vorbereitungsstadium für die Annahme einer Mittäterschaft, „wenn der Mittäter dem ausführenden Tatgenossen durch einen vor der Ausführung gegebenen Rat zur Seite steht oder zu irgendeinem Zeitpunkt in sonstiger Weise dessen Willen zur Verwirklichung des Tatbestandes stärkt“⁴⁵². Maßgeblich ist der „Täterwille“ des Mittäters, also, dass er die Tat „als eigene“ gewollt hat⁴⁵³, auch wenn die neuere Judikatur durch objektive Kriterien wie die Ausarbeitung des Tatplans, den Umfang der Tatbeteiligung, die Tatherrschaft oder zumindest den Willen zur Tatherrschaft⁴⁵⁴ diesen extrem subjektiven Ansatz zu relativieren versucht. Würde der BGH diese Linie nun konsequent vertreten, käme es, wie bereits *Zieschang*⁴⁵⁵ festgehalten hat, zu einer erheblichen Einschränkung der Teilnahmeformen, was nicht als positiv zu bewerten wäre, aber immerhin ein gewisses Maß an Rechtssicherheit brächte. Da der BGH aber von seiner eigenen Linie immer wieder abweicht⁴⁵⁶, leistet er der Rechtsunsicherheit in diesem ohnehin schon schwierigen Bereich des Strafrechts weiter Vorschub und macht eine Aussage, wie er im Musterfall bezüglich einer Mittäterschaft der einzelnen Familienmitglieder entscheiden würde, nahezu unmöglich⁴⁵⁷. Die Tendenz der Rechtssprechung geht jedoch in Richtung einer extensiven Annahme von Mittäterschaft⁴⁵⁸ zuungunsten der Teilnahmeformen, sodass wohl für alle im Fallbeispiel genannten Familienmitglieder (für G in

⁴⁴⁹ *Roxin*, Allgemeiner Teil II 88; *derselbe* in *Jähne/Laufhütte/Odersky*, Leipziger I¹¹ § 25 Rz 154.

⁴⁵⁰ Vgl nur *Roxin*, Allgemeiner Teil II 89; *Zieschang*, ZStW 107, 371.

⁴⁵¹ *Roxin*, Allgemeiner Teil II 78; *derselbe* in *Jähne/Laufhütte/Odersky*, Leipziger I¹¹ § 25 Rz 173.

⁴⁵² *Roxin*, Allgemeiner Teil II 82; *derselbe* in *Jähne/Laufhütte/Odersky*, Leipziger I¹¹ § 25 Rz 180 mwN; *Zieschang*, ZStW 107, 362 mit Verweis auf BGHSt. 11, 268, 271; 16, 12, 14; BGH NJW 1951, 410.

⁴⁵³ *Jescheck/Weigend*, Allgemeiner Teil⁵, 675.

⁴⁵⁴ *Jescheck/Weigend*, Allgemeiner Teil⁵, 675; *Zieschang*, ZStW 107, 362.

⁴⁵⁵ *Zieschang*, ZStW 107, 370, 371.

⁴⁵⁶ *Roxin*, Allgemeiner Teil II 89; *Zieschang*, ZStW 107, 367.

⁴⁵⁷ *Zieschang*, ZStW 107, 369 spricht davon, „dass es nicht vorhersehbar ist, welche Beteiligungsform im Einzelfall die grundsätzlich von der subjektiven Teilnahmetheorie ausgehende Rechtssprechung bei der Abgrenzung von Mittäterschaft und Teilnahme bei Tatbeiträgen im Vorbereitungsstadium letztlich annimmt“

⁴⁵⁸ Vgl nur *Jescheck/Weigend*, Allgemeiner Teil⁵, 681.

Übereinstimmung mit der Tatherrschaftslehre) eine solche ohne weiters bejaht werden könnte.

Logischer und nachvollziehbarer erscheint es wohl, die Handlungen der übrigen Familienangehörigen (B, C, D und E sowie F) unter die Strafbarkeit der Teilnahme zu subsumieren, als eine zu starke Überdehnung der Mittäterschaft vorzunehmen.

In diesem Sinne begeht der Anweisungen für die Tat gebende B eine Beihilfe gem § 27 dStGB, indem er zu einer vorsätzlich begangenen, rechtswidrigen Tat Hilfe leistet⁴⁵⁹. Diese Hilfe (sowohl technische als auch intellektuelle ist möglich) muss für den tatbestandlichen Erfolg kausal geworden⁴⁶⁰, allerdings keine *conditio sine qua non* gewesen sein. B leistet eine psychische Beihilfe (Beihilfe durch Rat) iS einer sog „technischen Rathilfe“⁴⁶¹ indem er mit „Tipps“ die die Tat erleichtern, auf A einwirkt, sein Vorsatz ist ein doppelter, und zwar hinsichtlich seiner eigenen Hilfeleistung und der Förderung der durch A ausgeführten Tat⁴⁶². Auch C, der durch die Zurverfügungstellung der Tatwaffe eine physische Beihilfe (Beihilfe durch Tat) begeht, bereitet ihn der Beurteilung kaum Schwierigkeiten. Anders und umstrittener stellt sich die Situation der das Alibi in Aussicht stellenden F dar: Es handelt sich um einen Fall der „vorgeleisteten Strafvereitelung“⁴⁶³. Dass sich die Hilfe der F erst nach der Tat günstig für A auswirkt (und somit für den Taterfolg, nämlich die Tötung der Z, an sich ohne Belang ist), steht der Annahme von Beihilfe nach Meinung *Roxins*⁴⁶⁴ nicht im Wege, wird A' s Tatbereitschaft doch durch das versprochene Alibi erhöht und wirkt so für den konkreten Tatentschluss und dessen Ausführung kausal⁴⁶⁵.

⁴⁵⁹ *Jescheck/Weigend*, Allgemeiner Teil⁵, 691; *Roxin*, Allgemeiner Teil II 192; *derselbe* in *Jähnke/Laufhütte/Odersky*, Leipziger I¹¹ § 27 Rz 1.

⁴⁶⁰ So die hL; vgl etwa *Jescheck/Weigend*, Allgemeiner Teil⁵, 693 mN; *Roxin*, Allgemeiner Teil II 192 mwN; *derselbe* in *Jähnke/Laufhütte/Odersky*, Leipziger I¹¹ § 27 Rz 2, *Stoffers*, Streitige Fragen der psychischen Beihilfe im Strafrecht, Jura 1993, 11 (12) mN; aA die Rspr, die ein blosses „Fördern“ der der Tat durch den Gehilfen, ohne dass dieses für den Erfolg ursächlich sein muss, genügen lässt, vgl *Jescheck/Weigend*, Allgemeiner Teil⁵ 693 mN; *Roxin*, Allgemeiner Teil II 193 mN; *Stoffers*, Jura 1993, 12 mN.

⁴⁶¹ *Charalambakis*, Zur Problematik der psychischen Beihilfe, in FS Roxin (2001) 625 (634); *Roxin*, Allgemeiner Teil II 198; *derselbe* in *Jähnke/Laufhütte/Odersky*, Leipziger I¹¹ § 27 Rz 11, 41.

⁴⁶² *Jescheck/Weigend*, Allgemeiner Teil⁵, 695; *Roxin*, Allgemeiner Teil II 224; *derselbe* in *Jähnke/Laufhütte/Odersky*, Leipziger I¹¹ § 27 Rz 45, 49.

⁴⁶³ *Charalambakis* in FS Roxin 634; *Roxin*, Allgemeiner Teil II 199; *derselbe* in *Jähnke/Laufhütte/Odersky*, Leipziger I¹¹ § 27 Rz 12.

⁴⁶⁴ *Roxin*, Allgemeiner Teil II 199 mit Verweis auf BGH NJW 1951, 451; *derselbe* in *Jähnke/Laufhütte/Odersky*, Leipziger I¹¹ § 27 Rz 12; aA *Charalambakis* in FS Roxin 635, der gegen das „Kuriosum, dass eine auf die Zeit nach der Tat gerichtete Hilfe (die an sich keineswegs als Beihilfe, sondern höchstens als Strafvereitelung strafbar wäre) über das Argument der Stärkung des Tatentschlusses zeitlich vorverlagert und damit als Beihilfe zur Haupttat strafbar gemacht wird“ mit „schweren rechtsstaatlichen Bedenken“ eintritt.

⁴⁶⁵ Vgl *Roxin*, Allgemeiner Teil II 199; *derselbe* in *Jähnke/Laufhütte/Odersky*, Leipziger I¹¹ § 27 Rz 12.

D und E haben sich schließlich einer Anstiftung gem § 26 dStGB strafbar gemacht, weil sie A vorsätzlich zu einer tatbestandsmäßigen, rechtswidrigen und vorsätzlichen Tat „bestimmt“, bei A also den Tatentschluss zur Tötung der Z hervorgerufen haben⁴⁶⁶. Dies ist auf jede erdenkliche Art der Einflussnahme auf die Psyche des späteren Täters möglich⁴⁶⁷, wobei nicht verlangt wird, dass sich der Einfluss des Anstifters als einzig bestimmender Faktor für die Tatbegehung darstellt⁴⁶⁸. Die Handlung von D und E, welche im fordernden Hinweisen auf A's „Pflicht“ zur Tötung bestand, ist bezüglich des eingetretenen Erfolgs (Tod der Z) jedenfalls mitkausal gewesen, was völlig ausreicht. Bis zum Zureden schwankte A noch und war unentschlossen, ob er die Tat begehen soll. durch die Aufforderung, seiner „Pflicht“ nachzukommen, wurde er (erfolgreich) angestiftet⁴⁶⁹. Der Vorsatz von D und E war analog zur Beihilfe ein zweifacher: Erstens war er auf die Hervorrufung des Tatentschlusses bei A, zweitens auf die Herbeiführung des Taterfolgs (Tod der Z) gerichtet⁴⁷⁰. Hinsichtlich der Straftat und der Person des Täters war er ausreichend bestimmt⁴⁷¹, sodass die Voraussetzungen einer Anstiftung bei D und E bejaht werden können.

Die Beihilfe ist, analog zu Österreich, auch in Deutschland die „schwächere“ Teilnahmeform. Sie verhält sich zur Anstiftung wie diese zu jeglicher Form der Täterschaft, nämlich susidiär⁴⁷². Dieses Rangverhältnis wird auch durch die unterschiedlich hohen Strafdrohungen beider Teilnahmeformen ausgedrückt.

⁴⁶⁶ Charalambakis in FS Roxin 636; Hilgendorf, Jura 1996, 9; Jescheck/Weigend, Allgemeiner Teil⁵, 686; Roxin, Allgemeiner Teil II 144, 149; derselbe in Jähnke/Laufhütte/Odersky, Leipziger I¹¹ § 26 Rz 17; Schulz, JuS 1986, 933.

⁴⁶⁷ Jescheck/Weigend, Allgemeiner Teil⁵, 687; Roxin, Allgemeiner Teil II 154; derselbe in Jähnke/Laufhütte/Odersky, Leipziger I¹¹ § 26 Rz 58.

⁴⁶⁸ Charalambakis in FS Roxin 636; Roxin, Allgemeiner Teil II 149; derselbe in Jähnke/Laufhütte/Odersky, Leipziger I¹¹ § 26 Rz 17.

⁴⁶⁹ Vgl Roxin, Allgemeiner Teil II 150; derselbe in Jähnke/Laufhütte/Odersky, Leipziger I¹¹ § 26 Rz 18, 19.

⁴⁷⁰ Jescheck/Weigend, Allgemeiner Teil⁵, 687; Roxin, Allgemeiner Teil II 148, 149, 172; derselbe in Jähnke/Laufhütte/Odersky, Leipziger I¹¹ § 26 Rz 64 mwN.

⁴⁷¹ Jescheck/Weigend, Allgemeiner Teil⁵, 688; Roxin, Allgemeiner Teil II 173, 178.

⁴⁷² Jescheck/Weigend, Allgemeiner Teil⁵, 697; Roxin in Jähnke/Laufhütte/Odersky, Leipziger I¹¹ § 27 Rz 67.

3.4.3 Das türkische Teilnahmesystem

Das türkische Strafrecht steht wie das deutsche in der Tradition der Teilnahmelehre und lehnt den Einheitstäterbegriff ab, wobei wie in der Bundesrepublik auch in der Türkei Abgrenzungsfragen zwischen den einzelnen Formen breiten Raum einnehmen⁴⁷³. Im Gesetz verankert finden sich in Art 64 Abs 1 tStGB die Täterformen der unmittelbaren und der Mittäterschaft⁴⁷⁴. Für die Annahme von Mittäterschaft bedarf es eines gemeinsamen Tatentschlusses und einer gemeinsamen Tatherrschaft iS eines arbeitsteiligen Vorgehens⁴⁷⁵. Die Rechtsfigur der mittelbaren Täterschaft ist nicht im Gesetz normiert, allerdings wird sie in der Praxis als gleichwertige Täterschaftsform anerkannt⁴⁷⁶. Ebenfalls der Täterstrafe unterfallend, allerdings keine Täterschafts-, sondern eine Teilnahmeform ist die Anstiftung, die in Art 64 Abs 2 geregelt wird⁴⁷⁷. Im Gegensatz zu dieser wird die Beihilfe, welche im sehr kasuistisch gestalteten Art 65 tStGB niedergelegt ist, doch um einiges milder sanktioniert⁴⁷⁸. Die obligatorische Herabsetzung der Strafe bei Beihilfe im Gegensatz zur Anstiftung entfällt allerdings, wenn ohne die gewährte Hilfe die Tat nicht hätte ausgeführt werden können (Art 65 Abs 2 tStGB)⁴⁷⁹, was vom Gericht nach den Gegebenheiten des Einzelfalls zu beurteilen ist.

Gem Art 45 tStGB schließt das Fehlen eines Vorsatzes bei Verbrechen die Strafbarkeit aus, sofern nicht Sonderregeln für Fahrlässigkeitstaten bestehen. Für die Teilnahme an einem Verbrechen (iSv Anstiftung und Beihilfe) bedeutet dies wohl, dass auch diese nur vorsätzlich möglich ist, auch wenn dies das türkische StGB im Gegensatz zu seinem deutschen Pendant nicht ausdrücklich festhält⁴⁸⁰.

Für das Fallbeispiel gilt folgendes: A ist unmittelbarer Täter nach Art 64, da er die Tat selbst begangen hat. B' s Instruktionen, wo und wann die Tat am günstigsten auszuführen wäre sowie die Erklärung, wie die Waffe zu benutzen ist, unterfallen eindeutig Art 65 Abs1 Z 2, 1. Variante tStGB (Unterweisung, wie die Tat zu

⁴⁷³ Tellenbach, Einführung 50.

⁴⁷⁴ Tellenbach, Einführung 50.

⁴⁷⁵ Vgl Tellenbach, Einführung 51 mit Verweis auf *Malkoc/Güler*, Türk Ceza Kanunu, 497, die für die Mittäterschaft Wissen und Wollen der Tat, Kenntnisse der Beiträge der anderen und Wille zur Zusammenarbeit fordern.

⁴⁷⁶ Tellenbach, Einführung 51mN.

⁴⁷⁷ Tellenbach, Einführung 51.

⁴⁷⁸ Vgl Tellenbach, Strafgesetzbuch², 38.

⁴⁷⁹ Tellenbach, Einführung 52; *dieselbe*, Strafgesetzbuch², 38.

⁴⁸⁰ Vgl Art 64, 65 tStGB mit §§ 26, 27 dStGB.

begehen ist)⁴⁸¹, sind also als Beihilfe zu beurteilen. Ähnlich verhält es sich mit C. Das Beschaffen der Tatwaffe erfüllt den Tatbestand des Art 65 Abs 1 Z 2, aber hier in der 2. Variante, da C dem A damit ein Mittel, dass der Tatbegehung dienlich ist, zur Verfügung stellt⁴⁸². Umstritten ist die Beurteilungen der Handlungen von D und E, da nach türkischem Recht eine Anstiftung nur dann vorliegt, wenn der Anstifter beim Angestifteten überhaupt erst den Gedanken erweckt hat, die Tat zu begehen⁴⁸³. Für A, der (nur) noch nicht entschlossen war, die Tat zu begehen, stellte das Hinweisen von seiten des D und E auf seine „Pflicht“ allerdings nicht diesen geforderten, ersten Impuls dar, sondern war im Zusammenwirken mit anderen Faktoren (etwa dem Alibiversprechen der F) das mitauslösende Moment für die Tat. Demnach handelt es sich in einer solchen Konstellation im türkischen Recht um eine bloße Förderung der Tat gem Art 65 Abs1 Z 1⁴⁸⁴, 1. Variante (Ermutigung zur Begehung der Straftat⁴⁸⁵), eine Spielart der Beihilfe, die grundsätzlich milder als die Anstiftung zu bestrafen ist. Auch F' s Versprechen der Gewährung eines Alibis verwirklicht eine psychische Beihilfe iSd Art 65 Abs 1 Z 1 3. Variante⁴⁸⁶ (Versprechen der Hilfeleistung und Unterstützung nach begangener Tat⁴⁸⁷), doch bei beiden erscheint es zweifelhaft, ob tatsächlich eine Strafmilderung gewährt werden kann. Denn wie bereits weiter oben ausgeführt, entfällt die Strafmilderung bei der Beihilfe, wenn ohne diese die Tat gar nicht möglich gewesen wäre. Nach dem Sachverhalt waren die Handlungen von D und E sowie der F sehr wohl die entscheidenden für die Möglichkeit der Tatbegehung, denn ohne ihr Einwirken, ihre psychische Beihilfe, hätte A die Tat nicht verübt, sondern wäre untentschlossen geblieben (siehe SV). Im Gegensatz dazu hätte durch das Wegfallen der Beihilfe der beiden anderen (B und C) die Tat zwar in ihrer konkreten Gestalt (also mit der übergebenen Waffe an dem vorhergesehenen Ort zur vorhergesehenen Zeit), nicht begangen werden können, wäre aber nicht generell unmöglich geworden, denn A hätte die Z auch ohne sich an die Anweisungen zu halten, zB mit blossen Händen oder einer anderen Waffe als von der Familie vorgesehen und zu einem anderen Zeitpunkt sowie an anderer Stelle töten können. Freilich muss festgehalten werden, dass die Klärung

⁴⁸¹ Tellenbach, Einführung 51; vgl *dieselbe*, Strafgesetzbuch², 37.

⁴⁸² Tellenbach, Einführung 51; vgl *dieselbe*, Strafgesetzbuch², 37.

⁴⁸³ Tellenbach, Einführung 51.

⁴⁸⁴ Tellenbach, Einführung 51.

⁴⁸⁵ Vgl Tellenbach, Strafgesetzbuch², 37.

⁴⁸⁶ Tellenbach, Einführung 51.

⁴⁸⁷ Vgl Tellenbach, Strafgesetzbuch², 37.

einer solchen Frage in der Praxis eine höchst diffizile ist und eine Quelle für Zweifel bietet⁴⁸⁸.

Bei G, der bei der Tat Aufpasserdienste geleistet und A bei Problemen ein Eingreifen in Aussicht gestellt hat, stellt sich die Frage, ob seine Handlungen im türkischen Recht für die Mittäterschaft (unmittelbares Mitwirken an einer Straftat, Art 64 Abs 1 2. Variante⁴⁸⁹) ausreichen oder eine bloße Beihilfe iSd Art 65 Abs 1 Z 3, der die unmittelbare Unterstützung vor oder während der Tatbegehung erfasst⁴⁹⁰, also quasi die „Generalklausel“ für die Beihilfe ist, darstellen. G war zweifellos an der Tat unmittelbar beteiligt, doch hat er an ihr „unmittelbar mitgewirkt“ (Art 64 Abs 1) oder A bloß „unterstützt“ (Art 65 Abs 1 Z 3) ? Nach Meinung des Autors hat G an der Tat gemeinsam mit A Tatherrschaft besessen, er hat mehr getan als bloß „dabeizusein“ und teilnahmslos zu beobachten, sondern er war arbeitsteilig in der vom gemeinsamen Tatentschluß (Tötung der Z) umfassten Tat verhaftet. Es war eben seine Aufgabe, aufzupassen und bei Bedarf als „Kavallerie“ einzugreifen. Dass dies auf Grund der Umstände aus ex post Betrachtung nicht nötig war, spricht nicht dafür, seine mitentscheidende Rolle bei der Tatausführung zur blossen Beihilfe herabzustufen. Natürlich will der Autor aber nicht verkennen, dass eine Lösung, die G als Gehilfen des A ansieht, ebenso möglich wäre, sofern man eine Mittäterschaft verneint, den in G's Verhalten ist sicherlich eine Erleichterung der Ausführung der Tat durch Hilfeleistung und Unterstützung iSd Art 65 Abs 1 Z 3 tStGB zu erblicken. A wurde durch G's Anwesenheit die Furcht vor sofortiger Entdeckung genommen, er wusste ihn als Absicherung in seinem Rücken und fühlte sich dadurch sicherer. Grundsätzlich ist die Anstiftung analog zu den beiden anderen besprochenen Rechtsordnungen auch in der Türkei die „stärkere“ Teilnahmeform, dies wird schon durch ihre Stellung im Gesetz (sie ist im selben Artikel geregelt wie die Täterschaftsformen, wohingegen der Beihilfe ein eigener Artikel gewidmet ist) sowie durch die prinzipiell gleiche Strafhöhe von Täterschaft und Anstiftung im Gegensatz zur verminderten Strafhöhe bei Beihilfe deutlich. Als türkische Spezifika, die in dieser Form weder Österreich noch in Deutschland existieren, erscheinen in diesem Zusammenhang allerdings die Regelung des Art 64 Abs 2⁴⁹¹, demnach eine Anstiftung dann milder bestraft wird, wenn der Täter durch die

⁴⁸⁸ Tellenbach, Einführung 52.

⁴⁸⁹ Vgl Tellenbach, Strafgesetzbuch², 37.

⁴⁹⁰ Tellenbach, Einführung 51.

⁴⁹¹ Vgl Tellenbach, Strafgesetzbuch², 37.

Ausführung der Tat einen persönlichen Vorteil hatte⁴⁹², und jene des Art 65 Abs 2⁴⁹³, die eine Beihilfe, ohne die die Tat nicht hätte begangen werden könne, der Täterstrafe und nicht dem sonst anzuwendenden, milderen Strafrahmen unterwirft⁴⁹⁴. Diese Differenzierungen bilden wiederum ein Beispiel für die im türkischen Strafgesetzbuch allerorten herrschende Kasuistik⁴⁹⁵.

3.4.4. Zusammenfassung

Sicherlich sind die völlig unterschiedlichen Konzeptionen bezüglich der Beteiligung an einer Straftat der grösste Unterschied zwischen den drei Staaten. Wo sich Österreich zum Einheitstätersystem bekennt, sind in Deutschland und der Türkei durch den Akzessorietätsgrundsatz geprägte Teilnahmesysteme herrschend. Österreich hat wohl hinsichtlich der Beteiligung an einer Straftat das für den Anwender einfachste System, die einheitlichen Strafdrohungen für alle an der Tat Beteiligten ersparen kategorische, von der Dogmatik sehr komplex gestaltete Begriffsbildungen wie im deutschen und türkischen Recht, wo die Abgrenzungen zwischen den Täterformen, aber auch auf Grund der unterschiedlichen Strafdrohungen zwischen Täter- und Teilnahmeformen zu den schwierigsten und umstrittensten Bereichen des Strafrechts gehören. Auch die Tatsache, dass Subsumtionsfehler bei Täter- oder Teilnahmeform in Deutschland im Gegensatz zu Österreich, wo man durch die Annahme einer falschen Täterform nicht beschwert ist, eine Nichtigkeit des Urteils begründen können, macht klar, warum man sich dort dermaßen verbissen um klare Abgrenzung bemüht.

Wie das Fallbeispiel verdeutlichen sollte, ist in allen drei Systemen der Umfang der Strafbarkeit für die Tatbeteiligten nahezu ident, die Konzeptionen der Begründung derselben und die Bezeichnung der Täter- und Teilnahmeformen divergieren wegen der völlig konträren Ausgangspunkte allerdings natürlich stark voneinander.

Was die „Rangordnung“ der Teilnahmeformen in Deutschland und der Türkei betrifft, ist die Anstiftung von ihrem Unrechtsgehalt her über der Beihilfe stehend

⁴⁹² Tellenbach, Einführung 51.

⁴⁹³ Vgl Tellenbach, Strafgesetzbuch², 38.

⁴⁹⁴ Tellenbach, Einführung 52.

⁴⁹⁵ Tellenbach, Strafrecht², 5.

zu verstehen. Dieser Umstand äußert sich unter anderem in prinzipiell höheren Strafdrohungen für die Anstiftung. In Österreich ist eine derartige, auf einem Unrechtsgehalt basierende Differenzierung mit unterschiedlichen Strafhöhen wegen der Gleichwertigkeit aller Täterformen nicht nötig, sondern es ist innerhalb der Strafzumessung auf den besonderen Unrechtsgehalt der Bestimmungs- oder Beitragstäterschaft zu reagieren. Beim Zusammentreffen von Bestimmungs- und Beitragstäterschaft in einer Person geht allerdings die erst- der zweitgenannten vor, was eine gewisse Art von „Reihenfolge“ nahelegt.

4. Mordstrafen und ihre Verbüßungsdauer in Österreich, Deutschland und der Türkei

In diesem Kapitel soll nun anhand von Beispielen (Strafrahmen, Verjährungszeiten, bedingte Entlassungen, etc) verglichen werden, wie die drei Staaten mit Tötungsdelikten, zu denen „Ehrenmorde“ zweifellos zählen, in puncto Strafe umgehen.

4.1 Österreich

Nach österreichischer Rechtslage erfüllen „Ehrenmorde“, wie jener des Fallbeispiels im vorangegangenen Kapitel, den Tatbestand des § 75 öStGB, ohne, dass für den Autor die Annahme eines Totschlags gem § 76 öStGB möglich erscheint. Darum ist hier der Strafrahmen des § 75 öStGB, der ein überaus weiter ist⁴⁹⁶, einschlägig. Der Strafrahmen (=die Strafdrohung) für Mord beträgt in Österreich 10 bis 20 Jahre oder lebenslange Freiheitsstrafe (vgl § 75), er ist somit ein „gleitender“⁴⁹⁷. Innerhalb dieses Rahmens ist in der Praxis eine gewisse, grobe Struktur auszumachen, die aus drei Stufen besteht: der Höchsstufe iSd lebenslangen Freiheitsstrafe, der Mittelstufe iS einer Strafe von

⁴⁹⁶ Moos in Höpfel/Ratz, Wiener² § 75 Rz 4, 44.

⁴⁹⁷ Moos in Höpfel/Ratz, Wiener² § 75 Rz 2.

10- 20 Jahren⁴⁹⁸ und schließlich, im Zusammenspiel mit § 41 Abs 1 Z 1 öStGB (Außerordentliche Strafmilderung bei Überwiegen der Milderungsgründe) der Unterstufe mit einer Strafe von einem bis 10 Jahren⁴⁹⁹, die gleichsam eine Ausnahme vom Regelstrafrahmen der vorsätzlichen Tötung nach österreichischem Muster darstellt⁵⁰⁰. Die tatsächliche „Höhe“ der Strafe wird für den Einzelfall in einem zweiten Schritt durch die Anwendung und Interpretation der Regeln der §§ 32 ff öStGB (iSd Strafzumessung) bestimmt⁵⁰¹. Welche Strafe im Urteil für einen „Ehrenmord“ schlussendlich ausgeworfen wird, ist somit in abstrakto kaum zu beantworten, sie wird aber wohl kaum in der oben genannten Unterstufe liegen. Dafür spricht der Umstand, dass ein „Ehrenmord“ eine Tat darstellt, durch die gem § 32 Abs 2 2. Satz „eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters“ klar zum Ausdruck kommt, wenn das Leben eines Menschen einer imaginären „Ehre“ untergeordnet wird und weiters, dass wohl auch die Erschwerungsgründe des § 33 Z 5 (verwerflicher Beweggrund, der dann anzunehmen ist, wenn die Vorstellungen des Täters nach allgemeinem Empfinden sittlich besonders verachtenswert sind⁵⁰²) und Z 6 (grausame, heimtückische oder für das Opfer quallvolle Tatbegehung) in praxi häufig zur Anwendung gelangen und dadurch ein „beträchtliches Überwiegen der Milderungsgründe“ (vgl § 41 Abs 1 öStGB), nicht einfach zu begründen sein wird. Wird in Österreich eine lebenslange Freiheitsstrafe ausgesprochen, so bedeutet das jedoch nicht zwangsläufig, dass der Verurteilte auch tatsächlich den Rest seines Lebens in Haft verbringen muss. Gem § 46 Abs 5 öStGB besteht die Möglichkeit einer bedingten Entlassung nach mindestens 15 Jahren verbüßter Haft, wenn auf Grund der Person des Täters, seines Vorlebens, seiner Aussichten auf ein redliches Vorkommen sowie seines Verhaltens während der Vollstreckung („gute Führung“) anzunehmen ist, dass er keine Straftaten mehr begehen wird und es der Vollstreckung auch hinsichtlich der Verhinderung von Straftaten anderer nicht mehr bedarf⁵⁰³. Bei zeitigen Freiheitsstrafen muss es (vgl den Wortlaut des § 46 Abs 1 und 2: ... „ist... der Rest der Strafe... nachzusehen“) zu einer bedingten Entlassung nach Verbüßung der Hälfte der festgesetzten Freiheitsstrafe oder zu einer bedingten Entlassung

⁴⁹⁸ Moos in Höpfel/Ratz, Wiener² § 75 Rz 4, 48.

⁴⁹⁹ Moos in Höpfel/Ratz, Wiener² § 75 Rz 4, 49.

⁵⁰⁰ Moos in Höpfel/Ratz, Wiener² § 75 Rz 5.

⁵⁰¹ Vgl Kienapfel/Höpfel, Grundriss¹¹, 290.

⁵⁰² Vgl Moos in Höpfel/Ratz, Wiener² § 75 Rz 45.

⁵⁰³ Moos in Höpfel/Ratz, Wiener² § 75 Rz 9.

nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe (§ 46 Abs 2 öStGB) kommen, sofern die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Bei § 46 Abs 1 ist dies die Annahme, dass es der weiteren Vollstreckung nicht mehr bedarf, um den Täter von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten. Nach zwei Dritteln Verbüßung der festgesetzten Zeit müssen schon „besondere Gründe“ (quasi als „negative Voraussetzung“) vorliegen, die auf eine weitere Strafbarkeit in Freiheit schließen lassen, damit eine bedingte Entlassung nicht gewährt wird. Bei beiden Varianten ist gem § 46 Abs 3 auf weitere Umstände zu achten (Vorleben des Täters, Verhalten während der Vollstreckung etc), bevor eine bedingte Entlassung erfolgt. Zur Verjährung von Mord ist in Österreich zu sagen, dass weder die Strafbarkeit (vgl § 57 Abs 1) noch die Vollstreckbarkeit (vgl § 59 Abs 1 öStGB) verjähren⁵⁰⁴, allerdings ändert sich bei der Strafbarkeit nach 20 Jahren der Strafrahmen. An die Stelle der lebenslangen Freiheitsstrafe tritt eine zeitliche von 10- 20 Jahren⁵⁰⁵(vgl § 57 Abs 1 öStGB).

4.2 Deutschland

Obschon die Einordnung eines „Ehrenmordes“ unter die Norm des § 211 dStGB nicht von vornherein zwingend ist, sondern eine solche Tat auch einen Totschlag iSd § 212 dStGB darstellen kann, ist bereits im vorangegangenen Kapitel gezeigt worden. Damit jedoch ein Vergleich der drei Rechtsordnungen hinsichtlich des Mordes und der dafür vorgesehenen Strafe erleichtert wird, wird im Folgenden von einer Einordnung des „Ehrenmordes“ als „Mord“ im deutschen Rechtsverständnis ausgegangen.

Anders als in Österreich ist der Mord in Deutschland ein Delikt, das keinen Strafrahmen, sondern nur eine absolut⁵⁰⁶ angedrohte, also dem richterlichen Ermessen entzogene Strafe, nämlich die lebenslange Freiheitsstrafe, kennt. Dieser Umstand rückt die Frage, ob ein Mordmerkmal vorliegt, welches die Tötung zum Mord hochstufte, in den Mittelpunkt eines jeden derartigen Prozesses. Wird das Vorliegen eines oder mehrerer Mordmerkmale bejaht, ist damit das

⁵⁰⁴ Moos in Höpfel/Ratz, Wiener² § 75 Rz 8.

⁵⁰⁵ Moos in Höpfel/Ratz, Wiener² § 75 Rz 8.

⁵⁰⁶ Eser in Schönke/Schröder, Kommentar²⁶ § 211 Rz 57; Häger in Jähnke/Laufhütte/Odersky (Hrsg), Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch II¹¹ (2003) § 38 Rz 5; Jescheck/Weigend, Allgemeiner Teil⁵, 757, 871; Neumann in Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Strafgesetzbuch II² Vorbem zu § 211 Rz 144, § 211 Rz 1.

Urteil „lebenslänglich“ zwangsläufig verbunden⁵⁰⁷, für richterliches Ermessen im Sinne einer (in der Bundesrepublik ausgesprochen komplexen) Strafraumenbildung sowie eines Aktes der Strafzumessung verbleibt nach dem Gesetzeswortlaut (vgl. § 211 dStGB) kein Raum. Diese Konsequenz wird von Seiten der Rechtsprechung vehement bekämpft⁵⁰⁸, ohne, dass es bis dato zu einer Änderung des § 211, die vereinzelt gefordert wird⁵⁰⁹, gekommen wäre. Doch analog zu Österreich ist die Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe keine endgültige Aussage darüber, ob ein Straftäter tatsächlich bis zu seinem Tod in Haft verbleiben muss, steht doch die Möglichkeit der „Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe“ gem. § 57a dStGB zur Verfügung⁵¹⁰. Diese Norm ist von ihrem Verständnis und ihrer rechtspolitischen Bedeutung her eine sehr problematische⁵¹¹ und höchst umstritten, manche sprechen von § 57a dStGB als „kriminalpolitischem Spielball“⁵¹². § 57a dStGB ist jedoch zweifellos eine sehr bedeutsame Vorschrift, wird durch sie doch dem Umstand, dass auf das individuelle Schuldmaß des „Mörders“ wegen der absolut angedrohten lebenslangen Freiheitsstrafe bei der Strafzumessung nicht Rücksicht genommen werden kann, Rechnung getragen⁵¹³. Die Mindestverbüßungszeit bei einer Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe beträgt in Deutschland jedenfalls 15 Jahre (§ 57a Abs 1 Z 1 dStGB)⁵¹⁴. Ob danach eine weitere Vollstreckung erforderlich ist, hängt zusätzlich zu den Erfordernissen, dass es (a) aus generalpräventiven Erwägungen (Prognose des künftigen Wohlverhaltens)⁵¹⁵

⁵⁰⁷ Heine, Mord und Mordstrafe: Grundmängel der deutschen Konzeption und rechtsvergleichende Reformüberlegungen, *GoldArch* 2000, 305 (310).

⁵⁰⁸ So hat der BGH etwa bereits 1981 die höchst umstrittene „Rechtsfolgenlösung“ entwickelt, die beim Vorliegen „außergewöhnlicher Umstände“ die Anwendung des Strafraumens des § 49 Abs 1 Z 1 nahelegt; vgl. dazu *Elf*, Die Relativierung der lebenslangen Freiheitsstrafe für Mord durch die rechtsgestaltende Wirkung der Rechtsprechung des BVerfG und der Strafgerichte, *NStZ* 1992, 468 (469); *Eser* in *Schönke/Schröder*, Kommentar²⁶ § 211 Rz 10a, 10b, 57; *Heine* in *FS Brauneck* 318, 319; *Jescheck/Weigend*, Allgemeiner Teil⁵, 757 FN 3, 871 FN 1; *Kerner*, Tötungsdelikte und lebenslange Freiheitsstrafe, *ZStW* 98, 874 (901); *Neumann* in *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen*, Strafgesetzbuch II² Vorbem zu § 211 Rz 148.

⁵⁰⁹ Vgl. *Jescheck/Weigend*, Allgemeiner Teil⁵, 758 mwN; *Neumann* in *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen*, Strafgesetzbuch II² Vorbem zu § 211 Rz 156.

⁵¹⁰ *Jescheck/Weigend*, Allgemeiner Teil⁵, 758.

⁵¹¹ Vgl. nur *Häger* in *Jähnke/Laufhütte/Odersky*, *Leipziger II*¹¹ § 38 Rz 21; *Heine* in *FS Brauneck* 319.

⁵¹² *Heine*, *GoldArch* 2000, 311.

⁵¹³ *Gribbohm* in *Jähnke/Laufhütte/Odersky* (Hrsg.), *Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch II*¹¹ (2003) § 57 a Rz 2, 11.

⁵¹⁴ Vgl. nur *Elf*, *NStZ* 1992, 469; *Gribbohm* in *Jähnke/Laufhütte/Odersky*, *Leipziger II*¹¹ § 57 a Rz 8; *Häger* in *Jähnke/Laufhütte/Odersky*, *Leipziger II*¹¹ § 38 Rz 18; *Heine* in *FS Brauneck* 320; *derselbe*, *GoldArch* 2000, 308, 319; *Lenzen*, Die besondere Schwere der Schuld i. S. des § 57 a StGB in der Bewertung durch die Oberlandesgerichte, *NStZ* 1983, 543 (544); *Stree*, Das Merkmal der besonders schweren Schuld im Rahmen des § 57 a StGB, *NStZ* 1983, 289 (290).

⁵¹⁵ *Elf*, *NStZ* 1992, 469; *Gribbohm* in *Jähnke/Laufhütte/Odersky*, *Leipziger II*¹¹ § 57 a Rz 24; *Häger* in *Jähnke/Laufhütte/Odersky*, *Leipziger II*¹¹ § 38 Rz 18; *Stree*, *NStZ* 1983, 291.

verantwortet werden kann, die Vollstreckung auszusetzen (vgl § 57a iVm § 57 Abs 1 Satz 1 Z 2 und Satz 2) und dass (b) der Verurteilte in die Aussetzung einwilligen muss⁵¹⁶ (vgl § 57a Abs 1 Satz 1 Z 3), noch von der Frage ab, ob (c) die „besondere Schwere der Schuld“ die weitere Vollstreckung „gebietet“⁵¹⁷ (vgl § 57a Abs 1 Satz 1 Z 2). Zusätzlich darf die Reststrafaussetzung nur dann vom Vollstreckungsgericht beschlossen werden, wenn ein Sachverständigengutachten bescheinigt, dass keine Gefahr mehr gegeben ist, dass die Gefährlichkeit des Täters, die durch seine Tat zum Ausdruck kam, fortbesteht⁵¹⁸ (vgl § 454 Abs 1 Satz 5 dStPO).

Die Vollstreckung einer lebenslangen Freiheitsstrafe über eine Dauer von 15 Jahren hinaus ist mithin nur dann geboten, wenn beim Täter ein deutliches „Mehr an Schuld“ gegeben ist, als im Einzelfall zur Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe erforderlich ist⁵¹⁹. Der Ausspruch über die besondere Schuldschwere wird vom Schwurgericht getroffen⁵²⁰. Ob diese vorliegt, ist anhand einer „zusammenfassenden Würdigung von Tat und Täterpersönlichkeit“ unter Einbeziehung aller „Umstände von Gewicht“ zu entscheiden⁵²¹. Mit einer Bejahung der „besonderen Schuldschwere“ ist allerdings nicht entschieden, wieviel Jahre der Verurteilte nach 15 Jahren Mindestverbüßungszeit noch „zusätzlich“ in Haft verbringen muss⁵²². Dies oder aber die Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung zu bestimmen, ist Aufgabe des Vollstreckungsgerichts, welches, wenn es zum Schluß kommt, dass die Schuldschwere eine weitere Vollstreckung gebietet⁵²³, auch den Zeitpunkt festzulegen hat, bis zu dem diese voraussichtlich andauern wird⁵²⁴.

Eine Verjährungsfrist für Mord existiert in Deutschland weder hinsichtlich der Verfolgung (vgl § 78 Abs 2) noch der Vollstreckung (vgl § 79 Abs 2 dStGB).

⁵¹⁶ Elf, NStZ 1992, 469; Gribbohm in Jähnke/Laufhütte/Odersky, Leipziger II¹¹ § 57 a Rz 27; Häger in Jähnke/Laufhütte/Odersky Leipziger II¹¹ § 38 Rz 18.

⁵¹⁷ Elf, NStZ 1992, 469; Gribbohm in Jähnke/Laufhütte/Odersky, Leipziger II¹¹ § 57 a Rz 11; Häger in Jähnke/Laufhütte/Odersky, Leipziger II¹¹ § 38 Rz 18, Heine in FS Brauneck 320; derselbe, GoltdArch 2000, 308.

⁵¹⁸ Gribbohm in Jähnke/Laufhütte/Odersky, Leipziger II¹¹ § 57 a Rz 25; Häger in Jähnke/Laufhütte/Odersky, Leipziger II¹¹ § 38 Rz 19.

⁵¹⁹ Foth, Die „besondere Schwere der Schuld“ i. S. von § 57a StGB, NStZ 1993, 368 (369); Gribbohm in Jähnke/Laufhütte/Odersky, Leipziger II¹¹ § 57 a Rz 13 mN aus der Jud; Lenzen, NStZ 1983, 544; Stree, NStZ 1983, 289;

⁵²⁰ Elf, NStZ 1992, 469; Foth, NStZ 1993, 368; Gribbohm in Jähnke/Laufhütte/Odersky, Leipziger II¹¹ § 57 a Rz 45; Häger in Jähnke/Laufhütte/Odersky, Leipziger II¹¹ § 38 Rz 22.

⁵²¹ Heine, GoltdArch 2000, 309 mit Verweis auf BVerfGE 86, 334 f;

⁵²² Häger in Jähnke/Laufhütte/Odersky, Leipziger II¹¹ § 38 Rz 22;

⁵²³ Elf, NStZ 1992, 470; Gribbohm in Jähnke/Laufhütte/Odersky, Leipziger II¹¹ § 57 a Rz 21, 28; Häger in Jähnke/Laufhütte/Odersky, Leipziger II¹¹ § 38 Rz 22; Lenzen, NStZ 1983, 544.

⁵²⁴ Gribbohm in Jähnke/Laufhütte/Odersky, Leipziger II¹¹ § 57 a Rz 45; Häger in Jähnke/Laufhütte/Odersky, Leipziger II¹¹ § 38 Rz 22.

4.3 Türkei

Wie in Deutschland ist in der Türkei Mord grundsätzlich (vgl. Art 450 tStGB) mit einer absoluten Strafe bewehrt, eine Regelung wie in Österreich, wo alternativ lebenslange oder zeitliche Freiheitsstrafe angedroht ist, existiert nicht. Nominell war diese absolute Strafe bis zum Inkrafttreten des neuen türkischen Strafgesetzbuches am 1. April 2005⁵²⁵ die Todesstrafe, auch wenn ihr Vollzug praktisch nicht mehr vorkam⁵²⁶. Durch das neue Gesetz steht in der Türkei nun auf Mord und alle anderen Delikte, für die früher die Todesstrafe vorgesehen war, eine lebenslange Freiheitsstrafe mit verschärftem Vollzug (Art 47 neu tStGB)⁵²⁷. Die türkischen Gerichte versuchten durch die extensive Anwendung⁵²⁸ von Strafmilderungsgründen, wie insbesondere des Art 59 tStGB (aber auch mittels dem Provokationstatbestand des Art 51), dem Automatismus der Verurteilung zur Todesstrafe entgegenzusteuern, und es ist anzunehmen, dass sie diese Tendenz auch bei einer drohenden Verurteilung zu lebenslangen Freiheitsstrafe mit verschärftem Vollzug beibehalten werden⁵²⁹. So macht es Art 59 möglich, Gründe, die in Österreich und Deutschland niemals für eine Strafmilderung ausreichen würden⁵³⁰, heranzuziehen, um bei Mord nach Art 450 statt „lebenslanger Strafe“ „bloß“ eine solche von 30 Jahren aussprechen zu müssen (vgl. Art 59 iVm Art 47 neu tStGB). Diese Strafe mag im ersten Moment im Vergleich mit Österreich und Deutschland, wo ein zu lebenslanger Haft Verurteilter unter Umständen schon nach 15 Jahren wieder in Freiheit gelangen kann,

⁵²⁵ *Tellenbach*, KAS- Auslandsinformationen H 4, 92.

⁵²⁶ *Tellenbach*, Einführung 55.

⁵²⁷ *Tellenbach*, KAS- Auslandsinformationen H 4, 83.

⁵²⁸ *Tellenbach*, Einführung 61.

⁵²⁹ Diese Annahme basiert auf den Darstellungen *Tellenbachs*, die bezüglich der Strafzumessung bei Taten mit einem „echten“ Strafraumen, (=einer, der sowohl eine Ober- als auch eine Untergrenze besitzt), davon berichtet, dass der Tendenz nach die türkische Praxis bei Vorliegen einer Tat von „durchschnittlicher Schwere“ die Mindeststrafe verhängt, also sehr ungern und nur in schwersten Fällen Höchststrafwürdigkeit annimmt. Diese Tendenz wird auch auf Art 450, der ja nur eine Obergrenze kennt, übertragen und führt dazu, dass nur bei extrem schweren Taten (zB Mehrfachmorden) auf Höchstsstrafe (hier „lebenslänglich“) erkannt wird. Vielmehr stellt es eher die Regel dar, dass auch bei Mord durch die Anwendung von Strafmilderungsgründen das Urteil auf eine zeitliche Freiheitsstrafe lautet. Insofern ist die Strafdrohung „lebenslang“ bei Mord im türkischen StGB nur am Papier eine „absolute“, also eine dem Ermessen entzogene wie in Deutschland, in Wirklichkeit dominiert auch bei Mord die (auf den Umwegen der Strafmilderungsgründe zu erreichende) zeitliche Freiheitsstrafe; vgl. dazu *Tellenbach*, Einführung 59.

⁵³⁰ *Tellenbach*, Einführung 61 nennt etwa das „Verhalten des Angeklagten in der Hauptverhandlung“ als beliebte Begründung für die Heranziehung des Art 59 tStGB.

ausgesprochen hoch anmuten, doch ein Blick auf die Regeln der bedingten Entlassung und der Entlassungspraxis in der Türkei lässt diese Maximalstrafhöhe in einem anderen Licht erscheinen. Art 19 Abs 1 des türkischen Strafvollzugsgesetz⁵³¹ bestimmt, dass Häftlinge, die zum Tode verurteilt, aber nicht hingerichtet wurden, nach 30 Jahren, zu lebenslanger Zuchthausstrafe Verurteilte nach 20 Jahren und zu zeitlichen Freiheitsstrafen Verurteilte nach der Hälfte der im Urteil festgelegten Strafzeit zu entlassen sind, sofern ihnen eine „gute Führung“ attestiert werden kann⁵³². Bei zu Freiheitsstrafen Verurteilten kommt gem Zusatzart 2 StVollzG noch ein Strafrabatt von sechs Tagen pro Monat für Häftlinge, die sich im offenen oder halboffenen Vollzug befinden oder das Recht hätten, dorthin verlegt zu werden, dazu⁵³³. Die Voraussetzungen guter Führung werden in der Praxis sehr großzügig zugebilligt, sodass in der Türkei eine bedingte Entlassung nach 40 % der im Urteil angegebenen Strafzeit beinahe den Regelfall darstellt⁵³⁴.

Als türkisches Spezifikum im Bezug auf die tatsächliche Verbüßungszeit der Strafe kann im Gegensatz zu Österreich und Deutschland auch die Praxis Gewährung von umfassenden Amnestien gem Art 97 tStGB, die vom Parlament in Gesetzesform verabschiedet werden und entweder als Generalamnestien (welche rechtskräftig verhängte Strafen vermindern oder zum Erlöschen bringen, aber auch in laufende Verfahren eingreifen können) oder als Teilamnestien (die nur bereits Verurteilte und deren Strafe betreffen) ausgestaltet sind⁵³⁵, gelten, wird durch diese die in Haft zuzubringende Zeit doch in regelmäßigen Abständen beträchtlich verkürzt. So wurde etwa durch das Gesetz Nr. 4616 vom 21.12. 2000 für vor dem 23.4.1999 begangene Taten eine weitreichende Amnestie gewährt, wobei die Hauptintention dieser Amnestie die Entlastung der überfüllten Gefängnisse zum Ziel hatte⁵³⁶. Durch die Amnestie wurden Todesstrafen in Freiheitsstrafen umgewandelt und Freiheitsstrafen (mit Ausnahme von solchen für Staatschutz-, Folter- und Rauschgiftdelikten) um 10 Jahre herabgesetzt⁵³⁷. Und bereits im Jahre 1991 wurde im Antiterrorgesetz (Gesetz Nr 3713 vom

⁵³¹ Gesetz Nr. 647 vom 13.7.1965 idF vom 8.1.2003; vgl *Tellenbach*, Einführung 65; für die Rechtslage bis zur Novelle des Strafvollzugsgesetzes 2003 vgl *Tellenbach*, Strafgesetzbuch², 305 ff.

⁵³² *Tellenbach*, Einführung 65.

⁵³³ *Tellenbach*, Einführung 65.

⁵³⁴ *Tellenbach*, Einführung 65.

⁵³⁵ *Tellenbach*, Einführung 66.

⁵³⁶ *Tellenbach*, Einführung 66.

⁵³⁷ *Tellenbach*, Einführung 66.

12.4.1991⁵³⁸) für fast alle Straftaten, die vor dem Stichtag des 8.4.1991 begangen worden waren, eine versteckte Amnestie, die die vorzeitige Entlassung nach 20% (!) der Strafzeit vorsah, gewährt⁵³⁹. Es kann also durchaus davon gesprochen werden, dass das Rechtsinstitut der Amnestie in der Türkei ein weitaus häufiger und wohl auch pauschaler genutztes ist als etwa in Österreich oder Deutschland. Ob diese Praxis der Sicherheit der Gesellschaft dient, wenn pauschal schwerste Straftaten amnestiert werden, sei dahingestellt.

Interessant sind im türkischen Strafrecht schließlich im Vergleich mit den anderen untersuchten Staaten die Regelungen bezüglich der Verjährung. Mit Ausnahme von im Ausland begangenen Staatsschutzdelikten (vgl den Verweis in Art 102 Abs 2 tStGB) verjährt bei allen anderen Delikten (ergo auch bei Tötungsdelikten) sowohl die Verfolgung als auch die Vollstreckung. Die Fristen betragen bei Mord gem Art 102 Z 1 20 Jahre für die Verfolgung und gem Art 112 Z 1 tStGB 30 Jahre für die Vollstreckung⁵⁴⁰. Das geflügelte Wort: „Mord verjährt nie“ gilt somit für Österreich und Deutschland, nicht aber für die Türkei.

4. 4 Zusammenfassung

Die Strafen für „Mord“ sind in den drei Rechtsordnungen bezüglich des Strafrahmens sehr unterschiedlich ausgestaltet. In Österreich und der Türkei sind sowohl lebenslange als auch zeitliche Freiheitsstrafen möglich, wenngleich die gesetzliche Regelung in der Türkei auf den ersten Blick eine im Sinne des deutschen Rechts „absolute“ Strafe (lebenslange Haft) vorsieht. In allen drei Staaten meint „lebenslang“ aber in den seltensten Fällen auch tatsächlich Haftverbüßung bis zum Tode. Bedingte Entlassungen sind in Österreich, Deutschland und der Türkei möglich, wobei die deutsche Regelung mit dem Kriterium der „besonderen Schwere der Schuld“ die ausdifferenzierteste darstellt. Die verbüßten Strafzeiten, nach denen eine bedingte Entlassung nach Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe frühestens möglich ist (Österreich: 15 Jahre; Deutschland: 15 Jahre; Türkei: 16 Jahre⁵⁴¹), ähneln sich in allen drei Staaten. Ein großer Unterschied besteht bei der Verjährung. In Österreich und

⁵³⁸ Vgl *Tellenbach*, Strafgesetzbuch², 310 ff.

⁵³⁹ *Tellenbach*, Einführung 65 FN 262.

⁵⁴⁰ *Tellenbach*, Einführung 67; vgl *dieselbe*, Strafgesetzbuch², 50, 53.

⁵⁴¹ *Tellenbach*, Einführung 65 FN 262.

Deutschland verjährt bei Mord weder die Verfolgung noch die Vollstreckung, in der Türkei beträgt die Frist für die erstgenannte 20, für die zweitgenannte 30 Jahre. Das Gewähren von umfassenden Amnestien wie in der Türkei (Generalamnestien ohne Differenzierung nach der Art und Strafhöhe des Delikts) kommt in Österreich und Deutschland in dieser Weise nicht vor.

5. Programme und Projekte gegen den „Ehrenmord“ auf nationaler und internationaler Ebene

Nachdem versucht wurde, die rechtliche Seite des Phänomens „Ehrenmord“ in den vorangegangenen Abschnitten vergleichend zu beleuchten, sollen nun zum Abschluss Programme, die sich der Erforschung dieser Verbrechen und dem Kampf gegen jene gewidmet haben, kurz dargestellt und Ideen für eine Verbesserung der Situation aufgezeigt werden.

Ehrverbrechen existieren seit sehr langer Zeit, doch ins Interesse einer breiten Öffentlichkeit begannen sie erst in den 90er Jahren des vorangegangenen Jahrhunderts zu treten⁵⁴². Als eine der ersten internationalen NGO's thematisierte *Human Rights Watch (HRW)* in einem 1991 veröffentlichten Bericht diese Art von Gewalt gegen Frauen⁵⁴³. Auch *Amnesty International* arbeitet seit den frühen 90er Jahren, insbesondere in Pakistan daran, durch Erstellung von öffentlichen, länderspezifischen Berichten auf dieses Thema und den Umgang der Staaten mit selbigem aufmerksam zu machen⁵⁴⁴. Die Erstellung solcher Berichte basiert auf Interviews mit Opfern von Ehrverbrechen, nationalen Menschenrechtsvertretern sowie Justiz- und Polizeibeamten⁵⁴⁵. Weiters werden von NGO's in Internationalen Foren Ehrverbrechen angesprochen, wie etwa durch Stellungnahmen vor der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen während ihrer Sitzung 2004 durch die *OMCT (World Organisation Against Torture)*, das *Asian Legal Resource Centre* und die *Women's International*

⁵⁴² *Böhmecke* in *TERRE DES FEMMES e. V.*, Tatmotiv 93.

⁵⁴³ *Hosali*, Internationaler Kampf gegen Verbrechen im Namen der Ehre, in *TERRE DES FEMMES e. V.* (Hrsg), Tatmotiv Ehre (2004) 87 (88).

⁵⁴⁴ *Hosali* in *TERRE DES FEMMES e. V.*, Tatmotiv 88.

⁵⁴⁵ *Hosali* in *TERRE DES FEMMES e. V.*, Tatmotiv 88.

*League for Peace and Freedom*⁵⁴⁶. Auch die Erstellung von sog „Schattenberichten“ über Staaten, die Vertragsorganen des Menschenrechtsschutzes unterstehen und die schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen aufwerfen, zählen zu den Tätigkeiten der NGO's. Als Hauptziel ihrer Arbeit ist jedoch die Vernetzung von lokalem, regionalem und internationalem Wissen im Kampf gegen Ehrverbrechen zu sehen. Als Beispiel dafür mag die Arbeit von *CIMEL (Centre of Islamic and Middle Eastern Laws der Universität London*⁵⁴⁷) und *INTERIGHTS (International Centre for the Legal Protection of Human Rights*⁵⁴⁸), die beide in London beheimatet sind, dienen, welche auf internationalen Informationsaustausch und die Entwicklung lokaler Strategien gegen Ehrverbrechen gerichtet ist⁵⁴⁹.

Auf europäischer Ebene erfolgte durch den Europarat mittels der Empfehlungen 1450 (2000) und 1582 (2002) eine ausdrückliche Verurteilung aller „Verbrechen im Namen der Ehre“, der die Resolution 1327 des Europarates aus dem Jahre 2003 folgte⁵⁵⁰. In dieser Resolution brachte der Europarat seine Besorgnis über die mangelhafte Datenlage bezüglich Ehrverbrechen zum Ausdruck und rief seine Mitglieder auf, nationale Aufklärungskampagnen zu starten⁵⁵¹.

Auch die europäische Kommission fördert mittlerweile zwei länderübergreifende Projekte, die versuchen, die Öffentlichkeit und politische Institutionen auf die Problematik aufmerksam zu machen⁵⁵². Das erste Projekt mit dem Titel „Honour related violence- mapping of occurrence, support and preventive measures“ wurde im Jahre 2003 mit drei Partnern, dem Schwedischen *Kvinnoforum*, *Transact* aus den Niederlanden und der finnischen *Mannerheim- Stiftung* begonnen⁵⁵³. Finanziert wird das Projekt über das Programm gegen Armut und soziale Ausgrenzung der Europäischen Kommission, Zielgruppe des Projekts sind Familien mit Migrationshintergrund, in denen der Integrationsprozess auf verschiedenen Ebenen nicht geglückt ist⁵⁵⁴. Eine Interviewstudie, in den drei Ländern der Teilnehmerorganisationen im Jahre 2003 erstellt, zeigte auf, dass kaum statistisches Material über Verbrechen im Namen der Ehre vorliegt und

⁵⁴⁶ *Hosali* in *TERRE DES FEMMES e. V.*, Tatmotiv 92 FN 15.

⁵⁴⁷ *Hosali* in *TERRE DES FEMMES e. V.*, Tatmotiv 91 FN 3.

⁵⁴⁸ *Hosali* in *TERRE DES FEMMES e. V.*, Tatmotiv 91 FN 4.

⁵⁴⁹ *Hosali* in *TERRE DES FEMMES e. V.*, Tatmotiv 87, 89.

⁵⁵⁰ *Volz* in *TERRE DES FEMMES e. V.*, Tatmotiv 82.

⁵⁵¹ *Volz* in *TERRE DES FEMMES e. V.*, Tatmotiv 82.

⁵⁵² *Volz* in *TERRE DES FEMMES e. V.*, Tatmotiv 82.

⁵⁵³ *Volz* in *TERRE DES FEMMES e. V.*, Tatmotiv 83.

⁵⁵⁴ *Volz* in *TERRE DES FEMMES e. V.*, Tatmotiv 83.

grosse Informationsdefizite bei den Institutionen, die mit Betroffenen von Ehrverbrechen zusammenarbeiten, bestehen⁵⁵⁵. 2004 begann der zweite Teil des Projekts, dem sich nunmehr Partnerorganisationen aus Zypern, Bulgarien, Großbritannien und Deutschland angeschlossen haben⁵⁵⁶. In diesem Teil liegt der Schwerpunkt auf der Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden, was auf einer *Europol*- Tagung 2004 in Den Haag nochmals unterstrichen wurde⁵⁵⁷. Weiters wurden die Beteiligten Organisationen aufgerufen, praktikable Maßnahmen des Opferschutzes in ihren Ländern zu erarbeiten und das Netzwerk der Partner zu erweitern⁵⁵⁸.

Das zweite Projekt mit Namen „*Shehrazad- NEIN zu Gewalt im Namen der Ehre*“ wird im Rahmen des *Daphne- Programms* der Europäischen Union, welches ein präventiv ausgerichtetes Aktionsprogramm zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen ist⁵⁵⁹, gefördert. Auch hier ist eine Sensibilisierung und Stärkung der Zusammenarbeit öffentlicher und Nichtregierungsorganisationen ins Auge gefasst, um Methoden zu entwickeln, damit gegen Ehrverbrechen nachhaltig vorgegangen werden kann⁵⁶⁰. Auf der Europäischen Konferenz „*Gewalt im Namen der Ehre weltweit- Beseitigung und Prävention in Europa*“ vom 7. bis 8. Oktober 2004 in Stockholm wurden zu diesem Zweck Lageberichte über die Situation von ehrbezogener Gewalt präsentiert⁵⁶¹.

Durch die Arbeit in den EU- Projekten mitausgelöst, wurde in Deutschland von *Papatya*, einer Kriseneinrichtung in Berlin, und der Frauenorganisation *TERRE DES FEMMES* die Bildung eines Netzwerks initiiert, welches ein wachsendes Bewusstsein für das Thema schaffen, politische und gesetzliche Maßnahmen anregen und an Programmen zur Prävention von Gewalt im Namen der Ehre mitwirken soll⁵⁶². Diesem Netzwerk haben sich bereits einige andere Einrichtungen angeschlossen.

Auf nationaler Ebene gilt es, das Bewußtsein der Menschen in puncto „Ehrverbrechen“ anzuregen. Wie *Akgün*⁵⁶³ richtig meint, sind „Ehrverbrechen“

⁵⁵⁵ Volz in *TERRE DES FEMMES e. V.*, Tatmotiv 83.

⁵⁵⁶ Volz in *TERRE DES FEMMES e. V.*, Tatmotiv 84.

⁵⁵⁷ Volz in *TERRE DES FEMMES e. V.*, Tatmotiv 84.

⁵⁵⁸ Volz in *TERRE DES FEMMES e. V.*, Tatmotiv 84.

⁵⁵⁹ Volz in *TERRE DES FEMMES e. V.*, Tatmotiv 84.

⁵⁶⁰ Volz in *TERRE DES FEMMES e. V.*, Tatmotiv 85.

⁵⁶¹ Volz in *TERRE DES FEMMES e. V.*, Tatmotiv 85.

⁵⁶² Volz in *TERRE DES FEMMES e. V.*, Tatmotiv 85.

⁵⁶³ *Akgün* in *TERRE DES FEMMES e. V.*, Tatmotiv 74.

Taten, die aus einem Umfeld stammen, in welchem die Frau durch die dort herrschenden patriarchalen Traditionen und Ideologien unterdrückt wird. Wenn zusätzlich zu diesem Gedankengut Menschen sich in dem Staat, in dem sie leben, auch nicht integrieren können oder wollen, dann können Bestrebungen von Mitgliedern der eigenen Gruppe, (insbesondere, wenn es sich um Frauen handelt) doch in einer Weise am Leben „ausserhalb“ teilnehmen zu wollen, zu Gewalt führen, weil die Angst vor dem Verlust der eigenen Identität immer grösser wird und sich in Taten wie „Ehrenmorden“ äussert. Demzufolge sind die einzelnen Staaten gefordert, ihre Integrationsbemühungen zu verstärken, um solchen Menschen ein Gefühl der Identifikation zu ermöglichen⁵⁶⁴, und sie auch von Vorstellungen, Gewalt gegen Frauen sei etwas „Normales“ oder gar „Legitimes“ wegzubringen. Ein Umdenken in der Gesellschaft bzw in den von „Ehrverbrechen“ durchsetzten Subgesellschaften in Richtung Gleichberechtigung der Geschlechter zu bewirken, kann aber nur mit größtmöglicher Unterstützung durch staatliche Stellen sowie durch frühestmögliche Aufklärung⁵⁶⁵ (in Kindergärten, Schulen und anderen Bildungseinrichtungen) und durch Schulungen von mit Ehrverbrechen konfrontierten Personen⁵⁶⁶ (Polizei, Jugend- und Frauenhäusern, etc) erreicht werden. Jedenfalls muss die Möglichkeit, der Situation zu entfliehen, potenziellen Opfern durch spezifische Beratungsangebote, Zufluchtstätten⁵⁶⁷ (insbesondere solche, die nicht leicht auffindbar sind) und Schutzprogramme (wie etwa jenes vom Verein *Papatya* in Berlin, wo von Ehrverbrechen bedrohte Frauen und Mädchen unter geheimer Adresse leben⁵⁶⁸) erleichtert werden. Ihnen sollen dadurch Auswege aus ihrer Misere gezeigt werden, damit sie nicht wie viele andere vor ihnen glauben, Mißhandlungen und Gewalt über sich ergehen lassen zu müssen⁵⁶⁹.

Zu den Forderungen von Organisationen, die sich mit Ehrverbrechen auseinandersetzen, zählen auch solche, die darauf gerichtet sind, dass Staaten, sofern spezifische Strafmilderungsgründe für Ehrverbrechen in ihrem Rechtsbestand existieren, diese beseitigen sollen und ferner die jeweilige

⁵⁶⁴ Akgün in *TERRE DES FEMMES e. V.*, Tatmotiv 73.

⁵⁶⁵ Vgl Akgün in *TERRE DES FEMMES e. V.*, Tatmotiv 74; Sahin in *Internationales Zentrum für Menschenrechte der Kurden e. V.*, Mord 72.

⁵⁶⁶ Vgl Böhmecke, Resümee und Forderungen, in *TERRE DES FEMMES e. V.* (Hrsg), Tatmotiv Ehre (2004) 94.

⁵⁶⁷ Böhmecke in *TERRE DES FEMMES e. V.*, Tatmotiv 94.

⁵⁶⁸ Vgl Kroth, Scheherazades Töchter, in *Internationales Zentrum für Menschenrechte der Kurden e. V.* (Hrsg), „Mord im Namen der Ehre“ (2003) 97 (101).

⁵⁶⁹ Vgl dazu Göhl in *TERRE DES FEMMES e. V.*, Tatmotiv 66.

Gerichtsbarkeit kulturelle und traditionelle Wertvorstellungen nicht strafmildernd berücksichtigen soll⁵⁷⁰.

Die erstgenannte Forderung ist durchaus zu bejahen, und auch die Intention der zweiten, nämlich eine Sensibilisierung der Gerichte in Fällen von „Ehrenmorden“ zu erreichen, ist eine legitime. Doch ob im Einzelfall Strafmilderungen wegen kultureller oder religiöser Anschauungen gewährt werden, kann nicht generell beantwortet, geschweige denn eine Nichtbeachtung pauschal gefordert werden. Gerichte haben im konkreten Fall anhand der Sachlage zu entscheiden. Die absolute, an die Gerichte adressierte Forderung „keine Strafmilderung aus religiösen oder traditionellen Gründen“⁵⁷¹ geht daher ins Leere. Freilich darf in diesem Spannungsfeld die Signalwirkung von Urteilen, auf die die Forderung wohl auch abstellt, nicht ausser Acht gelassen werden. In Strukturen, in denen die „Ehrenrettung“ der Familie über allem steht und eine enorme Triebfeder darstellt, ist es aber mehr als fraglich, ob mit noch so drakonischen Strafen etwas gegen das Problem an sich getan ist. Durch Aufklärung, Integrationsbestrebungen, Hilfestellungen für Opfer, internationale Zusammenarbeit und Sensibilisierung der Bevölkerung an das Problem heranzugehen und Lösungsmöglichkeiten zu suchen, erscheint dem Autor jedenfalls zielführender als das reine Verweisen auf möglichst harte Strafen als Abschreckungsmaßnahmen. Damit soll aber keineswegs ausgedrückt werden, dass „Ehrenmorde“ und andere „Ehrverbrechen“ nicht tat- und schuldangemessen bestraft werden sollen und das die Strafe, zumindest für die erstgenannten Taten, wohl im obersten Bereich der gesetzlichen Strafrahmen liegen wird. Vielmehr wollte der Autor damit nur seiner Meinung Ausdruck verleihen, dass die alleinige Bestrafung der Täter nicht ausreichen wird, um dem Phänomen „Ehrenmord“ Herr zu werden, sondern dass es wohl kumulativ des Weges des totalen Umdenkens innerhalb der betroffenen Gesellschaften, der Integrationsfreudigkeit aller Beteiligten und der Zusammenarbeit von Staaten und Institutionen bedarf, um diese Verbrechen zu unterbinden. Das dieser Weg ein sehr beschwerlicher sein wird, kämpft man doch gegen Jahrhunderte tradierte Vorstellungen an, liegt auf der Hand.

⁵⁷⁰ Vgl. Böhmecke in *TERRE DES FEMMES e. V.*, Tatmotiv 94, Izol in *Internationales Zentrum für Menschenrechte der Kurden e. V.*, Mord 30.

⁵⁷¹ Böhmecke in *TERRE DES FEMMES e. V.*, Tatmotiv 94.

Schlusswort

Es ist unzweifelhaft, dass „Ehrverbrechen“, an deren Spitze der „Ehrenmord“ steht, ein in unseren Breiten bis dato von der Öffentlichkeit noch nicht besonders stark wahrgenommenes Thema sind, wohingegen in der Türkei und anderen Staaten der Erde eine schreckliche „Tradition“ derartiger Taten auszumachen ist. Der Vergleich dreier Rechtsordnungen hinsichtlich dieses Phänomen sollte nun neben dem Hauptziel des Aufzeigens von Gemeinsamkeiten und Unterschieden in Lehre und Rechtssprechung der untersuchten Staaten bezüglich vorsätzlicher Tötungsdelikte mit kulturellem Hintergrund auch dem Zweck dienen, auf das „Ehrenmord“- Problem aufmerksam zu machen und zu fragen, was unternommen werden kann, um derartige Taten hintanzuhalten. Das die Integrationspolitik der Staaten hier gefordert ist, um in (wohl leider) langsamen Schritten ein Umdenken innerhalb der „Ehrverbrechen“ praktizierenden Gruppen zu erreichen, dürfte klar sein.

Dem Autor verbleibt die Hoffnung, dass es ihm mit seinen Darstellungen einigermaßen gelungen ist, etwas Licht auf ein auch in unserer Gesellschaft existentes, oft im Dunkel der Gruppe oder Familie gehaltenes Phänomen zu werfen und vergleichend darzulegen, wie drei Staaten von Seiten des Strafrechts auf Tötungsdelikte mit einem solchen Hintergrund reagieren.

Verzeichnis der verwendeten Literatur

Akgün, Lale, Von Wertvorstellungen und notwendiger Integration, in **TERRE DES FEMMES e. V.** (Hrsg), Tatmotiv Ehre (Tübingen: TERRE DES FEMMES, 2004) 7

Altwater, Gerhard, Rechtssprechung des BGH zu den Tötungsdelikten, NStZ 2004, 23

Ambos, Kai, Tatherrschaft durch Willensherrschaft kraft organisatorischer Machtapparate, GoltdArch 1998, 226

Antes, Peter, Verbrechen im Namen der Ehre- ein religiöses Phänomen?, in **TERRE DES FEMMES e. V.** (Hrsg), Tatmotiv Ehre (Tübingen: TERRE DES FEMMES, 2004) 16

Becker, Anne- Cecile, Verheiratet um jeden Preis- Mitgiftmorde in Indien, in **TERRE DES FEMMES e. V.** (Hrsg), Tatmotiv Ehre (Tübingen: TERRE DES FEMMES, 2004) 51

Bernat, Erwin, Dem Leben ein Ende setzen: Selbstmord und aktive Teilnahme am Suizid- eine rechtsethische Überlegungsskizze, ÖJZ 2002, 92

Bernsmann, Klaus, Zur Konkurrenz von „privilegierten“ (§§ 213, 216, 217) und „qualifizierten“ (§ 211) Tötungsdelikten, JZ 1983, 45

Bertel, Christian/**Schwaighofer**, Klaus, Österreichisches Strafrecht Besonderer Teil I: §§ 75- 168b StGB, 8. Auflage (Wien: Springer, 2004)

Böhmecke, Myria, Im Namen der Ehre: Mißhandelt, verstoßen, ermordet, in **TERRE DES FEMMES e. V.** (Hrsg), Tatmotiv Ehre (Tübingen: TERRE DES FEMMES, 2004) 10

Böhmecke, Myria, Resümee und Forderungen, in **TERRE DES FEMMES e. V.** (Hrsg), Tatmotiv Ehre (Tübingen: TERRE DES FEMMES, 2004) 93

Bottke, Wilfried, Probleme der Suizidbeteiligung, GoltdArch 1983, 22

Charalambakis, Aristoteles, Zur Problematik der psychischen Beihilfe, in **Schünemann**, Bernd/**Bottke**, Wilfried/**Rudolphi**, Hans- Joachim/**Achenbach**, Hans/**Haffke**, Bernhard (Hrsg), Festschrift für Claus Roxin zum 70. Geburtstag (Berlin- New York: de Gruyter, 2001) 625

Elf, Renate, Die Relativierung der lebenslangen Freiheitsstrafe für Mord durch die rechtsgestaltende Wirkung der Rechtssprechung des BVerfG und der Strafgerichte, NSTZ 1992, 468

Eser, Albin, Die Tötungsdelikte in der Rechtssprechung zwischen BVerfG 45, 187 und BGH- GSSt 1/81, NSTZ 1981, 383

Eser, Albin, in **Schönke**, Adolf/**Schröder**, Horst (Hrsg), Strafgesetzbuch Kommentar, 26. Auflage (München: C. H. Beck, 2001)

Fabrizy, Ernst Eugen, in **Höpfel**, Frank/**Ratz**, Eckart (Hrsg), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Auflage (Wien: Manz 2000)

Foth, Eberhard, Die „besondere Schwere der Schuld“ i. S. von § 57a StGB, NSTZ 1993, 368

Fuchs, Helmut, Probleme der Beteiligung mehrerer, StPG 14, 1

Fuchs, Helmut/**Reindl**, Susanne, Strafrecht Besonderer Teil I- Delikte gegen den Einzelnen (Wien: Springer, 2003)

Fuchs, Helmut, Österreichisches Strafrecht Allgemeiner Teil I, 6. Auflage (Wien: Springer, 2004)

Führung, Bianca, Für den Erhalt der Familie- Ehrverbrechen in Jordanien, in **TERRE DES FEMMES e. V.** (Hrsg), Tatmotiv Ehre (Tübingen: TERRE DES FEMMES, 2004) 65

Göhl, Sandra, Von der Ehre verfolgt- Ehrverbrechen in Deutschland, in **TERRE DES FEMMES e. V.** (Hrsg), Tatmotiv Ehre (Tübingen: TERRE DES FEMMES, 2004) 65

Gribbohm, Günter, in **Jähnke**, Burkhard/**Laufhütte**, Heinrich Wilhelm/**Odersky**, Walter (Hrsg), Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch II, 11. Auflage (Berlin: de Gruyter, 2003)

Gropp, Walter, Suizidbeteiligung und Sterbehilfe in der Rechtsprechung, NSZ 1985, 97

Hager, Gerhard/**Massauer**, Wolfram, in **Höpfel**, Frank/**Ratz**, Eckart (Hrsg), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Auflage (Wien: Manz, 1999)

Häger, Joachim, in **Jähnke**, Burkhard/**Laufhütte**, Heinrich Wilhelm/**Odersky**, Walter (Hrsg), Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch II, 11. Auflage (Berlin: de Gruyter, 2003)

Heine, Günter, Stand und Entwicklung der Mordtatbestände, in **Kreuzer**, Arthur/**Jäger**, Herbert/**Otto**, Harro/**Quensel**, Stephan/**Rolinski**, Klaus (Hrsg), Fühlende und denkende Kriminalwissenschaften- Ehrengabe für Anne- Eva Brauneck (Godesberg: Forum Verlag, 1999) 315

Heine, Günter, Mord und Mordstrafe: Grundmängel der deutschen Konzeption und rechtsvergleichende Reformüberlegungen, GoldArch 2000, 305

Hilgendorf, Eric, Was meint „zur Tat bestimmen“ in § 26 StGB?, Jura 1996, 9

Hohmann, Ralf/**König**, Pia, Zur Begründung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in den Fällen der aktiven Suizidteilnahme, NSZ 1989, 304

Holzer- Özgüven, Petra, „Helden“ retten die Ehre der Familie- Frauen hüten sie, in **TERRE DES FEMMES e. V.** (Hrsg), Tatmotiv Ehre (Tübingen: TERRE DES FEMMES, 2004) 39

Hosali, Sanchita, Internationaler Kampf gegen Verbrechen im Namen der Ehre, in **TERRE DES FEMMES e. V.** (Hrsg), Tatmotiv Ehre (Tübingen: TERRE DES FEMMES, 2004) 87

Izol, Hamiyet, „Ehrenmorde“ in der Türkei, in **Internationales Zentrum für Menschenrechte der Kurden e. V.** (Hrsg), „Mord im Namen der Ehre“ (Bonn: Internationales Zentrum für Menschenrechte der Kurden, 2003) 7

Jescheck, Hans- Heinrich/**Weigend**, Thomas, Lehrbuch des Strafrechts Allgemeiner Teil, 5. Auflage (Berlin: Duncker & Humblot, 1996)

Kerner, Hans- Jürgen, Tötungsdelikte und lebenslange Freiheitsstrafe, ZStW 98, 874

Kienapfel, Diethelm, Anmerkung zu OGH 10 Os 168/83, JBI 1984, 390

Kienapfel, Diethelm/**Schroll**, Valentin, Grundriss des Strafrechts Besonderer Teil I- Delikte gegen Personenwerte, 5. Auflage (Wien: Manz, 2003)

Kienapfel, Diethelm/**Höpfel**, Frank, Grundriss des Strafrechts Allgemeiner Teil, 11. Auflage (Wien: Manz, 2005)

Kleinjans, Ralf/**Artuk**, Emin, Das türkische Strafvollzugssystem, ZStW 107, 659

Kohlhaas, Max, Selbstmordverursachung und Garantenpflicht, JR 1973, 53

Köhler, Michael, Anmerkung zu BGH 5 StR 711/79, JZ 1980, 238

Krey, Volker, Strafrecht Besonderer Teil I, 10. Auflage (Stuttgart: Kohlhammer 1996)

Kroth, Isabella, Scheherazades Töchter, in **Internationales Zentrum für Menschenrechte der Kurden e. V.** (Hrsg), „Mord im Namen der Ehre“ (Bonn: Internationales Zentrum für Menschenrechte der Kurden, 2003) 97

Küper, Wilfried, Die Rechtssprechung des BGH zum tatbestandssystematischen Verhältnis von Mord und Totschlag- Analyse und Kritik, JZ 1991, 761

Küpper, Georg, Mord und Totschlag in Mittäterschaft- BGH St 36, 231, JuS 1991, 639

Lenzen, Karl, Die besondere Schwere der Schuld i. S. des § 57a StGB in der Bewertung durch die Oberlandesgerichte, NSTZ 1983, 543

Lewisch, Peter, Strafrecht Besonderer Teil I, 2. Auflage (Wien: WUV Verlag, 1999)

Mayerhofer, Christoph, Mord und Totschlag in Österreich, ÖJZ 1980, 290

Moos, Reinhard, Die Tötung im Affekt im neuen österreichischen Strafrecht, ZStW 89, 796

Moos, Reinhard, Die vorsätzlichen Tötungsdelikte im neuen Strafrecht, LJZ 1991, 9

Moos, Reinhard, Anmerkung zu OGH 14 Os 158/99, JBI 2001, 196

Moos, Reinhard, in **Höpfel**, Frank/**Ratz**, Eckart (Hrsg), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Auflage (Wien: Manz 2002)

Neumann, Ulfrid, Abgrenzung von Teilnahme am Selbstmord und Tötung in mittelbarer Täterschaft- BGH St 32, 38, JuS 1985, 677

Neumann, Ulfrid, Die Strafbarkeit der Suizidbeteiligung als Problem der Eigenverantwortlichkeit des „Opfers“, JA 1987, 244

Neumann, Ulfrid, in **Kindhäuser**, Urs/**Neumann**, Ulfrid/**Paeffgen**, Hans- Ullrich (Hrsg), Strafgesetzbuch Kommentar Band 2, 2. Auflage (Baden- Baden: Nomos 2005)

Ostendorf, Heribert, in **Ostendorf**, Heribert (Hrsg), Jugendgerichtsgesetz Kommentar, 4. Auflage (München: Carl Heymanns Verlag KG, 1997)

Rotsch, Thomas, Die Rechtsfigur des Täters hinter dem Täter bei der Begehung von Straftaten im Rahmen organisatorischer Machtapparate und ihre Übertragbarkeit auf wirtschaftliche Organisationsstrukturen, NSTZ 1998, 491

Roxin, Claus, Strafrecht Allgemeiner Teil I, 3. Auflage (München: C. H. Beck, 1997)

Roxin, Claus, in **Jähnke**, Burkhard/**Laufhütte**, Heinrich Wilhelm/**Odersky**, Walter (Hrsg), Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch I, 11. Auflage (Berlin: de Gruyter 2003)

Roxin, Claus, Strafrecht Allgemeiner Teil II (München: C. H. Beck, 2003)

Sahin, Mukkades, „Ehrenmorde“ in Irakisch- Kurdistan, in **Internationales Zentrum für Menschenrechte der Kurden e. V.** (Hrsg), „Mord im Namen der Ehre“ (Bonn: Internationales Zentrum für Menschenrechte der Kurden, 2003)

Saliger, Frank, Anmerkung zu BGH 5 StR 538/01, StV 2003, 21

Saliger, Frank, „Niedrige Beweggründe“ bei „grundloser Tötung“?, StV 2003, 38

Schilling, Georg, Abschied vom Teilnahmeargument bei der Mitwirkung zur Selbsttötung, JZ 1979, 159

Schmoller, Kurt, Grundstrukturen der Beteiligung mehrerer an einer Straftat- die objektive Zurechnung fremden Verhaltens, ÖJZ 1983, 337

Schmoller, Kurt, Sukzessive Beteiligung und Einheitstäterschaft, in **Gössel**, Karl Heinz/**Triffterer**, Otto (Hrsg), Gedächtnisschrift für Heinz Zipf (Heidelberg: C. F. Müller Verlag, 1999) 295

Schulz, Joachim, Anstiftung oder Beihilfe, JuS 1986, 933

Sonnen, Bernd- Rüdiger, Anmerkung zu BGH 5 StR 711/79, JA 1980, 746

Stoffers, Kristian F., Streitige Fragen der psychischen Beihilfe im Strafrecht, Jura 1993, 11

Stree, Walter, Das Merkmal der besonders schweren Schuld im Rahmen des § 57a StGB, NStZ 1983, 289

Tellenbach, Sylvia, Das türkische Strafgesetzbuch- Türk Ceza Kanunu, 2. Auflage (Freiburg: edition iuscrim, 2001)

Tellenbach, Sylvia, Ehrenmorde an Frauen in der arabischen Welt- Anmerkungen zu Jordanien und anderen Ländern, in **Faath**, Sigrid/**Mattes**, Hanspeter (Hrsg), Wuqûf Band 13 (Hamburg 2003) 74

Tellenbach, Sylvia, Einführung in das türkische Strafrecht (Freiburg: edition iuscrim, 2003)

Tellenbach, Sylvia, Zum neuen türkischen Strafgesetzbuch- Auslandsinformationen der Konrad- Adenauer- Stiftung 2005, Heft 4, 76

Volz, Rahel, Gewalt im Namen der Ehre- ein Thema für Europa?!, in **TERRE DES FEMMES e. V.** (Hrsg), Tatmotiv Ehre (Tübingen: TERRE DES FEMMES, 2004) 82

Wach, Eva, Strafrechtliche Probleme des Selbstmordes, ÖJZ 1978, 479

Walter, Michael/**Kubnik**, Michael, § 3 JGG- § 17 StGB: gleiche Tatbestandsstruktur?, GoldArch 1995, 51

Wiegmann, Barbara, Abgrenzung von Mittäterschaft und Beihilfe, JuS 1993, 1003

Zieschang, Frank, Mittäterschaft bei bloßer Mitwirkung im Vorbereitungsstadium?, ZStW 107, 361

Zipf, Heinz, Kriminalpolitische Überlegungen zu einer Reform der Tötungsdelikte unter besonderer Berücksichtigung des neuen österreichischen Strafrechts, in **Herren**, Rüdiger/**Kienapfel**, Diethelm/**Müller-Dietz**, Heinz (Hrsg), Kultur, Kriminalität, Strafrecht- Festschrift für Thomas Würtenberger zum 70. Geburtstag (Berlin: Duncker & Humblot, 1977) 151